

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 41 (1911)

Artikel: Studien zur Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter
Autor: Purtscher, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-596013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Studien

zur

Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter



Von Dr. FRID. PURTSCHER.





Das Vorderrheintal ist uraltes Kulturland. Denn es scheint zum Teil schon in vorgeschichtlicher Zeit besiedelt oder doch begangen worden zu sein. Zu dieser Vermutung führen uns vor allem die zahlreichen Funde, die an verschiedenen Orten innerhalb dieses Gebietes gemacht worden sind.¹⁾

Es sind solche, die zum Teil schon aus der Bronzezeit, zum grösseren Teil aber aus der darauffolgenden Eisenzeit stammen.²⁾

Diese Funde sind aber für die vorgeschichtliche Zeit unseres Tales auch nach einer andern Seite hin von grösster Bedeutung. Denn sie zeichnen uns den Weg zu den Gegenden vor, mit denen etwa die Talbewohner zu dieser Zeit im Verkehr standen. Da fällt denn hauptsächlich die Fundlinie Ilanz-Vals-Hinterrhein-Mesocco für uns in Betracht.

1) Eine zusammenfassende Darstellung dieser prähistorischen Funde in Rätien bietet Heierli in: Heierli und Oechsl, Urgeschichte Graubündens, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft. Zürich, Bd. 26, Heft 1.

2) Das Bronzebeil auf der Alp bei Sculms (Versam), zwei Bronzebeile bei Valendas, ein Bronzeschwert zu Ilanz, zwei Bronzedolche über dem Dorfe Vals, am Uebergang nach Savien, bei der Therme im Dorf Vals eine Tonscherbe, ferner Bronzebeile zu Ruis und Waltensburg. In Ruis wurden erst neuerdings wieder bei der Fassung einer Quelle oberhalb des Dorfes zwei prächtig erhaltene bronzene Beile (keltischen?) Ursprungs gefunden. Es sind jedenfalls Gegenstände, die einer Brunnengottheit geweiht wurden.

Die Gräber unterhalb Luvis zu Quadras (Val Pilacus) und zu Darvella (bei Truns). Letztere mögen sogar aus noch früherer Zeit stammen, da es allem Anscheine nach sog. Hockergräber sind.

Nach Heierli war der Bernhardin die wichtigste Passlinie in den Alpen.³⁾ Schon zur Bronzezeit mag er hier und da begangen worden sein, wie die Funde beweisen. Seine eigentliche Bedeutung erhielt er aber erst in der Eisenzeit. Merkwürdiger Weise aber ging damals der Weg nicht dem Hinterrhein nach hinunter, sondern über den Valsenbergr nach dem Badeort Vals und das Lugnez hinaus nach Ilanz.⁴⁾ Offenbar war die Heilquelle von Vals damals schon benutzt, denn beim Reinigen derselben fand man vor einigen Jahren Knochen und Tonscherben von italienischen Gefässen der Bronzezeit. Doch ist im Auge zu behalten, dass dies immer nur ein lokaler Verkehrsweg war.

Soviel über die Geschichte des Tales in praehistorischer Zeit, das ja wegen der neuesten Funde zu Darvella und Ruis bei uns in dieser Hinsicht wieder im Vordergrund des Interesses steht.

Zur Zeit der Occupation Rätians durch die Römer (15 v. Chr.) sollen die rätischen Vennoneter und Suaneten die Täler am Quellgebiet des Rheines bewohnt haben.⁵⁾ Ob das Vorderrheintal vennonetisch oder suanetisch war, erfahren wir aber nicht. Und ebenso wenig wissen wir etwas Näheres über Verfassung, Rechts- und Kulturzustände dieser rätischen Stämme.

Die erste und wohlthätigste Folge der römischen Eroberung war wohl die weitere Erschliessung des Landes durch den Bau von Strassen über die rätischen Pässe, so über den Splügen und Septimer-Julier.⁶⁾

Ob die Römer auch über den Lukmanier einen Weg angelegt haben, darf trotz des gemachten Fundes und einiger alten

³⁾ In einem Vortrage, den der verdiente Prähistoriker in der schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte anfangs März 1908 in Zürich hielt. Vgl. das Referat in der Neuen Zürcher Zeitung (im Feuilleton) vom 26. März 1908.

⁴⁾ Die Römer benutzten nach der Eroberung Rätians (15 v. Chr.) eine andere Linie. Vom Comersee zogen sie ihre Strassen über den Splügen und Septimer-Julier, um ihre Truppen rasch nach dem festen Curia (Chur) werfen zu können.

⁵⁾ Vgl. Oechsli, a. a. O. S. 51 ff.

⁶⁾ Vgl. die Fussnote 4.

Strassenspuren daselbst nicht als sicher angenommen werden. Doch neigt man heutzutage eher wieder der Bejahung dieser Frage zu.⁷⁾

Ein anderer Verkehrsweg führte seit uralters aus dem Wallis über die Furka und Oberalp nach dem Vorderrheintal, der vielleicht auch den Römern bekannt war. War doch Rätien bis zu den Zeiten Marc Aurels administrativ mit dem poeninischen Bezirk vereinigt und einem besonderen „procurator et pro legato provinciae Raetiae et Vindeliciae et vallis Poeninae“ unterstellt.⁸⁾

Die unterworfenen Bevölkerung bildete den Grundstock der römischen Provinzialen Raetiens. Römisches Recht, römische Verfassung, Sprache und Kultur hielten ihren Einzug ins Land und blieben daselbst auch unter fränkischer Herrschaft noch lange Zeit bestehen (bis 806). Aus dem Volkslatein oder der römischen Vulgärsprache entwickelten sich späterhin die rätoromanischen Mundarten, von denen eine Hauptmundart, das Sur- und Sutselvische, noch heute die herrschende Volkssprache im Vorderrheintal bildet.⁹⁾

Mit Bezug auf den eroberten Boden aber befolgten die Römer auch in Rätien den nämlichen Grundsatz, wie anderswo in eroberten Gebieten: er fiel ohne Weiteres dem Staate als Eigentum zu.

Davon wurde ein Teil den Einheimischen und römischen Ansiedlern zur blossen Nutzung oder in Pacht gegeben, der andere Teil aber auf Rechnung des Staates oder des Kaisers durch Kolonen (Staatsbauern) bewirtschaftet.

Dieses System der Staatswirtschaft und des Staatsbauern-tums sind die Grundlagen des römischen Kolonats, wie es uns auch in Rätien aus Tello's Testament (765) noch entgegen tritt.¹⁰⁾

7) So neuerdings Karl Meyer, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.*, S. 17 f.

8) R. Hoppeler, *Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Urseren im Mittelalter*, S. 6.

9) Vgl. *Das Bündner Oberland*, III. Absch. M u o t h, *Geschichte und Sprache*, S. 135 f.

10) Vgl. *Planta*, *Das alte Rätien*, S. 70 f. und 295 f.

Im Weiteren ersehen wir dann aus den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie uns im eben genannten Dokument vorliegen, wie bis zum Schlusse der Merowinger Zeit von dem ehemaligen römisch-fränkischen Staats- und Krongute durch eine besondere Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse grosse Teile samt den darauf sitzenden Kolonen in unbeschränkten Privatbesitz übergegangen sind.

So präsentiert sich allein im Vorderrheintal der Grundbesitz einer einzigen Familie, der sog. Viktoriden, welche allerdings die herrschende im Lande war, schon in einem beträchtlichen Umfange.¹¹⁾

Dazu kamen dann noch bedeutende Teile von Staats- oder Krongut, welche diese Grossen des Landes infolge der eigenartigen politischen Verhältnisse Rätien unter den Merovingern und ersten Karolingern einfach durch Usurpation in Eigenbesitz nehmen konnten.¹²⁾

Vielfach noch begünstigt oder doch stillschweigend geduldet wurde diese willkürliche Verfügung der rätischen Machthaber über Staats- und Krongut in Rätien durch eine weitgehende Kolonisationspolitik der fränkischen Könige, sowie anderer weltlicher und geistlicher Herren.¹³⁾

Zur Förderung ihrer Kolonisationsbestrebungen waren vor allem die jungen Klöster ausersehen, von denen mehrere zu diesem Zwecke entweder von ihnen selbst gegründet oder doch mit weiten Strecken unbebauten Landes ausgestattet worden waren.

Hierzu waren sie nicht nur von christianisierenden, sozialen und wirtschaftlichen, sondern auch von politischen und strategischen Gesichtspunkten veranlasst worden.

So erzählen uns die Disentiser Klosterannalen, dass der Frankenherzog Karl Martell nach der Wiederherstellung des Klosters (720—750) diesem eine grosse Schenkung gemacht habe.

¹¹⁾ Vgl. das Allodialvermögen, das der Bischof Tello von Chur (aus dem Hause der Victoriden) an das Kloster Disentis vermachte.

¹²⁾ Vgl. S. 18 ff.

¹³⁾ Vgl. dazu von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode, I², S. 273 f. und 285 ff.

Da wahrscheinlich damals weder die Merovinger noch die Karolinger in der dortigen Gegend angebaute Privatgüter besaßen, so dürfte diese Schenkung in dem Desertiner Wald, der als Wildnis dem König gehörte, bestanden haben.

In der Tat beweisen nicht nur viele noch existierende Flurnamen von Disentis, Tavetsch und Medels, sondern deutlicher noch die Besiedlungsart dieser Gemeinden die Existenz eines grossen Waldes und die Rodung im Walde.

Ebenso wissen wir mit Bestimmtheit, welch' grossen Grundbesitz Tello, der letzte Viktoride, dem Kloster Disentis im Jahre 765 testamentarisch vermachte.

Aber auch das an der Tamina kurz zuvor erstandene Kloster Pfäfers verdankte seinen Grundbesitz im Vorderrheintal, am Orte Flims, sehr wahrscheinlich der Gunst der gleichen Familie.

An diesem Orte, wo dem Walde, wie in der Disertina droben am Lukmanier, noch viel Kulturland abzugewinnen war, fand die kolonisatorische Aufgabe der Mönche ein grosses Arbeitsfeld.

So war dieser Umstand für die weitere Kolonisation des Vorderrheintales, namentlich des unteren (Trins und Flims) und des obern Teiles (Disentis, Medels und Tavetsch) von grosser Bedeutung.

Und nachdem einmal in den unwirtlichen Gegenden des rätischen Gebirgslandes diese zwei Klöster Disentis und Pfäfers erstanden waren, fand auch wieder die alte Verkehrsstrasse durch das Vorderrheintal und über den Lukmanier von Seite der fränkischen Könige grössere Aufmerksamkeit und wurde auf ihren Zügen nach Italien im 7. und 8. Jahrhundert, allerdings nach unverbürgter Angabe der Disentiser Klosterannalen, häufig benutzt.¹⁴⁾

Zur Sicherung ihrer Märsche hatten die Frankenkönige an dieser Reichsstrasse entlang ein ganzes System von Wachtürmen, sogenannte Castelle, erbauen lassen, so zu Hohen-

¹⁴⁾ Vgl. Tuor, die Freien von Laax, S. 22 f., ebenso Fritz Jecklin, Der langobardisch-karolingische Münzfund bei Ilanz, S. 4 f.

trins (angeblich von Pipin von Heristall im Jahre 680 erbaut), bei Ilanz das Castell Grüneck, früher wohl Carniec¹⁵ (?Talsperre) genannt, zu Waltensburg das Kastell mit der Kirche St. Georg, welches schon in Tellos Testament genannt wird, und zu Truns die Cartatscha.¹⁶)

Ihrer hervorragenden Bedeutung gemäss scheint denn auch die Ausstattung der 2 Klöster Disentis und Pfäfers mit Grundbesitz an der Lukmanierstrasse von Seite der Fürstbischöfe von Chur im Einverständnis, ja sogar auf Wunsch des fränkischen Königs erfolgt zu sein, wie dies in Bezug auf Tellos Schenkung an Disentis fast unzweifelhaft erscheint¹⁷) und auch für den Pfäferser Besitz im Vorderrheintal anzunehmen ist. Wenigstens werden im *liber viventium*, einem Evangelienbuch des Klosters Pfäfers aus dem 9. Jahrhundert, unter den Verbrüdereten und Wohltätern des Stiftes auch die Namen der fränkischen Könige Pipin und Karl und die der rätischen Bischöfe Tello und Remigius (Remedius) genannt.¹⁸)

Das mittlere Teilstück des Vorderrheintales, die Gruob (Fovea, rom. la Foppa), erscheint aber um die Mitte des 8. Jahrhunderts (765) im Gegensatz zu dem obern, dem Gebiet der heutigen Cadi, und dem untern Teil (Flims und Trins) schon als stark angebautes und besiedeltes Gebiet, wie wir aus dem schon genannten Testament des Bischofs Tello erfahren.¹⁹)

15) Noch heute sollen Güter um die Burg herum „Carniec“ heissen. Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Schrift von Paul Bordeaux, *Un Trésor de Monnaies Carolingiennes au Musée de Coire*, S. 5 f.: Le château de Grünéck, distant de 500 mètres d'Ilanz, et qui se trouve au dessus de ces amas de rochers, doit avoir été construit sur l'emplacement qu'occupait à l'époque carolingienne une tour de guet (= Wachturm), qui était destinée à assurer la sécurité de cette route parcourue, et qui a été remplacée par des constructions ultérieures.

16) Vgl. Tuor, *Die Freien von Laax*, S. 23, Anm. 2.

17) Vgl. Cahannes, *Das Kloster Disentis vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584*, S. 17 f.

18) Vgl. Max Gmür, *Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers*, S. 6 und 7.

19) Zu Tellos Testament vergleiche man P. Kaiser, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein*, S. 19 ff., Mohr, *Cod. Dipl. I*, Nr. 9,

Auf der Strecke zwischen Flims und Truns begegnen uns da die Ortschaften : Flemme (rom. Flem, Flims), Secanium Sagogn, Sagens), Falaria (Falera, Fellers), Castrices (Castrisch, Kästris), Rucene (Ruschein), Valendanum (Valendau, Valendas), Iliande (Gliond, Ilanz), Lobene (Luven, Luvis), Super saxa (Sur saissa, Obersaxen), Ruane (Ruaun, Ruis), Vorcees (Uors, Waltensburg), Andeste (Andiast, Andest), Bregelum (Breil Brigels), Selaunum (Schlans), Taurontum (Trun, Truns).

Unter diesen Ortsnamen sind offenbar verschiedene vorrömischen Ursprunges, z. B. Vorcees, Lobene, Iliande und besonders viele Flurnamen, die uns zeigen, dass die Besiedlung des Vorderrheintales von der untern Gruob her stattgefunden hat.²⁰⁾

Jedenfalls war der breite Talkessel der Gruob, in den der älteste Kulturweg des Tales Bellinzona-Misox-Berhardin-Valslerberg-Ilanz einmündete, und innerhalb desselben die Umgebung von Ilanz mit seiner das Tal beherrschenden Lage, der geeignetste und früheste Besiedlungspunkt im Vorderrheintal.

Da, wo heutzutage die Kirche von St. Martin steht, mag wohl zur Zeit ein befestigter Platz oder eine heidnische Kultusstätte gewesen sein. Diese Annahme scheint um so bestechender zu sein, als der erwähnte Hügel oben künstlich abgeflacht erscheint. In fränkischer Zeit wurde sodann an dieser Stelle, wie es auch anderswo an derartigen Plätzen zu geschehen pflegte, dem hl. Martin, dem eigentlichen Volksheiligen der Franken, eine Kirche erbaut.²¹⁾

P. C. Planta, Das alte Raetien, S. 284 ff., C. Muoth, Zu Tellos Testament, handschriftliche Notizen (Kantonsbibliothek), Stutz, Karls des Grossen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur, W. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, S. 110 ff., deren Ausführungen ich zum Teil folge.

²⁰⁾ C. Muoth, Die Herrschaft Jörgenberg im grauen Bund, Bündn. Monatsblatt, neue Folge, I. Jahrg., Nr. 2, 1881, S. 25, wo sich auch noch weitere Angaben über Tellos Testament finden.

²¹⁾ Oechsli, Die Kirchenpatrone in der Erzdiözese Freiburg [im Freiburger Diözesan-Archiv, neue Folge, 8. Band], S. 178 ff. Ich halte dafür, dass die im Testament genannte Kirche St. Martin in Ilanz zu suchen sei.

Die Orte Ilanz und Sagens erscheinen überdies schon im frühesten Mittelalter als Hauptzentren im Tale zwischen Laax und Truns.²²⁾

Die im Testamente aufgeführten Ortsnamen umfassen meist grössere Gebiete, Territorien oder Marken mit einem Dorf als Mittelpunkt, so ausdrücklich Sagens und Ilanz.

Innerhalb dieser Dorfmarken sitzen noch andere Grundbesitzer als Tello, so wahrscheinlich der König,²³⁾ verschiedene Kirchen, wie St. Columban und St. Maria zu Sagens, namentlich aber eine beträchtliche Anzahl von gemeinfreien Bauern, die als Anstösser im Testament figurieren.

Es gab also neben den mehr oder weniger abhängigen Klassen der Hörigen oder Kolonen auch noch ziemlich viele freie Leute mit eigenem auf ihren Namen lautenden Grund und Boden.

Alle diese Grundbesitzer bildeten nun mit Tello und seinen Colonen jeweilen eine kleine Dorfmarkgenossenschaft mit gemeinsamer Nutzung von Allmend, Wald, Weide und Alpen, soweit letztere nicht unbedingtes Eigentum eines Herrn allein geworden waren, wie z. B. die Alpen Agise (Aigens, Nagiens), Mendane (Mundaun), Naulo media (Naul da mez), Fadohine (wo?) und ein Teil von Ceipene (? Tschapina), die schon damals als Privatalpen dem Bischof, d. h. den Victoriden gehörten.

Das Gebiet der Mark zerfiel in Kultur- und Weideland, der Kulturboden in Aecker und Wiesen; diese sind von einander abgezäunt. Die Aecker weisen die Gemengelage (Streulage) auf, so dass z. B. neben einem grossen Acker Tellos ein kleineres Stück eines freien Bauern lag. Darin ist der Kulturboden genau abgegrenzt oder besser gesagt „geschätzt“. Der Acker nach dem Kornmass der Aussaat (modiales = Mütt, rom. mutsch), die Wiese aber nach den Bürden, Lasten (onera), d. h. nach dem Durchschnittsertrag am Heu. Daneben gab es auf der Feldflur eingefriedete Wiesen, sog. Einfänge, Bündten (curtina, rom. curtins), sodann bei den Wohnungen umzäunte

²²⁾ C. Muoth, Herrschaft St. Jörgenberg, S. 25.

²³⁾ Als Rechtsnachfolger des römischen Fiskus.

Obstgärten, Gemüsegärten, Weingärten zu Sagens und namentlich an den sonnigen Abhängen zu Ilanz.²⁴⁾

Daraus folgt nun nicht nur, dass die Gruob längst allgemein besiedelt war und der Boden rationell angebaut wurde, sondern auch, dass die rätisch-römische Bevölkerung des Tales ihre Ansiedelung nach dem sog. Dorfsystem angelegt hatte und dass die ausgeprägte Flurverfassung dieses Systems, das bis in die Neuzeit die Agrarverhältnisse der romanischen Gemeinden beherrschte, seinen Ursprung auf die rätisch-römische Zeit zurückführen darf.

Eine andere Besiedlungsart, nach sogenannten Hofanlagen, in ausgeprägteste Form zeigen uns im obern Teil des Vorderrheintales die drei Gemeinden Disentis, Tavetsch und Medels, ferner die Gemeinde Flims, die allmählich durch Rodung im Walde entstanden sind und bis in das XVI. Jahrhundert die Flurverfassung des reinen Hofsystems aufweisen.

Noch Ende des XV. Jahrhunderts zählte Tavetsch 66 Höfe, Medels gegen 25 und Disentis etwa 30, die unter einander eine Anzahl von selbständigen Hofgenossenschaften bildeten. Hier gab es niemals ein herrschendes Dorf.²⁵⁾

Es waren die gleichen Verhältnisse wie bei den Walseransiedlungen zu Savien, Davos, im Valsertal, auf Obersaxen und anderwärts. Innerhalb dieser Dorfmarken besass nun Tello zunächst verschiedene Herrenhöfe (Grosshöfe, Fronhöfe, curtes) mit dazugehörigen umfangreichen Wirtschaftsgebäuden, so zu Sagens, Ilanz, Brigels, Schlans, Ruschein und Obersaxen.

Die Güter dieser Höfe wurden von Hörigen (Colonen) mit ihren Familien bebaut.

Jeder Kolone (Zinsbauer) hatte seine Hütte im Dorf und nebstdem noch etwas eigenes, zinsfreies Land (sondrum). Die grösseren Bauerngüter hiessen coloniae (rom. culégnas), die kleineren specii (rom. speschas).

²⁴⁾ Auch das Reichsgutsurbar aus dem Anfang des 9. Jahrhundert erwähnt noch Weingärten zu Luvis oberhalb Ilanz, zu Pleiv (bei Villa im Lugnez) und zu Ruis in der obern Gruob.

²⁵⁾ Vgl. Muoth, Die Talgemeinde Tavetsch, Bündn. Monatsblatt, Jahrg. 1898, S. 8 ff.

Daneben hatte Tello in andern Dörfern nur vereinzelte Bauernhöfe (Coloniae oder specii), die ebenso an einzelne Colonen oder Speciatici gegen Zins verliehen waren, so zu Cästris, Fellers, Luvis, Truns und Flims. Diese letztgenannten Bauernhöfe waren jedenfalls den einzelnen Haupthöfen zu Arbeit und Lieferung der Abgaben zugeteilt.

Es lassen sich demgemäss verschiedene ökonomische Verwaltungskreise des tellonischen Grundbesitzes im Vorderrheintale unterscheiden: 1. Sagens mit dem Hauptverwaltungshof daselbst, ferner mit den Höfen und Gütern auf dem ganzen Gebiete von Flims bis dicht an die Grenzen von Ilanz; 2. Ilanz mit Luvis (und Flond); 3. Obersaxen bis zum grossen Tobel; 4. Brigels, die Brigelser Mulde mit Waltensburg, Andest und Ruis; 5. Schlans mit den Gütern auf der Obersaxerhalde, innerhalb des grossen Tobels (Ceipene, Tschapina), mit den Höfen zu Dardin und Danis und mit den Gütern und Höfen in der Talsohle zwischen Waltensburg und Truns.

Die Oberaufsicht über diesen weit zerstreuten Grundbesitz führte wohl der herrschaftliche Kämmerer Leontius, über die einzelnen Haupthöfe ein sog. villicus oder Meier.

Das Testament beginnt seine Aufzählung der Höfe und Güter mit dem Grosshof (curtis) in Secanio, offenbar Sagens.

Eine Burg und die reiche Vergabung Tellos aus diesem Gebiete scheinen die alte Sage zu bestätigen, dass Sagens der Hauptsitz der Victoriden im Oberland gewesen sei. Ueberdies spielt Sagens in den Feudalverhältnissen des späteren Mittelalters eine Hauptrolle in jener Gegend, ist mehr als Ilanz, der eigentliche Hauptort des Tales.

Sagens zerfällt seit uralter Zeit in zwei getrennte Teile, in das südwestlich gelegene innere Dorf (vitg dadens) und in das nordöstlich gelegene äussere Dorf (vitg dator). Zwischen beiden liegen Wiesen und Aecker. Das eigentliche Dorf (der vicus, rom. vitg) ist nun das innere. Dort liegt der Friedhof, dort die sehr alte katholische und die jüngere reformierte Kirche, dort der Gemeindeplatz. Die Bezeichnung „Dorf“ für den äussern Häuserkomplex muss erst später aufgekomen sein. Denn die Aecker und Wiesen am nordöstlichen Rand des Dorfes heissen jetzt noch „sissum las quorts“ und

bezeugen, dass der Name „vitg“ für diesen Häuserkomplex erst später aufgekommen ist und derselbe im Gegensatz zum vicus, dem uralten innern Dorf, las cuorts hiess. Daher wird wohl die curtis, d. h. der im Testament erwähnte Haupthof im äussern Dorf zu suchen sein.²⁶⁾

Die Burg (castrum), welche das Testament sodann erwähnt, wird wohl da zu suchen sein, wo die Ruinen der alten Burg Sagens, die seit dem 12. Jahrhundert das Rittergeschlecht der Herren von Sagens bewohnte, noch stehen, nämlich etwa zehn Minuten nordöstlich vom äussern Dorf auf einem Hügel am Laaxer Tobel, an der alten Strasse nach Salums, Sessafratga und Lagenberg.

Eine zweite curtis stand beim innern Dorf (ad vicum²⁷⁾, dem eigentlichen Dorf Sagens. Diese curtis ad vicum mit Schopf (bareca) und Stall (tabulata) ist offenbar seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach nichts anderes als eine „Dependance“ zum Haupthof im äussern Dorf.

Dies Vorhandensein zweier Höfe weist auch für Sagens auf jene Gliederung der Zentren von Fiskal- oder anderen privaten Verwaltungsbezirken hin, wie wir sie bei den römischen Grundherrschaften finden und auch von den Franken beibehalten wurde: die Gliederung in die sog. villa urbana

26) Dieser Grosshof bestand aus: dem Herrenhaus (sala) mit dem Söller (solarium, rom. sulêr), dem heizbaren Gemach (caminata, rom. tschaminada, in heutiger Bedeutung ein Speisegemach, Vorratskammer), anderen heizbaren Gemächern, dem Keller, der Küche, der Backstube (stiva), dem Viehstall (stabulum) um den Hof herum, Scheunen (tabulata), Speichern (torbaces) und Herbergs- oder Wirtschaftsgebäuden (hospitalia vel cellaria). Um den Hof herum war ein Obstgarten (curtinum) mit obsttragenden Bäumen (cum pomifero), desgleichen unterhalb des Hofes Gärten und Weinberge. Es ist im allgemeinen die gleiche Ausstattung wie bei den königlichen Villen.

27) Dieses „advicum“ ist an allen möglichen Orten schon gesucht worden, nur nicht da, wo es nach der topographischen Beschaffenheit des Ortes Sagens und auch nach der Anordnung in der Aufzählung der Güter hingehört. C. Mohr (a. a. O.) sucht es z. B. in Somvix; Oechsli (a. a. O.) aber ebenfalls in Sagens.

und villa rustica.²⁸⁾ Die „villa urbana“ umfasste die Baulichkeiten für den Aufenthalt des Grossgrundbesitzers und die Wohnungen der leitenden Wirtschaftsbeamten, die „villa rustica“ die Wirtschaftsgebäude und Unterkunftsstätten für die niederen Beamten oder unmittelbaren Diener des Haupthofes.

Die oben genannte Burg diente zum Schutze der beiden Höfe und überhaupt des ganzen Gutes.

Es folgen sodann die weiteren Güter in den einzelnen Dorfmarken (in territoriis) des Verwaltungskreises Sagens: ein ager ad Buliu (= ? Tului), erscheint noch 1350 als Pulus und Gandinas;²⁹⁾ unterhalb des Dorfes ein ager trans vicum, ist ohne Zweifel Starvitg, wie z. B. in Brigels aus trans flumen Starflems, aus trans pöntem zu Ruis Starpunts entstanden ist; ager in Stava (verschollener Flurname); ager in Sarrs, heisst heute noch so; ager Astiredae; die Aecker in Renio und ad Rhenum sind nicht im Dorfe Riein, wie es gedeutet wird, sondern in einer Gegend in Sagens selbst gegen den Rhein hin zu suchen.³⁰⁾

Dann geht die Aufzählung nach Schleuis (Alevenoce ad Levenoce)³¹⁾ über: zwei Aecker daselbst mit Haus, zwei

²⁸⁾ Vergleiche dazu A. Schulten, die römischen Grundherrschaften. Und nach ihm Steinitz, die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Grossen (in Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1911. 3. Heft), S. 350ff.

²⁹⁾ Urkunde in Mohr, C. D. II, S. 409 (No. 330): ain acker haisset Pulus und Gandinas.

³⁰⁾ Dafür spricht ja schon die Ordnung und Reihenfolge im Testament. Dass der Testator ohne jeglichen Uebergang (ohne das übliche „item“) von Sagens nach Riein überspringt, um dann wieder im gleichen Satz zu Schleuis oder Levenuz (Levenoce) zurückzukehren, erweckt trotz der äusseren Aehnlichkeit der Namen allerlei Bedenken.

³¹⁾ Ein Levenoz, Levanuz hat sich heute noch auf Laaxer Gebiet erhalten. Es sind Maiensässe am Buglinger Tobel 1½ Stunden nördlich von Sagens, jetzt noch teilweise im Besitz von Sagensern. Da stand auch früher noch ein bewohntes Haus. Wenn man bedenkt, dass die Culturen zu jenen Zeiten noch in höhere Regionen hinauf stiegen, so könnte der Acker mit dem Haus, 2 Speichern etc. auch hier gesucht werden.

Ein anderer Umstand hinwiederum spricht für Schleuis (rom. Schluvein), bezw. Löwenberg bei Schleuis. Schon im Jahre 1160

Speichern u. s. w.; ferner verschiedene *curtina*³²⁾ *subter vico* (unterhalb dem Dorf Sagens), jetzt *sut curtins*; ein Maiensäss in Heretis (Hiert), jetzt Tiert; ein Maiensäss (*pradum*) in Levenoce und 100 Lasten in der Alp Agise, wohl Nagiens; ein Gereute (*roncale, runc*) und ein Bauernhof (*colonia*) zu Flims; eine Wiese im Gereute in Castrices (Kästris) gegen den Rhein hin; wohl ebenfalls dort das Maiensäss (*pradum*) *supra saxa* oberhalb der Felsen, d. i. Sax gegen Vallendas hin oberhalb der Strasse, noch jetzt ein Maiensäss; eine Staffel (*gradus*) oberhalb Fellers und im Dorf daselbst etliche Bauernhöfe (*coloniae*).

Im Gegensatz zu den Besitzungen Tellos in Sagens sind diese in Ilanz erheblich geringer an Zahl und Umfang.

Tello vergab hier in *villa Iliande* ein Herrenhaus (*curtis*) mit Keller und allem, was um dasselbe Herrenhaus liegt, Vorratskammern, Speichern, Schuppen, Einfängen, Obst- und ausgedehnten Weingärten. Dazu gehören 93 Mütt Ackerland und nur 20 Lasten Wiesland.

Ilanz war wie Obersaxen eine *villa*, ein geschlossenes Gut, das zum grössten Teile dem Staate, bezw. dem König gehörte.

Da nun neben der *villa Iliande* auch ein *vicus* (*ager ante vicum*) vorkommt, so müssen wir die *villa* des Bischofs Tello hier bloss als einzelnen Meierhof auffassen, soviel wie *curtis*³³⁾ in den andern Verwaltungskreisen des tellonischen Grundbesitzes. Das Testament adoptiert hier einfach wie in

erscheint ein Walther von Lebenwert oder Levenberg zugleich in Verbindung mit Cuno von Sagens (vgl. Mohr, C. D. I, No. 136), 1258 ein Walter von Levenberg (Mohr, C. D. I, No. 239). Da nun das Dorf Schleuis am Fusse von Löwenberg liegt und etwa *sub Levenoce* geheissen hat, so mag daraus allerdings Slevenc, Slevénis, Sluens, Slueins, Schluein entstanden sein. (Muoth a. a. O.)

³²⁾ Von den *curtes* (Haupthöfen und Hofstätten) und *curtina cum pomiferis* (Obstgärten) sind die einfachen *curtina* (Einfänge) mitten in der Mark oder beim Bauernhof zu unterscheiden, die wohl gleichen Zwecken wie etwa der Absperrung und Hegung von Tieren gedient haben mögen, wie heutzutage. Die Existenz solcher Einfänge in der Feldflur beweist übrigens schon für die damalige Zeit den allgemeinen Weidgang.

³³⁾ Vgl. Oechsli a. a. O., S. 114, Anmerkg.

Obersaxen die Bezeichnung villa von den Königshöfen, die daselbst lagen.

Tello besass hier also nicht den ganzen Ort Ilanz, wie man zuweilen angenommen hat, sondern nur einen Meierhof (Fronhof) am Orte Ilanz.³⁴⁾

Vicus in den Ausdrücken „ad vicum“, „trans vicum“ bei Ilanz und Sagens ist freilich ein Dorf, aber eben nicht „Dorf“ in unserem Sinne. Der vicus (rom. vitg.) war nach unseren jetzigen Lokalverhältnissen zunächst der ökonomische Mittelpunkt eines kleinen Territoriums, einer Dorfmark- oder Allmendgenossenschaft mit gemeinsamen Weiden, Alpen und Wäldern, sodann auch kirchlich und politisch der Mittelpunkt der Gemeinde im modernen Sinne.

Der vicus steht im Gegensatz zu den Höfen und Colonien, zu den Weilern und einzelstehenden Hütten des gleichen Gebiets, wie jetzt noch das eigentliche Dorf zu seinen Fraktionen der nämlichen politischen Gemeinde.³⁵⁾

Diese Unterscheidung erklärt denn auch den merkwürdigen Namen Ober-Ilanz für die Stadt, der in den Urkunden immer wieder vorkommt. Ober-Ilanz ruft einem Unter-Ilanz. Ilanz selber muss demnach in zwei getrennte Teile zerfallen sein. Ein Indulgenzbrief von 1300³⁶⁾ zugunsten der Pfarrkirche ein anderer Indulgenzbrief zugunsten der St. Margarethenkapelle von 1287³⁷⁾ capella apud Ilanz (bei Ilanz); ebenso werden im alten Güterverzeichnis des Bistums Chur (1290–98)³⁸⁾ Bauernhöfe apud Ilanz erwähnt. Auch in einem alten Jahrbuch der Stadt Ilanz, dessen Aufzeichnungen vielleicht bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen, wiederholt sich der Ausdruck Ober-Ilanz in Verbindung mit der Kirche St. Martin des öfteren. Nur eine besonders beweiskräftige Stelle daraus mag hier angeführt werden: Heinrich von Maladers, Rektor

³⁴⁾ So P. C. Planta, das alte Rätien, S. 297 und neuerdings wieder Casparis, der Bischof von Chur, S. 36.

³⁵⁾ Muoth, Mscr., a. a. O.

³⁶⁾ Mohr, C. D. II. No. 98.

³⁷⁾ Etenda No. 38.

³⁸⁾ Etenda No. 76.

der Kirche in Kästris, stiftet i. J. 1300 Güter zu Ilanz, unter anderen einen Garten vor dem Tore der Stadt Ober-Ilanz (. . . etortum meum situm ante portam civitatis Illantz superioris).

Wir dürfen somit Ober-Ilanz, das eigentliche Dorf (vicus) und die spätere Stadt, bei der Pfarrkirche St. Martin suchen, d. h. da, wo sich wahrscheinlich auch die im Reichsurbar verzeichneten Güter des Königs und der Amtssitz des königlichen Ober-Amtmannes (minister) in Tuverasca befunden haben mögen.

Die curtis, d. h. den Herrenhof des Bischofs Tello finden wir in der Nähe der St. Margarethenkapelle im sog. Unter-Ilanz, die Sala (das Herrenhaus) in dem jetzigen Turm desselben, der späterhin im 13. Jahrhundert dem bischöfl. Ministerialgeschlechte von Brinegge (Brunegg) als Amtswohnung diente. Hier finden wir auch die bischöflichen Höfe und Güter, die in späteren Aufzeichnungen zu Ilanz vorkommen.

In der Feldmark von Ilanz sind ferner im Testament erwähnt: ager subter Lobene (sūt Luven (Luvis), ager Aflupio (a Fletg, Flepp), ein Roncale (Ronca, Runcagl), pradium in Campaniola (Plaun Spaniol), eine Wiese in Logorione (offenbar Lugugn, jetzt Lurign).

Auf Luviser Gebiet, wahrscheinlich an den östlichen Abhängen des Piz Mundaun, besass Tello Maiensässe, welche dazumal noch bewohnt waren (cum secivo = ? mit dem Recht zu heuen).

Zur bischöflichen Villa in Obersaxen gehörte noch der Ort Maniniocum (wo?) und das Maiensäss Naulo (Naul).

Zum Fronhof in Brigels gehörten Güter in Ruis und Waltensburg (Vorce) mit dem Kastell in der Nähe. Zum Fronhof in Schlans die Güter: ad Feniles (Fenils), Ardunae (Ardin, Dardin), Vicinaves (Vischnaus unterhalb Brigels), Anives³⁹⁾ (Danis, Aniffs noch in Urkunden des 15. und 16. Jahr-

³⁹⁾ In dieser Gegend scheint auch, wie aus einer Stelle im Testament hervorgeht (pradium Anives . . . confinientem ad Abatis-sae), das im 7. Jahrhundert gestiftete Frauenkloster Kazis Grundbesitz gehabt zu haben. Dieser rührte jedenfalls von einer Schenkung der Viktoriden her, die ja auch als Gründer des genannten Klosters gelten (vgl. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, S. 61 f.).

hunderts), Sorella (unbestimmt), Esse (später etwa Fanesse, Tavanasa), Colimne (Culems), ad Rhenum (sper Rhein), Vallecava (Valcava, Valgaua, ? Belaua), Macene (Muthenis, Mutscheins, Mutschins), Taurentum (Trun, Truns), Cappellos (Campliun), Maile (wahrscheinlich das Gut Maire bei Sumvix). Unbestimmbar sind die Ortsnamen Helanengo und Helarinengo. Unterhalb Ruschein besass Tello einen grossen Eichwäld.

Ausser den Colonen hatte Tello auch höhere und niedere Vasallen (Fideles genannt), die ein beneficium (Lehen) für ihre Dienste erhalten hatten. Sie bildeten Tellos Gefolgschaft, dem sie, wie die königlichen Antrustionen ihrem Herrn, Treue bis in den Tod geschworen haben.

So waren die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahr 765.

In politischer Hinsicht aber sind es die Gerichtsverhältnisse, welche den Hauptausdruck der staatlichen Gewalt im Mittelalter bildeten, und diese hatten gerade in Rätien zu eben dieser Zeit eine ganz eigenartige Gestaltung.

In Chur waltete im Namen des fernen Frankenkönigs ein Statthalter, der noch den römischen Titel Praeses führte. Diesem stand als geistliches Oberhaupt der Bischof von Chur zur Seite. Beide wurden gewählt, und so kam es, dass beide Würden im 7. und 8. Jahrhundert im Besitze der mächtigsten Familie im Lande, der sogenannten Viktoriden, waren.⁴⁰⁾ Der letzte Viktoride, Tello, vereinigte die Würde des Praeses und des Bischofs sogar in einer Person. Unter ihm und seinen zwei nächsten Nachfolgern Constantius (? von Sargans) und Remedius (Remigius) bildete Rätien einen halbsouveränen Kirchenstaat, versehen mit einer ganz ungewöhnlichen Machtfülle. Als Inhaber der weltlichen Gewalt bezogen sie alle öffentlichen Abgaben, von denen sie nur einen geringen Teil an den fernen Frankenkönig abzuliefern hatten, und sorgten für die gesamte Rechtspflege.⁴¹⁾

⁴⁰⁾ Zur Geschichte der sog. Viktoriden vergleiche man ausser der bisher bekannten Litteratur die neue Behandlung der Frage von Paul Edmond Martin, *Etudes Critiques sur la Suisse a l'époque Mérovingienne* (534—715), S. 446—450.

⁴¹⁾ In dem um 750 abgefassten römischen Gesetzbuch für Raetien, der *Lex Romana Curiensis*, stellt der Verfasser desselben die örtlichen

Nach dem Tode des Bischofs Remedius (Remigius) zu Beginn des 9. Jahrhunderts, als die Bedeutung Rätiens und seiner Pässe durch die Angliederung Italiens an das fränkische Reich wuchs, ordnete Karl der Grosse die Aufhebung des rätischen Kirchenstaates und die Einführung der fränkischen Grafschaftsverfassung an (806). Dem Bischof wurde die weltliche Macht genommen und einem fränkischen Grafen übertragen.⁴²⁾

Zugleich fand auch eine genaue Aussonderung des Bistumsvermögens und der königlichen, bzw. staatlichen Güter und Rechte statt. Das war allerdings eine schwierige Aufgabe in einem Lande, wo die Karolinger persönlich nur wenig oder gar nichts besaßen und die Landesfürsten, die Viktoriden, vielleicht über ein Jahrhundert nie genau zwischen Privateigentum und Staatseigentum unterschieden hatten.

So fielen auch im Vorderrheintale wie im übrigen Rätien dem König bzw. dem Staate⁴³⁾ als Rechtsnachfolger des römischen Fiskus und wohl auch der ausgestorbenen Viktoriden eine Menge von Höfen, Kirchen und Gütern, sowie die Einkünfte aus nutzbaren Hoheitsrechten wieder anheim, wie wir aus einem Verzeichnis (Urbar) des Königs- bzw. Reichsgutes in Churrätien, das königliche Sendboten um das Jahr 831 aufgenommen hatten, erfahren.⁴⁴⁾

Rechtssätze, wie sie damals angewandt wurden, zusammen. Und eine zweite, etwas später (unter Bischof Remedius) abgefasste Rechtsquelle, die *Lex Remedii*, bildet eine strafrechtliche Novelle dazu.

⁴²⁾ Diese Verhältnisse schildert uns U. Stutz in seiner Arbeit über „Karls d. Gr. *Divisio* von Bistum und Grafschaft Chur“. Weimar 1909. Stutz hat damit die viel umstrittene Frage über die Verfassungsverhältnisse Churrätien unter den ersten Karolingern zu einem überzeugenden Resultat geführt.

⁴³⁾ Das eingezogene Gut, welches uns das churrät. Reichsgutsurbar verzeichnet, ist seiner Provenienz nach wohl eher „Staatsgut“ als königliches Familien- oder Hausgut. Die Karolinger kannten den Unterschied zwischen Staats- und Familiengut nicht, ihnen war aller königlicher Grundbesitz schlechthin *nostra proprietas, . . . nostri juris*.

⁴⁴⁾ Dieses Urbar, das bis vor kurzem immer als Einkünfte-Rodel des Bistums Chur aus dem XI. Jahrhundert angesehen wurde, als Reichsgutsurbar erkannt zu haben, ist das Verdienst G. Caros. Vergleiche G. Caro, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwig des Frommen, Mitteilung des Instituts für österreichische

Dieses Churrätische Reichsgutsurbar lässt uns einen Einblick tun in die wirtschaftliche Organisation des königlichen Grundbesitzes in Churrätien während des 9. Jahrhunderts. Sie schliesst sich ganz und gar an die karolingische Domanalwirtschaft oder Fiskalverfassung an, wie sie von Karl dem Grossen in seinen Kapitularien für das gesamte Gebiet der königlichen Grundherrschaft angeordnet wurde.⁴⁵⁾

Die ganze königliche Domäne in Churrätien war nach diesem Urbar in neun Ministerien (Verwaltungs- oder Fiskalbezirke) eingeteilt: Vallis Drusiana (Wallgau, Vorarlberg), In Planis (Oberrheintal unterhalb der Landquart), T u v e r a s c a (Vorderrheintal, oberhalb Chur), Impedinis (Tiefenkastral bezw. Müstail, Oberhalbstein), Tumilasca (Domleschg), Curisinum (Chur), Bergallia (Bergell), Endena (Oberengadin), Ministerium Remedii (Unterengadin und ? Vinstgau). Ein eigenes Ministerium, das aber nur beiläufig erwähnt wird, bildete der Bezirk der Erzbergbauer im Montafun (Ministerium quod dicitur Ferraires). Nebstdem ist in die Güterbeschreibung des Ministeriums „in Planis“ auch ein Urbar des Klosters Pfäfers eingeschoben, da dieses Stift ebenfalls als königliches Eigentum angesehen wurde.

Nach ihrem räumlichen Umfange mögen diese Ministerien älteren Verwaltungs- und Gerichtskreisen entsprechen, in die das Land ehemals eingeteilt war und denen etwa ein Schultheiss vorgestanden hatte.⁴⁶⁾ Irgendwelche wirtschaftliche Bedeutung

Geschichtsforschung XXVIII, 1907, S. 261 ff. Dazu Wilhelm Oechsli, zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwig des Frommen, Anzeiger für Schweizer Geschichte, N. F. X., 1908 No. 1, S. 265 ff. Ferner Stutz, Divisio, S. 17 ff. Publiziert worden ist dieses Urbar unter dem alten Namen „Einkünfte — Rodel etc.“ erstmals von J. C. Zellweger im Schweiz. Geschichtsforscher IV. Bd., 2. Heft, dann von Mohr im Cod. Dipl. I, S. 283—300 und von P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 518—530. Dazu Chr. Kind: Welches Alter ist für den Tschudischen Benefizialrodel in Anspruch zu nehmen? Rätia II, Jahrg. 1864, S. 68 ff.

⁴⁵⁾ Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales von ungefähr 810, Monum. Germ. hist., Capitularia ed. Alfredus Boretius I, Hannoverae 1881, S. 250 ff. Das Capitulare de villis mit Einleitung und Anmerkungen herausgeg. von Karl Gareis: Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Grossen (1895).

⁴⁶⁾ Vgl. Planta, Das alte Rätien, S. 314 f. und 419 ff. ebenso Casparis, der Bischof von Chur etc., S. 24 f.

aber hatten die alten Schultheisseneien nicht. Erst, nachdem innerhalb derselben weite Gebiete wieder in das Eigentum des Königs zurückgefallen waren, bildete die königliche Fiskalverfassung aus ihnen auch zugleich geschlossene Wirtschaftskreise und machte den Schultheissen zugleich auch zum wirtschaftlichen Vorsteher seines Amtsbezirkes. Die Zusammenfassung weiter Gebiete zu einem einheitlichen Wirtschaftskreis war ja in Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der königlichen Fiskalwirtschaft geradezu geboten.⁴⁷⁾

Deshalb stellt auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Organisation ein solcher königlicher Fiskalbezirk ein ganz anderes Gebilde vor, als etwa der tellonische Grundbesitz, wie wir ihn an Hand des Testamentes kennen gelernt haben.

Während der tellonische Grundbesitz einfach in eine Anzahl wirtschaftlich selbständiger Fronhöfe, wirtschaftlicher Einheiten, zerfiel, bildete der ganze, weitläufige Fiskalbezirk des Königs mit allen seinen Höfen und Gütern nur eine einzige, fest in sich geschlossene, wirtschaftliche Einheit, an deren Spitze als allein verantwortlicher Beamter des ganzen Fiskalbezirkes der Minister stand. Wir sehen allerdings auch den königlichen Fiskalbezirk in weitere wirtschaftliche Gebilde gegliedert, wie z. B. in Haupthöfe und unter eigenen Verwaltern, Meiern, stehende Nebenhöfe. Aber diese sind wirtschaftlich nicht selbständig wie etwa die Meier der tellonischen Fronhöfe. Ihre ganze Produktion und Konsumtion untersteht der Leitung und Aufsicht des Ministers, wie er auch hinsichtlich derselben direkt und allein mit der leitenden Zentrale, der königlichen Pfalz, in Verbindung steht. Die Beamten, die ihm etwa bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der einzelnen Betriebe seines Fiskalbezirkes behilflich sind, sind nur Unterbeamte.⁴⁸⁾

⁴⁷⁾ Vgl. B. Steinitz, Die Organisation und Gruppierung der Kron-
güter unter Karl dem Grossen (Sonderabdruck aus Vierteljahrsschrift
für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1911, 3. Heft), S. 322 f.

⁴⁸⁾ In dieser Auffassung der durch die Capitularien gegebenen
Organisation des königlichen Grundbesitzes folge ich im Wesentlichen
den Ausführungen Lamprechts, Die Wirtschaftsgeschichte, S. 719 ff.
und vor allem B. Steinitz a. a. O. S. 322 ff.

Zu diesen umfassenden Verwaltungsfunktionen auf wirtschaftlichem Gebiete kam noch eine starke Beschäftigung in der Rechtspflege seines Fiskalbezirkes.⁴⁹⁾ Da der Fiskalbezirk zugleich ein immunes Gebiet war, so hatte der Minister oder der Schultheiss, wie er in Rücksicht auf diese Seite seiner amtlichen Tätigkeit auch genannt wurde,⁵⁰⁾ die Exekution der königlichen Gerichtsgefälle, welche die nicht unter Hofrecht stehenden Fiskalangehörigen verwirkt hatten; er war Richter über die nach Hofrecht lebenden Bewohner seines Fiskalbezirkes und vertrat sämtliche Fiskuseingesessenen, Freie wie Unfreie, gegenüber den Forderungen Auswärtiger. Er war der einzige und oberste Richter seines Domanialbezirkes und hielt als solcher darin von Zeit zu Zeit Gerichtstage ab. Als grundherrlicher Schultheiss des Königs hatte er in seinem Gebiete auch den Heerbann auszuheben und die öffentlichen Abgaben und Leistungen einzufordern.

Neben diesen Vorstehern der einzelnen Ministerien in der churrätischen Grafschaft als grundherrlichen Beamten des Königs stand der Graf als öffentlich-rechtlicher Beamter desselben. Er hatte sich hauptsächlich mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft zu befassen. Dem Minister als Wirtschaftsbeamten aber stellte er keine höhere Instanz dar.

Ob die churrätische Grafschaft zu politisch-administrativen Zwecken neben den Ministerien noch zugleich in Untergaue oder Zentenen gegliedert war, denen etwa besondere Zente-

⁴⁹⁾ Vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, S. 92 f., 126, 177, 191. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I², S. 311, 352, 458. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 287—302. Karl Gareis a. a. O. S. 16 ff. A. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches etc., herausgegeben von Karl Zeumer), S. 112 f. und 116 ff.

⁵⁰⁾ Im churrätischen Reichsgutsurbar wird der Vorsteher eines Ministeriums bald Minister bald Sculthacius (Schultheiss) genannt; und an einer Stelle (Mohr, Cod. Dipl. I, S. 286) werden die beiden Namen sogar ausdrücklich miteinander identifiziert durch die Bemerkung: *Ministro id est Sculthacio*. In den Capitularien wird der Fiskalvorsteher meist „*j u d e x*“ genannt.

nare als öffentlich-rechtliche Unterbeamte des Grafen vorgestanden hätten, wie man bis jetzt allgemein angenommen hat, ist aus den Quellen des 9. Jahrhunderts nicht recht ersichtlich.

Erst eine Quelle aus dem X. Jahrhundert lässt etwas von der Existenz solcher Centenen mit öffentlich-rechtlichem Charakter in Churrätien verlauten. Im Jahre 960 nämlich erhielt der Bischof Hartpert zu Chur vom Kaiser Otto I. verschiedene Rechte und Güter in Rätien, darunter den Königshof zu Chur (*in comitatu rehciae in vico curia curtem nostram regalem nominatam, quam comes noster ipsius loci adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit*) und dazu den ganzen Zins von dem Cent- und Schultheissenbezirk Chur (*censum quoque omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi de pastu ovino et procuratione bannita falchonum et de hostisana cuin tota inquisitione integri census et banni de ponte et omni venditione ipsius loci totumque exactum a liberis hominibus sive a quartanis ac terris censualibus in montanis et planis et colonis montanaricis*).⁵¹⁾

Inwieweit nun diese Stelle berechtigt oder geeignet ist, auch für das 9. Jahrhundert die Existenz von öffentlich-rechtlichen Centenen oder politischen Verwaltungskreisen in Churrätien voraussetzen zu lassen, mag eine nähere Untersuchung der angezogenen Urkunde und einiger anderer mit ihr zeitlich und inhaltlich zusammenhängender erweisen. Dabei kommt es zunächst darauf an, die verfassungsgeschichtliche Seite dieser Schenkungsobjekte, soweit sie die Cent Chur betreffen, festzustellen.

Den letzten Rest des einstigen grossen Rätien, das zur Römerzeit vom Genfersee bis nach Passau reichte, reduzierte sich schliesslich nach vielen Abtrennungen einzig auf das westliche Stück, „die Rätia prima“ mit dem Hauptort Chur. Dieses ganze Gebiet bildete nach römischer Munizipalverfassung eine sogenannte Stadtgemeinde, eine „Civitas“. Mit Einführung des Christentums war die „Civitas“ zur Diözese Chur und in Chur das alte römische Kastell, der hochragende „bischöfliche Hof“, Sitz des Bischofs und der Bischofskirche ge-

⁵¹⁾ Mohr, C. D. I, No. 56. Bestätigung des Diploms durch Kaiser Otto II. i. J. 976 (Mohr, C. D. I, No. 65).

worden. Die Civitas der römischen Zeit hat sich in Rätien also unverändert im Bistumssprengel forterhalten. In römischer, wie auch in merovingischer Zeit wurde „civitas“ sowohl zur Bezeichnung des ganzen Stadtgebietes als auch der Residenz des Bischofes gebraucht. Neben dem Kastell, dem Bischofssitz, existierte aber noch zu gleicher Zeit die römische Niederlassung, der vicus oder locus Curia.⁵²⁾ Da in Rätien auch unter fränkischer Herrschaft infolge seiner geduldeten Sonderstellung die römische Municipalverfassung bis zum Beginn des 9. Jahrhunderts fortbestehen blieb, so bewahrte die rätische „Civitas“ ihre ursprüngliche Bedeutung auch nach Einführung der fränkischen Grafschaftsverfassung, bloss dass von jetzt an das politische Verwaltungsgebiet des Grafen in fränkischer Rechtsprache Ducatus, Comitatus oder Pagus genannt wurde. Räumlich fiel aber die neue fränkische Grafschaft Raetien mit der kirchlichen Civitas, der Diözese, zusammen und die Diözese-einteilung wurde die Grundlage der Grafschaftseinteilung.

Demnach fiel das Gebiet des rätischen Grafen oder Herzogs sehr wahrscheinlich seinem Umfange nach mit den alten Grenzen des Bistums Chur zusammen und war in ethnographischer Beziehung vorläufig noch einheitlich rätoromanisch.⁵³⁾ Die Grafschaft umfasste also den Kanton Graubünden ohne das Puschlav, das südliche St. Gallen, den Vintschgau bis Meran, das Vorarlberg bis Hohen-Ems. Die alten Dekanate der Diözese, mit denen schon die Verwaltungs- und Gerichtssprengel des rätischen Kirchenstaates zusammen gefallen waren, bildeten auch für die Grafschaft wahrscheinlich die Grundlage für die Einteilung derselben in wirtschaftliche Verwaltungsbezirke, ob auch in politische, ist leider nirgends angedeutet. Der Name „Civitas“ aber blieb für die Diözese und den Bischofssitz

⁵²⁾ Vgl. F. Keller, Ansiedelungen der Ostschweiz, I S. 318 ff. sowie Tafel VI. Ueber den daneben gelegenen römischen „vicus Curia“ vgl. ebenda S. 324 f.

⁵³⁾ Ueber die älteste Umgrenzung des Bistums Chur vergleiche man J. Danuser, die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur, S. 1. Ferner A. Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur (im Jahrb. für Schweiz. Geschichte, Bd. 30.), S. 27 ff.

auf dem „Hof“ bestehen und diente noch lange nachher zur Unterscheidung zwischen „Hof“ und „Stadt“ (= der Ort Chur). Einen sprechenden Beweis hiefür bieten gerade die Schenkungs-urkunden der sächsischen Kaiser, welche sich mit gräflichen Rechten der oberrätischen Grafschaft und der Schultheissenei Chur befassen. Im Jahre 952 (12. März) schenkt und bestätigt König Otto I. der Kirche zu Chur auf dem „Hofe“ (in civitate Curia) den Zoll am Orte Chur (in loco curia (...sancte dei genitrici Mariae sanctoque confessori christi lucio, quorum ecclesia in civitate Curia videtur esse constructa cui fidelis noster episcopus hartpertus preesse videtur omne teloneum... in loco curia).⁵⁴⁾ Der Wortlaut der Urkunde ist deutlich genug, um daraus die bestimmte Unterscheidung zwischen „Hof“ (civitas) und „Stadt“ (locus) erkennen zu lassen.⁵⁵⁾ Im Jahre 958 (16. Januar) schenkt König Otto I. dem Hochstift Chur die halbe Stadt Chur, verschiedene Kirchen, die Kirche S. Carpofori zu Trimmis und den Zoll daselbst⁵⁶⁾ (... quasdam res curis nostri in recia curiensi in comitatu Adalberti comitis in loco et civitate curia sanctae dei genitrici Mariae et sancto Lucio... ibidem requies[centi]... precepto contradimus hoc est dimidiam partem ipsius civitatis... cum aedificiis in muro et assiduis vigiliis et custodiis intus et foris et cum omni sua pertinentia in curtilibus et structuris et ecclesiam S. Laurentii et cum omnibus legitimis ad eandem civitatem pertinentibus. Eodem quoque tenore curtem et ecclesiam S. Hilarii... ecclesiam S. Martini).⁵⁷⁾ Auch hier liegt die strenge Unterscheidung zwischen Civitas (Curia) und locus (Curia) klar am Tage. Die Schenkung bezieht sich auf Objekte auf dem

⁵⁴⁾ Mohr, C. D. I, No. 49.

⁵⁵⁾ Ueber diesen Zoll vgl. Planta, das alte Raetien, S. 408 f. Schon im J. 836 (Jan. 8.) hatte Bischof Verendarius von Chur von Kaiser Ludwig d. Fr. nebst anderem auch den Zoll „in civitate Curia“ erhalten. Diese Zollverleihung bedeutete für den Bischof vorderhand nur Zollfreiheit innerhalb seines Immunitätsgebietes, nämlich auf dem „Hofe“. (Urk. in Mohrs C. D. I. No. 22).

⁵⁶⁾ Die Zollverleihung bezieht sich hier auf den Ort Trimmis, nicht Chur, wo der Bischof das Zollregal schon 6 Jahre früher erhalten hatte und begreift hier ein wirkliches Zollrecht in sich, d. h. das Recht zur Erhebung der Zölle daselbst (Durchgangszoll).

⁵⁷⁾ Mohr, C. D. I. No. 53.

Hof und auf solche in der Stadt. Die Ausdrücke „*assiduae vigiliae et custodiae*“ deuten zudem auf das Kastell auf dem Hof, der *Civitas*, hin. Die *dimidia pars civitatis* ist der königliche Anteil an dem Kastell, der den Mittelpunkt der Verwaltung für die gesamten Fiskalrechte der oberrätischen Grafschaft bildete und zugleich Amtshof des Grafen war. Dies Kastell war nämlich bis dahin geteilt zwischen Bischof und König.⁵⁸⁾

Nachdem wir zu dieser Erkenntnis gelangt sind, ist es nicht schwer, auf die zuerst angezogene Urkunde vom Jahre 960 zurückkommend, den Königshof, die *curtis regalis in vico curia*, am richtigen Ort zu suchen, nämlich in der Stadt selbst. Wir haben also streng zu unterscheiden zwischen dem königlichen Anteil auf dem „Hof“ (in *civitate*) und dem Königshof in der Stadt (in *loco Curia*). Die bisherige Forschung hat diesen Königshof immer auf dem „Hof“, dem alten Römerkastell, gesucht und deshalb angenommen, dass dieser dem Bischof im Jahre 960 von König Otto I. geschenkt worden sei.⁵⁹⁾ Dieser Königshof „in *loco Curia*“ war aber früher jedenfalls der Amtshof des *Ministeriums Curisinum* (Chur) und die „*curtis dominica*“ desselben, wie selbst eine Stelle in der gleichen Urkunde andeutet.⁶⁰⁾ Auf dem „Hof“ befand sich der Amtssitz der Grafen, der dem Bischof aber schon vordem, im Jahre 958 geschenkt worden war.⁶¹⁾ Da mit diesem Königshof in der „Stadt“ und seinen in der Urkunde verzeichneten Pertinenzen zu gleicher Zeit auch der ganze Zins, d. h. die fiskalischen Einkünfte der Cent Chur übergeben wurden, so stehe ich nicht an, das als das ehemalige Fiskalgut des Fiskalbezirkes

⁵⁸⁾ Dies hat in überzeugender Weise neuestens S. Rietschel in seinem Buche „Das Burggrafamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters“ nachgewiesen. Siehe daselbst S. 68. Dass die andere Hälfte der *civitas* dem Bischof schon früher gehörte, ist aus der Urkunde Mohr, C. D. I. No. 69 zu schliessen, durch die der König Otto III. dem Bischof „*ipsam Curiensem civitatem cum tali districtione et iure etc.*“ bestätigt.

⁵⁹⁾ Planta, Das alte Rätien, S. 412 ff., u. a.

⁶⁰⁾ Mohr, C. D. I. No. 56: *et (cum) omnibus mansis sive sint in beneficium date sive serviant ad curtem dominicam.*

⁶¹⁾ Mohr, C. D. I. No. 53. Dieser gräfliche Amtssitz bildete eben die „*dimidia pars civitatis*“, Rietschel a. a. O. S. 62, 68.

Chur und seiner Gefälle und Leistungen anzusehen.⁶²⁾ Der ehemalige Fiskal- oder Schultheissenbezirk Chur war also inzwischen in die Verwaltung der Grafen übergegangen und damit öffentlich-rechtliches Verwaltungsgut geworden, während die übrigen Fiskalbezirke jedenfalls schon längere Zeit infolge der fortschreitenden Zersetzung des Krongutes durch die Güterverleihungen der deutschen Könige eingegangen waren.

Die Cent oder der Schultheissenbezirk Chur, von der in der Urkunde vom Jahre 960 die Rede ist, ist also nichts anderes als der ehemalige Fiskalbezirk Chur (Ministerium Curisinum). Diese Fiskalbezirke konnten übrigens auch als politische Verwaltungsbezirke gelten, da ja der grundherrliche Schultheiss in seinem Amtsbezirk die gleichen Funktionen auszuüben hatte wie ein öffentlich-rechtlicher Schultheiss oder Centenar.⁶³⁾ Dem Minister kam ja als Schultheiss einer königlichen Gutsherrschaft ohnehin eine hohe öffentlich-rechtliche Bedeutung zu. Eine solche Verschmelzung der hofrechtlichen bzw. grundherrlichen mit der öffentlichen Verfassung bestand ja nach Ausweis der Lex Romana Curiensis und der Lex Remedii⁶⁴⁾ in Rätien schon im 8. Jahrhundert. Und ein ähnliches Verhältnis scheint ursprünglich auch bei den Langobarden gewaltet zu haben, wo ein Schultheiss den Unterbezirk des Dukals, die „sculdasia“ verwaltete und richterliche, fiskalische, polizeiliche und militärische Funktionen ausübte. Nach der Unterwerfung des Langobardenreiches wurde er einfach dem fränkischen Centenar gleichgestellt.⁶⁵⁾ Uebrigens halte ich es auch aus einem andern Grunde nicht für wahrscheinlich, dass neben diesen fiskalischen Schultheisseneien in Rätien noch eigene öffentlich-rechtliche Centenen bestanden hätten, weil nämlich auch die übrigen Grossgrundbesitzer, die bischöfliche Kirche

⁶²⁾ Die Ausdrücke „centena et scultalia“ sind hier natürlich identisch zu fassen. Vgl. R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 263.

⁶³⁾ Vgl. dazu die weiteren Ausführungen auf S. 62 ff.

⁶⁴⁾ Cap. Remedii c. 1. 3. Vgl. dazu Planta, Das alte Rätien, S. 312—316, ebenda S. 336 ff. Ferner Mutzner, Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter (Zeitschrift für schweiz. Recht, Neue Folge, Bd. 27, Heft 1), S. 72 ff.; ebenda S. 82 ff.

⁶⁵⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 184.

zu Chur und die Klöster, gleich nach Einführung der Grafchaftsverfassung die Immunität für ihr Gebiet erhalten hatten und daher kein Bedürfnis und kein Wirkungsfeld mehr für öffentliche Centenare vorhanden war, zudem noch der königliche Grundbesitz weite Teile des Landes umfasste.

Auch bei der Bestimmung des Umfanges der einzelnen Ministerien, geraten wir, wenn wir den Angaben des Urbars folgen wollen, in Widerspruch mit den bisherigen Angaben der einzelnen Bündner Geschichtsschreiber. Sie sprechen zwar von Zentgrafschaften, identifizieren dieselben aber mit den Ministerien.⁶⁶⁾ So lassen sie das Ministerium Tuverasca erst oberhalb Pintrun und Auassparsas im Flimserwald beginnen und schalten das Hinterrheintal, Schams und Misox ganz davon aus. Aus dem Umstande aber, dass in dem Urbar die Ortschaften Felsberg, Bonaduz und Rhäzüns als zum Ministerium Tuverasca gehörend aufgezählt werden, dürfen wir wohl den Schluss ziehen, dass die Tuverasca im Osten bis hinunter an den Rhein reichte und durch diesen von dem Churer Amtsbezirk, dem Ministerium Curisinum, abgegrenzt wurde. Weiter talaufwärts gehörte auch das Gebiet der Abtei Disentis dazu, welches wie Pfäfers ohne weiteres auch als königliches Eigen angesehen wurde. Ebenso umfasste die Tuverasca auch Schams, Hinterrhein und das Misox, weil das Reichsgutsurbar in dem Ministerium Tuverasca Güter und Rechte aus diesen Talschaften aufzählt. Für diese Annahme spricht ausser dem bei Caro⁶⁷⁾ angeführten Grund noch ein anderer Umstand, dass diese Täler im Altertum und Frühmittelalter besser mit dem Lugnez und dem Vorderrheintal, als mit dem Domleschg durch seine Verkehrswege verbunden war.⁶⁸⁾

Das Königs- bzw. Staatsgut im Vorderrheintal ist nach Angabe des Urbars recht beträchtlich. Zwar fehlen darin jene Güter, die Bischof Tello dem Kloster Disentis (765) vermachte. Diese konnte aber das Urbar nicht gut aufführen, da es nur das verzeichnet, was der König als sein rechtmässiges Eigen

⁶⁶⁾ Vgl. Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, S. 73ff. Planta, Das alte Rätien, S. 366.

⁶⁷⁾ Caro, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien etc., S. 4.

⁶⁸⁾ Vgl. Zellweger, Einkünfte, Rodel des Bistums Chur, S. 254 und 255.

dem Bischof entzogen hatte, diese Güter Tellos aber aus seinem rechtmässigen Hausvermögen, wie er ausdrücklich im Eingang des Testaments bemerkt,⁶⁹⁾ vergabt worden waren, was jedenfalls hinsichtlich der Güter des Klosters Pfäfers, die im Urbar als königlich aufgeführt werden, nicht der Fall war. Es scheint also Disentis dermalen noch im Besitz der tellonischen Güter in der Gruob gewesen zu sein. Später verlautet nichts mehr von ihnen. Tatsache ist nur, dass im späteren Mittelalter das Kloster von Waltensburg abwärts keinen Grundbesitz mehr von Bedeutung besass. Wahrscheinlich fielen sie schon früh dem Raubadel in die Hände, der namentlich bei den Kolonien zu Truns, Schlans, Andest, Waltensburg, an der Obersaxerhalde und bei Ilanz entstanden war. Bedeutende Stücke, namentlich in der Gruob, hatte später wieder der Bischof in Händen. Erst im 14. und 15. Jahrhundert gelang es dem Kloster, einzelne Teile des Testaments zu retten, so die curtis in Brigels (1327), einen Grosshof in Ilanz (im 15. Jahrhundert), Frickberg und die Höfe zwischen Tavanasa und Truns, von Fellers blieben einige Zinse, dann Ansprüche auf die Alp Nagiens (Agise), die nie recht verwirklicht werden konnten, ebenso von Obersaxen. So hätte das Testament, wenn wir die Schicksale der Schenkung genauer verfolgen könnten, noch eine weitere Bedeutung, indem diese Vergabung wie das Reichsgut den Grund zu manchen feudalen Erscheinungen des Mittelalters legte. Im Urbar fehlen natürlich auch die Güter und die Kirche des hl. Columban, welche dem Bischof ehemals von Karl dem Grossen geschenkt und daher als unrechtmässig entzogen, demselben wieder restituiert worden waren.⁷⁰⁾

Das Ministerium „Tuverasca“ führte seinen Namen wahrscheinlich nach dem Hofe Tauwers oder Tuora ausserhalb Sagens am Laaxer Tobel. Dieser Hof ist zwar im Urbar nicht aufgeführt, da er aber einerseits sehr alt erscheint, andererseits nie bischöflich war, darf er wohl für diese Zeit als königlich angesehen werden. Bei dem Hofe lag auch eine Kirche zu Ehren des hl. Petrus, deren Ursprung auf die erste christliche

⁶⁹⁾ Mohr, C. D. I, No. 9: *trado: hoc est terra vel hereditas patris mei Victoris vel illustris Praesidis, quaecumque acquisivit.*

⁷⁰⁾ Mohr, C. D. I, No. 19.

Zeit Rätians hinweist. Der Hof samt der Kirche kam später vielleicht in den Besitz des dort ansässigen Herrengeschlechtes von Sagens und später an die Herren von Belmont, welche die Kollatur der Kapelle im Jahre 1333 dem Propst und Konvent des Klosters St. Luzi zu Chur schenkten.⁷¹⁾ Jetzt ist die Kapelle verschollen.

Wir haben oben den Fiskalbezirk, das Ministerium, als geschlossenen, einheitlichen Wirtschafts- und Verwaltungsbezirk eines Ministers oder Schultheissen hingestellt. Dass derselbe dann wieder in weitere Teile sich gliederte, fällt unter den Begriff der inneren Organisation eines Fiskus und war durch die grosse Ausdehnung des Fiskalbezirkes bedingt.

Der ganze Fiskalbezirk zerfiel demnach in eine grössere Anzahl von *Villae*, geschlossene königliche Güter, Fronhöfe, welche einen Komplex von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden, Mühlen, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, wo die Rebe gedieh, und Alpen umfasste. Innerhalb der weiteren Grenzen der Villa lagen dann die Bauernhöfe mit ihrem Hoffelde. Der eigentliche Hofsitze oder Verwaltungshof innerhalb einer Villa, der Fronhof im engeren Sinne, war die *curtis*. Derjenige Fronhof des Fiskalgebietes, in welchem der Fiskalbeamte, der Minister, residierte, führte den Namen *curtis dominica* (Hauptfronhof). Er war der Zentralpunkt für die Wirtschaftsführung und zur Rechtspflege des ganzen Fiskalbezirkes. Von diesem Fronhofe aus wurde ein Teil der Ländereien des Fiskalbezirkes auf königliche Rechnung von untergeordneten Wirtschaftsbeamten, Fiskalinen, bewirtschaftet, ein anderer Teil aber war an Freie oder Unfreie (*coloni*) als Bauerngüter (*mansi* oder *hobae*)⁷³⁾

⁷¹⁾ Mohr, C. D. II, No. 240.

⁷²⁾ Nach Lamprecht (Wirtschaftsgeschichte, I, S. 721) ist eine *villa* ein in einem Dorfe befindlicher Fronhof.

⁷³⁾ Unter „mansus“ wird gewöhnlich ein Komplex von angebautem und bewirtschaftetem Land verstanden, worauf der Bewirtschafter wohnte, also ein Bauernhof oder Bauerngut. An einigen Stellen des Urbars bedeutet mansus aber auch einfach ein Mass Wiesland, wie z. B. (S. 294): *de terra dominica mansum dimidium*; (S. 296): *... quae habet de terra mansum dimidium*; (S. 297): *de terra pratis mansos duos . . et Pictavi de terra mansum unum*. Der bewohnte mansus, zuweilen auch „hoba“ (= Hufe) genannt, ist am besten mit der *colonia* in Tello Testament zu vergleichen.

verpachtet (Zinsgüter) oder als Benefizien (Lehengüter) an Beamte und Vasallen vergabt.

Es ist nun allerdings nach dem Wortlaut unseres Urbars sehr schwer zu entscheiden, ob an Stellen wie: „in villa“ Hillande (beneficium Mathrate) oder „in villa“ Falariae (mansum unum) u. a. der Ausdruck „villa“ einen königlichen Fronhof im Dorfe Ilanz oder Fellers bezeichnet, zu dem die im Urbar aufgeführten Stücke gehörten, oder ob damit ein ganzes Dorf gemeint ist, innerhalb dessen Gemarkung die betreffenden ausgetanen Stücke des Königs sich befunden hätten. Nehmen wir das erstere an, so würde das unsere Vermutung bestätigen, dass das Urbar nicht den ganzen Besitzstand des Reichsgutes in Rätien verzeichnet, sondern nur einzelne Bestandteile von den schon vorher in des Königs Wirtschaft stehenden Höfen, bezw. deren Pertinenzen, nämlich das, was der Bischof widerrechtlich zuvor in Händen hatte und jetzt nach der Konfiskation an andere Empfänger ausgegeben oder zu des Königs Eigenwirtschaft geschlagen wurde. Ich neige, wie schon angedeutet, eher dieser Auffassung zu. Das würde denn auch den merkwürdigen Umstand erklären, dass das tellonische Testament keine Güter im Lugnez verzeichnet, weil daselbst von jeher der König alleiniger Grundherr war.⁷⁴⁾

Solche königliche Villen oder Fronhöfe nennt das Urbar zu Ilanz, Luvis, Obersaxen, Ruis, Mellanze (wo?), Seth, Rutschein, Ladir, Fellers, Felsberg (in villa Fagonio), Valendas (?), Kästris, Riein, Villa, Furth, Rumein, Igels, Lumbrein und Cumbeles. An andern Orten, wie in Schams (in Sexamnis), im Misox, in Flims, in Schnaus (?) und oberhalb der Jörgenburg (super castellum), zu Rhäzüns, Seewis und Pitasch hatte der König nur einzelne Stücke, bestehend in Bauernhöfen (mansi), Aeckern, Wiesen und Weinbergen. Ferner hatte der König im Tale Lugnez ausser den oben bezeichneten Fronhöfen noch 27 Bauernhöfe (mansi), die gegen Zins und tägliche Dienstleistungen (Fronen) von Colonen bewirtschaftet wurden. Sie standen unter Aufsicht von eigenen Verwaltern (villici), Unterbeamten des Ministers. Zu diesen Kolonien gehörten 5 Alpen und 50 Fuder Wiesland, von welchen 21 Schillinge und 10 Käse als Zins be-

⁷⁴⁾ Siehe weiter unten.

zahlt wurde. Ueberdies bezahlte jeder Colone ausser den täglichen Fronden einen Zins von 4 Schillingen. Die meisten im Urbar aufgeführten Güter und Rechte des Königs sind Benefizien (Lehen) oder Zinsgüter.

Der Haupthof, die *curtis dominica*, der Sitz des Ministers und somit das Verwaltungszentrum des ganzen Fiskalbezirkes Tuverasca, befand sich jedenfalls zu Ilanz (in villa Hillande), weil dort auch das Amtslehen des Ministers verzeichnet wird. Wahrscheinlich lag die königliche Villa im sogenannten oberen Teil von Ilanz, wo auch die Pfarrkirche St. Martin sich befand, und war schon vordem immer in königlichem Besitz. Das Amtslehen, welches der Minister daselbst besass, umfasste vom königlichen Sallande (*de terra dominica*) 34 Joch⁷⁵⁾ Ackerland, 100 Fuder⁷⁶⁾ Wiesland, vordem noch 10 Fuder Wein⁷⁶⁾, 2 Alpen, die Kirche mit dem Zehnten des Ortes, ferner zu Luvis 12 Bauerngüter (*mansi*), 8 Hörige (*mancia*), die jedoch seiner persönlichen Verwendung entzogen worden zu sein scheinen.⁷⁷⁾

Ferner hatten zu Lehen (entweder als Amts- oder als Dienstlehen mit der Verpflichtung eventueller Gefolgschaft): Hericerus in der villa ad St. Vincentium (zu Villa bei Pleif) 40 Joch vom Salland, 50 Joch Wiesland, ferner Weinberge daselbst, 5 Bauernhöfe (*mansi*), 2 Alpen und 1 Mühle; Solvanus im Lugnetz 11½ Bauerngut; Otgarius zu Igels (in villa Higinae) 100 Joch vom Sallande, 44 Fuder Wiesland, 2 Alpen, 1 Mühle und 13 Bauerngüter; Adhalgisus ebendasselbst (in villa Egena) nebst der Kirche St. Victor, 17 Joch Ackerland, 36 Fuder Heu und 1 Alp, zu Furth (in Uurze) 13 Joch (Ackerland), 40 Fuder Heu und ein halbes Bauerngut, zu Flims ein halbes Bauerngut, zu Schnaus (in Scanaves) 1 Bauerngut und 7 Joch (Ackerland), ob der Burg (*super castellum* — Jörgenburg?) gegen 10 Scheffel (Korn); Meroldus zu Felsberg (in villa

⁷⁵⁾ Die Grösse des Ackerlandes wird in „ingera“ oder „modii“ (nach der Kornmenge, die zum Ansäen notwendig ist) angegeben; im Testament nach *onera* und *modii*.

⁷⁶⁾ Das Mass für Wein- und Wiesland ist die *carrata* (das Fuder, der Karren).

⁷⁷⁾ So erkläre ich mir die Stelle: *octo mancipia abducta sunt*.

Fagonio) 2 Bauerngüter, vom Weinberge 6 Fuder, ein halbes Bauerngut hatte der königliche Jäger daselbst (als Besoldung), zu Rhäzüns (in Raczunne) 2 Bauerngüter, zu Cumbels in Lugnez (in Leunizze in villa Cumble) 1 Bauerngut, die Kirche in Pluteno (wo?) mit dem Zehnten von 2 Höfen daselbst, 20 Joch (Acker)land, 40 Fuder Wiesland; Gerbertus, Arnolphus und Berethgarius miteinander eine Curtis zu Ruis (in villa Ruana), dazu gehörten 103 Joch Ackerland, 150 Fuder Wiesland und 3 Alpen, dieselben von einem Weinberg in villa Melanze (wahrscheinlich in der Nähe von Ruis gelegen) 9 Fuder Wein, 17 Bauernhöfe; Fonteianus die Kirche mit dem Zehnten zu Ruis, Andest und Waltenzburg (Vurzes), die Kirche St. Georg in der Burg (in castello), 13 Joch (Acker)land, 1 Mühle, 20 Fuder Wiesland. Von den Gütern, die zur Kirche im Schlosse gehörten, hatte man 10 Joch weggenommen und zur Curtis geschlagen; Arnolfus eine curtis zu Obersaxen (curtis supersaxa), die Kirche St. Peter mit dem Zehnten daselbst, die Titularkirche zu Luvis mit dem Zehnten, gegen 120 Mütt Ackerland, 160 Fuder Wiesland, 1 Alp, 1 Mühle, vom königlichen Weinberg (zu Luvis) 5 Fuder, 10 Bauernhöfe (mansus), die Kirche St. Mauritius (zu Cumbels) mit ihren 60 Fudern Ackerland; Revocatus, Waldrammus, Praestantius, Adhalsis im Tale Lugnez jeder einen Bauernhof (mansus); der Priester Constantius die Pfarrkirche des Tales (ecclesia plebeia) mit dem Zehnten von dem Orte bei St. Vincenz (Villa bei Pleiv) und vom ganzen Tale. Zur Kirche gehörte ein halbes Bauerngut (mansus).

Andere Stücke waren als Zinsgüter (Zinslehen), jedenfalls an Freie, ausgegeben.⁷⁸⁾ So hatte Herigerus zu Villa 20 Joch Ackerland, 50 Fuder Wiesland und etliche Fuder Wein von den Weinbergen daselbst, ferner 8 Bauernhöfe zu Furth; Hiltiradus in Rumein (in villa Ramnensis) einen Bauernhof; Ursicinus ein halbes Bauerngut im Lugnez; ebenso Joseph drei Bauernhöfe und Leontius zwei und einen halben Bauernhof daselbst; Hiltirada vom Königshof zu Rumein ein Bauerngut

⁷⁸⁾ Ich schliesse dies aus dem Umstande, dass die betreffenden Stücke mit dem Namen des Inhabers aufgeführt sind.

(de villa Ramnene); Rugo vom Königshof zu Lumbrein (de villa Lamarine) ein Bauerngut, ebenso Richpertus; Victor in valle Falerunae (im Valsertal oder Fallarin bei Schleuis unterhalb Fellers?)⁷⁹⁾ 10 Joch Ackerland und 20 Fuder Wiesland; Bono zu Fellers einen Bauernhof; Hildiboldus in villa Haune (? Valendas, vgl. die Form Valendaune in Tellos Testament); Maxantius 8 Fuder Wiesland daselbst. Sodann hatte der König 27 Bauernhöfe im Lugnez, die als Zinsgüter an Kolonen (unfreie Bauern) ausgetan waren. Diese waren von jeher herrschaftlich bewirtschaftet worden (qui semper in dominico fuerunt).⁸⁰⁾

Das ist der königliche Grundbesitz im Vorderrheintal, den das Reichsgutsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen daselbst aufführt. Und zwar haben wir uns diesen, wie übrigens auch in den übrigen Ministerien Churrätens, nach Art der anderen königlichen Fisci, als festgefügte, arrondierte Domänenbezirke vorzustellen.⁸¹⁾ Nach Lamprecht sind die Fisci „von römischer Zeit her übernommene, aus römischen Kulturmitteln geschaffene, nunmehr dem König anheimgefallene Staatsterritorien, während die geistlichen und weltlichen Grossgrundherrschaften bald in diesem, bald in jenem Teile des Reiches entstanden sind“.⁸²⁾

Und einheitlich wie das Territorium war auch die Leitung desselben hinsichtlich der Wirtschaftsführung und politischen Verwaltung durch den Minister oder Schultheissen des betreffenden Bezirks.

Wie schon oben bemerkt, waren ja die Fiskalbezirke von sich aus schon immune Gebiete. Im Sinne dieser Immunität war demnach der Fiskalbezirk aus der gemeinen Gerichtsver-

⁷⁹⁾ Wahrscheinlich ein beschreibender Ortsname, der auch in Unterrätien vorkommt; vergleiche die Güterbeschreibung des Ministeriums „in pago vallis Drusianae“ (Mohr, C. D. I, S. 285): silvam in Gaio et in Falarunc. Ein Falleruna, Falerunes, Vallarins erscheint in Urkunden auch zu Schleuis. Dort ist es derjenige Teil, der ausserhalb der Pfarrkirche gegen Sagens hin liegt.

⁸⁰⁾ Vgl. S. 31 f.

⁸¹⁾ Eggers, Der königliche Grundbesitz, S. 108.

⁸²⁾ Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte I, 2, S. 716 f.

fassung ausgelöst und bildete nach Analogie der freien Hundertschaften (öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbezirken der Zentene) einen eigenen Hundertschaftsbezirk öffentlich-rechtlicher Natur, da der Herr der fiskalischen Immunitätsleute, wie in den eigentlichen öffentlichen Hundertschaftsbezirken, eben der König ist, in dessen Namen die öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird.⁸³⁾ Dementsprechend sind auch alle Fiscii durchaus nach dem Muster der Hundertschaftsverfassung ausgestaltet. Sie haben die gleiche Finanz-, Gerichts- und Heeresverfassung.⁸⁴⁾ Der Minister übt in seinem Amtsbezirk die Gerichtsbarkeit aus, soweit sie seine Kompetenz betrifft, und hält Gerichtstage, sog. Placita ab, er hat die Exekution der königlichen Gerichtsgefälle und die privaten Forderungen nicht im Fiskus wohnender Gläubiger zu besorgen, zieht die königlichen Steuern ein, hebt die Mannschaft zum Kriege aus und zieht mit ihr ins Feld.⁸⁵⁾

Die Tatsache, dass damit der Graf, d. h. der öffentliche Beamte und Vertreter der Staatsgewalt, dessen Aufgabe die Vertretung des Staates und seiner Finanzen auf allem nicht exemten Gebiete war, von der Ausübung dieser seiner Rechte auf den für die Finanzen und die ganze Reichsverwaltung in ganz vorzüglichem Masse bedeutsamen und wichtigen Gebiete, dem Staatsgut, ausgeschlossen war, ist für die Finanz- und Verwaltungsgeschichte in gleicher Weise wie für die eigenartige Doppelstellung des Krongutes als privater wie öffentlicher Grundherrschaft in jeder Beziehung interessant.⁸⁶⁾

Eine solche Verbindung der wirtschaftlichen Privatinteressen mit denen der öffentlichen Verwaltung war allerdings auch nur in einer Zeit möglich, welche so wenig zwischen Staatsgewalt und grundsätzlicher Gewalt des Königs überhaupt unterschied. Und darum ist es auch erklärlich, dass die Amtsleute der königlichen Fiscii zugleich mit obrigkeitlichen Funktionen,

⁸³⁾ Vgl. S. 22, 27.

⁸⁴⁾ Lamprecht, a. a. o. I, 2, S. 731, 1014, 1044, 1110, 1146.

⁸⁵⁾ Vgl. S. 22.

⁸⁶⁾ Vgl. Eggers, Organisation des Krongutes im 10. Jahrhundert, Seite 119.

mit Gerichts- und Polizeigewalt ausgestattet waren und zugleich im Dienste der Reichsfinanzen standen.⁸⁷⁾

Das Reichsgutsurbar nennt uns eine Reihe von Zinsen, Abgaben und Diensten (Fronden) an den König und dessen Beamten, den Schultheissen oder Minister, die offenbar auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhen.

So bezahlte jedes Ministerium dem König den sogenannten Königszins teils in Geld, teils in Naturalien oder auch in öffentlichen Dienstleistungen (Fronden) auf den königlichen Gütern.⁸⁸⁾ Der Königszins des Ministeriums *Tuverasca* betrug 6 Pfund dem König und 2 Schillinge dem Minister; im *Lugnez* 36 Schillinge und 2 dem Kamerarius.

Die Herkunft und rechtliche Natur dieses Königszinses in Rätien ist etwas dunkel.

Vielleicht bezahlte Rätien denselben als Tribut,⁸⁹⁾ nachdem es unter die Botmässigkeit der Franken gekommen war, oder er hatte seinen Ausgangspunkt in den Rechten des Königs über öffentliches und herrenloses Land und über den Markboden, indem wüstliegende Strecken und Wald, einzelnen oder ganzer Dorf- und Markgemeinden zur Urbarmachung gegen Königszins überlassen worden waren.⁹⁰⁾

Im Montafun, wo es Eisenbergwerke gab, bezahlten die Leute den Königszins in Eisen. Der Betrieb weist 8 Oefen auf; die Arbeiter liefern ein Sechstel des Ertrages an den König, mit Ausnahme der Familie *Wanzaniga*, welche, wie es scheint, steuerfrei war.⁹¹⁾

⁸⁷⁾ v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, S. 512.

⁸⁸⁾ Vgl. Mohr, C. D. I., S. 286: *Census autem huius ministerii, id est vallis Drusianae iste est: in unaquaque zelga debent arare LXX ingera atque ea cum omni cautela in dominicum horreum congregare.*

⁸⁹⁾ Vgl. v. Inama-Sternegg a. a. o. I², S. 199 f.; ferner Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II. Bd., S. 77.

⁹⁰⁾ Vgl. Brunner, a. a. o. S. 237.

⁹¹⁾ Mohr, C. D. I., S. 287: *Est autem aliud census regis de Ministerio quod dicitur Feraires (Montafun). Est ergo talis consuetudo, ut omnis homo qui ibi pro ferro laborat (extra Wanzanigam genealogiam) sextam partem reddat in dominico. Sunt ibi 8 fornaces.* Vgl. dazu v. Inama-Sternegg, a. a. o., S. 579.

Wahrscheinlich standen, wie schon zur Römerzeit, auch im fränkischen Reiche die meisten Bergwerke in des Königs Eigentum, indem sich die Nachfolge des fränkischen Königs in das römische Fiskalgut auch auf die ärarischen Bergwerke erstreckte.⁹²⁾

Andere Abgaben und öffentliche Dienste bezogen sich auf gewisse Einquartierungs und Bewirtungslasten gegenüber den königlichen Beamten, ferner auf Leistungen militärischer Verpflegung, Ausrüstung und kriegerischen Transports. So bezahlten die Erzbergbauer im Montafun dem Schultheissen, wenn er daselbst erschien, um Gericht zu halten, 36 Eisenstangen, wenn er keines hielt, 32 Eisenstangen, 8 Böcke und 8 Bocksfelle.⁹³⁾ Ebenso bezahlten die Leute im Ministerium „vallis Drusianae“ dem Minister oder Schultheissen für seinen Dienst 6 Eisenstangen (massas de ferro), 5 Beile (secures), 6 Frischlinge (Friskingas), 35 Mütt Korn, und von den sechs Herbergen (mansiones), die in seinem Ministerium waren, 12 Mütt Weizen, 14 Mütt Haber, 12 Frischlinge und 12 Käse.⁹⁴⁾ Zog der Minister in den Krieg, so mussten sie ihm ein Pferd geben, sowie Kriegsführen und andere Handdienste tun.⁹⁵⁾

Die gleichen Lasten fielen den Leuten im Ministerium *Tuverasca* zu.⁹⁶⁾ Dort zahlte man dem Schultheissen für

⁹²⁾ Vgl. Brunner, a. a. o., S. 75 f.

⁹³⁾ Mohr, C. D. I, S. 287: Sculthacio vero massas XXXVI, quando suum placitum ibi habet. Quando autem non habet XXXII, secures VIII, pelles hircinas VIII.

⁹⁴⁾ Mohr, a. a. O., S. 286: Ministro autem id est Sculthacio: sex massas de ferro, secures V, sex friskingas (unaquaque VI denarios valentes), de grano XXXV modios. Mansiones in ministerio VI, quae reddunt XII modios de frumento, XIII modios aveno, friskingas XII (unaquaque VIII denarios valentes, formaticos XII).

⁹⁵⁾ Ebenda: Quando in hostem perget minister, reddere debent unum caballum honestum, etiam et aliud adiutorium reddunt.

⁹⁶⁾ Mohr, a. a. O., S. 297: Redditur in isto ministerio id est in Tuverasco: Sculthaizo ad censum CXXVII. Debet in locis XIII cum tribus Vassalis suum pastum habere cum omni habundantia, de grano modios XLVIII, falces XVI cum cudibus tantis Cinctam unam. In valle Legunitia pastus II, falces iiii cum cudibus tantis, cappas laneas iiii (unaquaque Vi denarios valente friskingas iiii, formaticos IV, de sale libras VIII. Quando in hostem pergunt carros et soumaros XII.

seine öffentlichen Verwaltungsfunktionen 127 Denare Zins; an 14 Orten musste man ihm mit drei Vasallen hinreichende Verpflegung (*pastus*) bieten; an Korn bezog er 44 Mütt, ferner 16 Sensen samt ebensovielen Dengelstöcken; auch hatte er einen Bannforst (*cincta*) mit dem alleinigen Recht, Holz darin zu fällen, zu jagen, oder das Vieh, besonders die Schweine, darin zu treiben. Im *Lugnez* hatte er zwei Verpflegungs- oder Bewirtungsstationen (*pastus*) und bekam ausserdem 4 Sensen mit ebensovielen Dengelstöcken, 4 wollene Kleider, jedes 6 Denare Wert, 4 Frischlinge, 4 Käse, 8 Pfund Salz. Zog der Schultheiss mit seinen Vasallen in den Krieg, so gab man ihm 12 Saumwagen.

Neben den staatlichen, bzw. öffentlichen Verwaltungsfunktionen, mit denen die obgenannten staatlichen Abgaben und Fronen der Fiskusuntertanen im Zusammenhange stehen, lag die Haupttätigkeit des Ministers doch in der Wirtschaftsführung seines Fiskalgebietes. Es würde uns aber zu weit führen, alle auf diese sich beziehenden Funktionen desselben, wie sie im *Capitalare de villis* aufgeführt sind, zu schildern. Er ist nicht nur der mehr oder minder selbständige politische, sondern auch wirtschaftliche Führer eines grossen, einheitlichen Komplexes. Wer aber ein solches Gebiet zu beaufsichtigen und zu fruktifizieren hat, muss notwendigerweise an Unterbeamte einen Teil seiner Tätigkeit abgeben.

Vielleicht dürfen wir als einen solchen Unterbeamten des Ministers den im *Urbar* genannten *Cameraarius* ansehen, der dem Minister etwa beim Bezug der Gefälle und in andern Verwaltungsgeschäften behilflich war. Im *Urbar* nennt das *Urbar* unter dem Amtspersonal des Ministeriums *Tuverasca* 5 herrschaftliche Meier (*villici*), 9 Bauhandwerker oder Bauaufseher (*magistri dominici artificiorum*) und 8 Jäger (*venatores*). Die Meier waren wohl die Aufseher über die landwirtschaftlichen Betriebe, d. h. Vorsteher der von dem Haupthof des Fiskalbezirkes abhängigen Nebenhöfe (Fronhöfe); die übrigen aber Funktionäre in den Sonderbetrieben. So hatte der König im Ministerium *Tuverasca* allein 6 eingeforstete Wälder, Baumforste (*cinctae*), von denen er sich die Nutzung, insbesondere die Jagd vorbehielt. Auch Gewässer wurden hinsichtlich der

Fischerei und sonstiger Wassernutzungen gebannt und dadurch zu Bannwässern (*piscinae*) umgewandelt.⁹⁷⁾

Die Unterbeamten wurden dem Minister gegenüber als „*iuniores*“ bezeichnet. Sie nahmen einen bedeutend niedrigeren Rang ein als dieser, unterstanden seiner Kontrolle und Disziplinargewalt.⁹⁸⁾ Einige davon waren mit einem Benefizium begabt.⁹⁹⁾

Unter den anlässlich der *Divisio* von Bistum und Grafschaft Chur vom fränkischen König dem Bischof entzogenen Gütern figurieren in Urbar auch eine grosse Anzahl von kirchlichen Anstalten: Klöstern, Kirchen und Kapellen. Die Verluste, die die Bischofsmacht dadurch erlitt, waren auch der Grund für die Klageschriften Bischof Victors III. von Chur bei Ludwig dem Frommen.¹⁰⁰⁾ Die Schwierigkeit in der rechtlichen Auseinandersetzung bestand eben hauptsächlich in den widerstreitenden Rechtsauffassungen zwischen dem König und dem Bischof hinsichtlich des Eigentumsrechtes der konfiszierten Kirchen und der dazugehörigen Güter.¹⁰¹⁾

Nach den Vorstellungen und Anschauungen des römisch-kirchlichen Rechtes, in denen der Bischof und sein romanischer Klerus noch lebte, hatte derselbe kraft seines bischöflichen Amtes bis dahin sowohl die unbeschränkte Leitungsgewalt über alle Geistlichen und kirchlichen Anstalten, wie Kirchen, Klöster und Fremdenherbergen, als auch die Verwaltung des gesamten Kirchengutes innerhalb seiner Diözese.¹⁰²⁾ Nach fränkisch-, bzw. germanisch-privatrechtlicher Rechtsauffassung, die

⁹⁷⁾ Brunner, a. a. o. II, S. 75. Solche Fischenzen (*piscinae*) nennt das Urbar etliche. Mohr, C. D. I, S. 284: *piscinam i* (zum Fronhof in Frastanz gehörend), S. 288: *piscinam i* (zum Fronhof in Flums gehörend) u. a.

⁹⁸⁾ Cap. de villis C. 63. Sie werden nach C. 16 eventuell mit Prügel bestraft.

⁹⁹⁾ Vgl. Mohr, C. D. I, S. 285: in villa Sagovia (*Göfis*) *beneficium Bercharii venatoris*. Ebenda S. 295: In villa Fagonio (*Felsberg*) *venator habet mansum dimidium*.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Mohr, C. D. I, Nr. 15, 16 und 17.

¹⁰¹⁾ Vgl. Stutz, *Divisio*, S. 42. Derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, S. 159 ff.

¹⁰²⁾ Stutz, *Divisio*, S. 38.

inzwischen im Frankenreiche aufgekommen war, galt aber eine Kirche als Zubehör des Gehöftes und als blosse, nutzbare, veräusserliche und vererbliche Sache. Demnach unterstanden auch alle auf Staatsgut (Fiskalland) erbauten Kirchen und Klöster gemäss dem Eigenkirchenrecht dem Eigentum des Staates, beziehungsweise des Königs.¹⁰³⁾ Auf diese Weise fielen auch im Vorderrheintal etliche Kirchen, über die der Bischof vorher unbeschränkt verfügt hatte, wieder in das Verfügungsrecht des Königs zurück. Diesen königlichen Eigenkirchen kam ein grosser wirtschaftlicher Wert dadurch zu, dass für die Bewohner der Krongüter schon frühe eine strenge Zehntpflicht gegenüber den Fiskalkirchen bestand.¹⁰⁴⁾ In unserem Urbar sind denn auch fast bei jeder Kirche die ihr zugehörenden Zehnten verzeichnet. Ausserdem musste jede Eigenkirche wenigstens mit einem ganzen zinsfreien Mansus (Bauerngut) ausgestattet sein.¹⁰⁵⁾ Etliche derselben besaßen sogar eine Anzahl Morgen von Acker- und Wiesland, Hufenland, Weinberge, Wald-, Alp- und Fischereirechte, Mühlen usw. Der König setzte seiner Kirche einen Eigenmann zum Geistlichen oder verlieh sie einem Freien, der dann von sich aus wieder einen Geistlichen damit belehnen konnte. Die meisten im Urbar genannten Kirchen sind als Benefizien ausgetan.

Auch im Vorderrheintal verzeichnet das Urbar, wie schon angedeutet, etliche solcher königlicher Eigenkirchen. Die meisten derselben werden kurz „ecclesia“ genannt, eine davon „ecclesia plebeia“, eine „basilica“ und eine andere „titulus“. Alle diese verschiedenen Benennungen aber für „Kirche“ geben keinen sicheren Aufschluss über den Rang dieser Gotteshäuser, ob sie eigentliche Pfarrkirchen oder nur Bethäuser waren. Am sichersten könnte dies noch aus der Bezeichnung „ecclesia plebeia“ geschlossen werden, da der Name „plebs“, von dem die Ausdrücke „plebeia“ und „plebanus“ sich herleiten, in früheren Zeiten wiederholt ganz konkret im Sinne von Pfarrkirche und Pfarrsprengel steht.¹⁰⁶⁾

¹⁰³⁾ Stutz, Divisio, S. 44.

¹⁰⁴⁾ Stutz, Benefizialwesen, S. 163 f.

¹⁰⁵⁾ Ebenda, S. 254.

¹⁰⁶⁾ So heisst es in einem Kapitulare Karls des Grossen von 814: „de decimis vero, quae a populo in plebibus vel baptis-

Zum Wesen der altchristlichen bezw. mittelalterlichen Pfarrkirche gehörte, wie übrigens mit Ausschluss des Zehntrechtes noch heutzutage, das Zehnt-, Tauf- und Begräbnisrecht.

Von diesen Kennzeichen der mittelalterlichen Pfarrkirche nun lässt unsere Quelle — das Reichsgutsurbar — bei der Aufzählung den Hinweis auf die zwei letzteren, das Tauf- und Begräbnisrecht, vermissen. Indessen deutet schon der Besitz des Zehntrechtes und die Ausstattung mit Eigenbesitz darauf hin, dass die betreffenden Gotteshäuser die Pfarrwürde besessen haben könnten. Schon zur Zeit Karls des Grossen erscheinen allein die Tauf- oder Pfarrkirchen im Besitze des Zehntrechtes. Und in zwei karolingischen Kapitularien von 803 werden nur die „ecclesiae baptismales“ als zehntberechtigigt genannt.¹⁰⁷⁾ Ebenso verordnet der 19. Kanon der Synode zu Chalons von 813, dass den Taufkirchen der Zehnte zu entrichten sei.¹⁰⁸⁾ Dasselbe erweist uns Kap. 11 Ludwigs II. (845 bis 850), in welchem es heisst, dass nur denjenigen Kirchen der Zehnte zu entrichten sei „ubi baptismum et praedicationem et manus impositionem et alia Christi sacramenta percipiunt“, nicht aber beliebigen Gotteshäusern, selbst nicht den (nicht mit Pfarrrechten) ausgestatteten Eigenkirchen und ihren Klerikern. Ebenso kann der Eigenbesitz und die dadurch bedingte wirtschaftliche Selbständigkeit einer Kirche als ein wesentliches Merkmal für die Pfarrqualität derselben betrachtet werden, „weil einerseits“, sagt Schäfer, „die Selbständigkeit in der Seelsorge mit der eigenen Vermögensverwaltung zusammenhängt, ja ihr

malibus ecclesiis offeruntur“, und in einem Kapitulare Karls II. von 876: *ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, . . . instaurant.*

Kaiser Karl der Dicke tauschte 881 mit der Kirche von Chur mehrere Pfarrkirchen mit Zubehör ein; es heisst hier jedesmal „plebem in N. cum appendiciis suis“ (Mohr, C. D. I, Nr. 30). Der hiervon gebildete Titel „plebanus“ im Sinne von Pfarrer („Leutepriester“) tritt aber erst später auf. Vgl. dazu Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, S. 54 f.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Boretius, Mon. Germ. legum sectio II, 1, Capitularia I, S. 119.

¹⁰⁸⁾ Vgl. Stutz, Benefizialwesen, S. 243 und Schaefer, Pfarrkirche und Stift, S. 21 f.

vorauszugehen pflegt, und weil im früheren Mittelalter aus der Selbständigkeit des Grundbesitzes einer bischöflichen Kirche ihre Pfarrwürde gefolgert wurde“.¹⁰⁹⁾ Zudem lag es im Bestreben des Königs, die geistlichen Bedürfnisse der auf den Höfen sitzenden Freien und abhängigen Bevölkerung möglichst an Ort und Stelle und mit eigenen Mitteln und Kräften zu befriedigen.¹¹⁰⁾

Mit Zehntrecht und Grundbesitz erscheinen im Urbar ausgestattet die königlichen Eigenkirchen zu Pleiv (im Lugnez), in Pluteno (wo?), Ruis, Obersaxen (mit Luvis) und Kästris. Mit Zehntrecht oder mit Grundbesitz allein sind ausgestattet die Kirchen zu Ilanz, Cumbels (St. Mauritius), St. Georg in der Burg bei Waltensburg und zu Riein, ohne Grundbesitz und Zehntrecht die Kirchen Sta. Maria und St. Victor zu Igels und St. Mauritius zu Cumbels.

Mit Ausnahme der zwei letztern dürften vielleicht alle die genannten Gotteshäuser Pfarrkirchen gewesen sein, wie dies mit Bezug auf St. Vincenz zu Pleiv im Lugnez wenigstens mit ziemlicher Sicherheit gefolgert werden darf. Die Kirche zu Luvis war jedenfalls nur eine Ferialkirche, trotz des Presbyters, der daselbst erwähnt wird, da in vielen Kirchen, Kapellen, Oratorien etc. Presbyteri oder Sacerdotes waren, welche die cura animarum (Seelsorge) ausübten, aber nicht das Begräbnis- oder Taufrecht besaßen.¹¹¹⁾

Die Kirche zu Ilanz, Sta. Maria und St. Vivtor zu Igels, St. Peter zu Obersaxen mit dem Titulus zu Luvis, die Kirche zu Ruis, vielleicht auch St. Georgius in Castello (bei Waltensburg) waren im Lehenbesitze von Laien, St. Vincenz zu Pleiv aber im Lehenbesitze eines Geistlichen. Die übrigen Kirchen gehörten zur Eigenwirtschaft des Fiskus und der Minister hatte für die Ableistung der Zehentpflicht besorgt zu sein.¹¹²⁾

¹⁰⁹⁾ Schaefer, a. a. O., S. 42. Ueber die bischöflichen Kirchen vgl. Stutz, Benefizialwesen, S. 309 und 319.

¹¹⁰⁾ Stutz, Benefizialwesen, S. 154.

¹¹¹⁾ Vgl. Schaefer, a. a. O., S. 8 und 50.

¹¹²⁾ Capitulare de villis c. 6: volumus ut iudices nostri divinam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat,

Durch das Eigenkirchenrecht wurde also dem Bischof das Eigentum, die Nutzung und die entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung der königlichen Kirchen vorenthalten. Im übrigen konnte der Bischof seines Amtes unbehindert walten, wie es die Kanones, wie es das altkirchliche Recht will, namentlich hinsichtlich der Weihe (*ordinatio*) der Priester und in der Ueberwachung der Zehntverteilung.¹¹³⁾

Im Lauf der Zeit gingen dann zahlreiche königliche Eigenkirchen durch königliche Verleihung oder andere Umstände mit den gleichen Rechten, wie sie der König hinsichtlich der Leitung, Verwaltung und Nutzung an denselben gehabt hatte, an den Bischof oder an andere geistliche und weltliche Herren über. Und endlich löste sich dann das einheitliche Eigenkirchenrecht in eine Anzahl von Einzelrechten auf, von denen das Patronatsrecht die grösste Bedeutung für eine Kirche besass. Im übrigen wurden noch immerfort ganze Kirchen und Kapellen mit allen ihren Rechten oder auch nur einzelne Rechte derselben, wie der Patronat, die Zehnten usw., durch Schenkung, Tausch, Kauf und Lehenserteilung veräussert.

Die meisten Kirchen und Kapellen im Vorderrheintal finden wir im späteren Mittelalter im Patronat des Bistums oder der rätischen Klöster, einige aber auch im Patronat von weltlichen Herren.

Deshalb mag es am Platze sein, die weiteren Schicksale wenigstens der im Urbar genannten Kirchen, soweit das urkundliche Quellenmaterial es gestattet, bis ins spätere Mittelalter zu verfolgen.

Wir befassen uns zuerst mit der Kirche zu Ilanz, welche zur Zeit der Abfassung des Urbars (ca. 831) im Lehenbesitze des Ministers der Tuverasca Mathratus sich befand und mit dem Zehnten des Ortes ausgerüstet war. Ihr Alter reicht aber

nisi ubi antiquitus institutum fuit. Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias, nisi nostri aut de familia aut de capella nostra.

¹¹³⁾ Stutz, *Divisio*, S. 44. Der eigenkirchliche Geistliche war verpflichtet, dem Bischof über seine Amtsführung Rechenschaft abzugeben und ihn oder seinen Beamten bei der Visitation aufzunehmen. Er unterstand auch der bischöflichen Disziplinargewalt und musste die Diözesansynode besuchen. (Stutz, *Benefizialwesen*, S. 280.)

ohne Zweifel noch weiter zurück, und sie dürfte wohl mit jener in Tello's Testament als Anstösserin genannten St. Martinskirche identisch sein. Dass diese Kirche (wie übrigens auch die anderen im Testament genannten Kirchen: St. Columban, St. Maria, St. Stephan) mit eigenem Grundbesitz ausgestattet erscheint, kann kein genügender Grund zur Annahme sein, dass unter dieser Kirche die St. Martinskirche in Chur gemeint sei. Denn spätestens im 8. Jahrhundert waren auch in den „römisch“ gebliebenen Diözesen die Landkirchen vermögensrechtlich selbständig geworden.¹¹⁴⁾ Etliche Kirchen, wie gerade die im Urbar genannten, waren vielleicht von den fränkischen Königen selbst, auf eigene Kosten, erbaut oder doch mit königlichem Gute ausgesteuert worden.¹¹⁵⁾ Auch die Dedikation der Kirche zu Ehren des hl. Martin von Tours, zeugt nicht nur für den Ursprung derselben aus fränkisch-merovingischer Zeit, sondern auch besonders für den königlichen Besitz des Ortes selbst, auf dem sie stand. Als Rätien im Jahre 536 unter die Merovinger kam, bauten diese mit Vorliebe an alten Römerorten und deren Kultusstätten Gotteshäuser zu Ehren ihres Nationalheiligen St. Martin.

Daraus erklärt es sich, warum auch in Rätien eine ansehnliche Zahl der ältesten Kirchen diesem Heiligen dediziert sind, wie z. B. auffallenderweise längs der Lukmanierroute an den Hauptetappenpunkten: Chur, Flims, Ilanz, Truns und Disentis,

¹¹⁴⁾ Vgl. Stutz, Benefizialwesen, S. 41—79, S. 296 ff. Ströbele, Beiträge, S. 37 ff. Mayer, Bistum Chur, S. 115 f. Casparis, der Bischof von Chur, S. 74.

An etliche Priester, die an Kirchen angestellt waren, hatte der Bischof Grundstücke zur Nutzniessung in Form von Prekarien verliehen. So begegnen uns in Tello's Testament drei Geistliche als Nutzniesser von Höfen (*coloniae*), nämlich der Presbyter Vigilius (*modiales tres de Helarinengo*), der Presbyter Sylvanus (eine Kolonie auf Trunser Gebiet) und der Presbyter Lopus (Kolonien in Fellers).

¹¹⁵⁾ Darauf hin deutet eine Stelle in Victors III. Klageschrift an Ludwig den Frommen (Mohr, C. D. I, Nr. 15): *Extincta est elymosina praedecessorum regum parentum scilicet vestrorum vel vestra seu et religiosorum hominum, qui sanctas ecclesias ex propriis facultibus fundaverunt.*

ferner an den Verbindungswegen des Vorderrheintales auf der Splügen- und Bernhardinroute: Pitasch, Vals und Schams.

Gauss vertritt in Bezug auf die Martinskirchen die Ansicht, dass dieselben zumeist auf römischen Trümmern stehen und dass man nach ihnen die Römerstrassen verfolgen könne.¹¹⁶⁾

Diese Martinskirchen waren für die Zukunft Stützpunkte für die Christianisierung des Landes und ihre grosse Anzahl in Alemannien und Rätien weist auf die unleugbare Tatsache hin, dass nicht wenige gerade fränkische Glaubensboten daselbst christianisierend wirkten.¹¹⁷⁾

Eine Urkunde aus dem Jahre 998¹¹⁸⁾ führt sodann die Kirche zu Ilanz samt deren Zehntrecht im Besitze des Klosters Pfäfers auf. Die betreffende Urkunde darf aber wohl als eine Fälschung angesehen werden, wenn auch manche darin genannte Besitzungen und Rechte nach Ausweis alter Pfäferser Rödel und Urbare wirklich dem Kloster zustanden.¹¹⁹⁾ Aus keiner andern Urkunde aber erhellt irgendwelcher Pfäferser Besitz zu Ilanz.

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts schweigen sich die Quellen über die Kirche wie auch über den Ort Ilanz vollständig aus. Nach dem Antiquum registrum ecclesie Curiensis (zwischen 1290 und 1298)¹²⁰⁾ bezahlte Ilanz dem Bischof das sogenannte *servitium episcopale*, eine kirchenrechtliche Abgabe, zu der alle Diözesankirchen dem visitierenden Bischof oder dessen Stellvertreter verpflichtet waren.¹²¹⁾ In gleicher Weise war auch das *Kathedatricum*, das der Plebanus von Ilanz dem Bischof im Betrage von 5 Schilling zu bezahlen hatte, eine rein kirchen-

¹¹⁶⁾ Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde II, 123 ff.

¹¹⁷⁾ Vgl. Oechsler, Die Kirchenpatrone in der Erzdiözese Freiburg (im Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge, 8. Band), S. 180.

¹¹⁸⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 73.

¹¹⁹⁾ Vgl. dazu Stutz, *Divisio*, S. 13, Anm. 3, und S. 49 (27).

¹²⁰⁾ Mohr, C. D. II, Nr. 76 (S. 99).

¹²¹⁾ Dieses *servitium episcopale* war also eine Art Visitations- oder Verpflegungssteuer, wie sie früher von den Fiskuseingesessenen dem Schultheissen bei dessen Erscheinen am Orte entrichtet werden musste.

rechtliche Abgabe.¹²²⁾ Auch diese Quelle gibt uns gar keine Andeutung, wer etwa zu dieser Zeit Kollaturherr der Kirche zu Ilanz gewesen sei, höchstens, dass sie uns vermuten lässt, es möchte der Leutpriester, dem die obgenannten Abgaben überbunden waren, die Gefälle der Kirche, den Zehnten, bezogen haben. Nüscheler nennt die Herren von Belmont als Besitzer des Patronats- oder Kollaturrechtes der Kirche zu Ilanz im 13. und 14. Jahrhundert. Später hätten es dann die Grafen von Sax und endlich infolge Kaufs die Bischöfe von Chur besessen. Urkundliche Belege dafür gibt er aber nicht.¹²³⁾ St. Martin in Ober-Ilanz behauptete sich als Pfarrkirche des ganzen Ortes noch bis in das 16. Jahrhundert, nachdem längst das alte Dorf droben in Ober-Ilanz aufgegeben worden war und sich die Bürger drunten bei der Kapelle Sta. Margaretha im Schutze der Burg Bruneck (Brinegg) niedergelassen hatten.¹²⁴⁾

Die „ecclesia S. Georgii“ in Kästris erscheint später als Pfarrkirche für die beiden Nachbarschaften Kästris und Seewis. Schon das Reichsgutsurbar deutet den kirchlichen Zusammenhang beider Orte an, indem der Zehnte von Seewis zu Kästris gehörte, und so blieb es bis zur Reformation. Im Jahre 1340 wird dann auch eine Kapelle S. Thomae zu Seewis erwähnt. Sie wird in der betr. Urkunde ausdrücklich als Filialkirche von St. Georg zu Kästris qualifiziert und das Verhältnis in Bezug auf Gottesdienstordnung und anderen kirchlichen Funktionen zwischen beiden Kirchen durch ein geistliches Schiedsgericht geregelt.¹²⁵⁾

Von einer St. Sebastianskapelle, wie Nüscheler angibt, habe

¹²²⁾ Man darf in ihr eine Anerkennung des bischöflichen Oberaufsichtsrechts in kirchlichen Vermögenssachen sehen, und sie bildete daher einen Ersatz für das frühere ausschliessliche Verwaltungsrecht der Bischöfe. Vgl. dazu Ott, Abgaben an den Bischof in der Diözese Konstanz (im Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge, 8. Bd.), S. 114. Ferner Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 880 u. 884.

¹²³⁾ Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft, S. 60 f.

¹²⁴⁾ Dies geschah wahrscheinlich nach dem Brande des Jahres 1352 anlässlich der Werdenberg-Belmontschen Fehde.

¹²⁵⁾ Urkunde im Gemeindearchiv Seewis i. O., Nr. 1. Als weitere Patrone der S. Thomaskapelle nennt die Urkunde die Heiligen Bonifaz und Oswald.

ich daselbst nichts entdecken können.¹²⁶⁾ Ebenso scheint seine Angabe von einer Marienkirche in Kästris auf Irrtum zu beruhen. Wohl aber hatten die Grafen Heinrich, Hans und Donat von Sax einen Altar zu Ehren unserer lieben Frau in der Pfarrkirche gestiftet und denselben mit Gütern für den Unterhalt eines Kaplans ausgestattet.¹²⁷⁾ Als Patronats- oder Kollaturherren nennt Nüscheler im 13. und 14. Jahrhundert die Herren von Belmont und nach Aussterben derselben die Grafen von Sax.¹²⁸⁾

Die Titelkirche zu Luvis war von jeher, und noch bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts, dem Range nach eine bloss untergeordnete Kirche. Der Presbyter Zanus zu Luvis, den das Reichsgutsurbar erwähnt, mochte wohl einen Teil der Seelsorge daselbst ausüben, besass aber nicht das Tauf- und Begräbnisrecht. In der darauffolgenden Zeit bildete die Kirche zu Luvis eine Filialkirche von der Pfarrkirche zu Ilanz. Einen eigenen Kaplan unterhielt sie jedoch nicht mehr. Sie war dem hl. Stephan und Florin geweiht.¹²⁹⁾ Ende des 13. Jahrhunderts bezahlte ein Edler von Frauenberg das Kathedraicum von Luvis an den Bischof, was auf Grundbesitz und gewisse Rechte an der Kirche daselbst schliessen lässt.¹³⁰⁾ Der Zehnte gehörte jedoch dem Bischof von Chur.¹³¹⁾ Die Kirche wurde zur Zeit

¹²⁶⁾ a. a. O., S. 63. Eher könnte daselbst eine St. Bartholomekapelle gewesen sein. Wenigstens gaben im Jahre 1478 (28. Juni) die Nachbarn von Seewis dem Thomas Donay verschiedene Güter, die dem hl. Bartholome zu Seewis zugehören, zu Erblehen (Urkunden der Freien von Laax in der Kantonsbibliothek).

¹²⁷⁾ Urkunde im Gemeindearchiv Kästris, Nr. 15. Sie ist datiert aus dem Jahre 1540.

¹²⁸⁾ a. a. O., S. 61. Darauf hin weist eine Urkunde vom Jahre 1408 (13. Februar), wo Hans von Sax, Freiherr, bestätigt, von seinem Oheim Bischof Hartmann zu Chur die Veste und den Kirchensatz zu Kästris mit allem Zubehör zu Lehen empfangen zu haben (Urkunde im bischöflichen Archiv Chur).

¹²⁹⁾ Laut Eintragung einer Jahrzeitstiftung im Anniversarium von Ilanz: Item Berchtoldus de Ruwans reliquit quoque Capelle sanctorum Stephani et Florini in Lufens unam libram in cera etc.

¹³⁰⁾ Mohr, C. D. II, Nr. 76, S. 102.

¹³¹⁾ Ibid. S. 103.

der Reformation endgültig von Ilanz getrennt, nachdem schon im Jahre 1488 von den Luvisern ein solcher Versuch gemacht worden war.¹³²⁾

Die St. Peterskirche zu Obersaxen, welche zur Zeit Ludwigs des Frommen mit reichem Grundbesitz ausgestattet war¹³³⁾, soll nach der herrschenden Ansicht der Bündner Historiker im Jahre 956 dem Bischof Hartpert von Chur geschenkt worden sein.¹³⁴⁾ Sie stützen sich dabei auf das Diplom König Ottos I. vom Jahre 956 (3. August), wonach dieser dem vorgenannten Bischof den Königshof zu Zizers, Weinberge zu Trimmis und schliesslich noch in montanis locus Super saxa dictus cum ecclesia et decima schenkt.¹³⁵⁾ Ich vermag diese Ansicht nicht zu teilen, sondern halte dafür, dass unter diesem locus Super saxa das Bergdörfchen Sayis ob Trimmis zu verstehen ist, wie dies zu dem ganzen Zusammenhang des Textes der Urkunde und zu dem Charakter der Schenkung auch besser passt.¹³⁶⁾ Dabei möchte ich die Kirche Sancti Sisinnii, welche die Forscher nach Igis oder Sayis verlegen, lieber gerade in Zizers selbst suchen, mit dessen Königshof zusammen die Kirche S. Sisinnii geschenkt wird.¹³⁷⁾ Damit wird auch jene Vermutung Plantas hinfällig, dass die Herren von Rhäzüns den einst königlichen Hof Obersaxen von dem Bistum Chur erworben

¹³²⁾ Urkunde im Stadtarchiv Ilanz.

¹³³⁾ Mohr, C. D. I, S. 296.

¹³⁴⁾ Neuerdings Casparis, Der Bischof von Chur, S. 12. Stutz, Divisio, S. 52.

¹³⁵⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 62. Ueber die richtige Datierung dieser Urkunde vgl. man Sickel, die Urkunden Ludwigs des Frommen für Chur (in St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Seite 388 ff.). Ferner Hoppeler in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, VI. Jahrgang (1909), 1. Heft, Seite 85.

¹³⁶⁾ Vgl. die zwei Ausdrücke „super saxa“ und „supra saxa“ in Tello's Testament für die verschiedenen Oertlichkeiten (siehe S. 15).

¹³⁷⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 28: Qui revertentes non solum . . . memorato Victori ministerium episcopale in quibusdam amissione, sed etiam quasdam res iuris ecclesiae suae id est ecclesiae sancti Sisinnii et curtem Zizuris iniuste raptam etc. (Anders Stutz, Divisio, S. 15 f., Anm. 1, der die Stelle et curtem Zizuris für eine Interpolation des 10. Jahrhunderts hält.) Ferner Mohr, C. D. I, Nr. 52.

hätten.¹³⁸⁾ Sonst besitzen wir aber auch nicht die leiseste urkundliche Andeutung, dass das Bistum dort je irgendwelchen Grundbesitz besessen habe. Dass die Rhäzünser in Obersaxen Grundbesitz und auch Rechte an der dortigen Kirche besaßen, beweist erstlich das Antiquum Registrum (1290—1298)¹³⁹⁾, nach welchem die Herren von Rhäzüns dem Bischof das Kathedraticum vom Orte Obersaxen bezahlten, und dann das Güterverzeichnis der Herrschaft Rhäzüns aus der Zeit, da Eitel Fritz von Zollern seine Güter zu Rhäzüns etc. und Obersaxen dem Conradin von Marmels verpfändete.¹⁴⁰⁾ Woher aber dieser Grundbesitz rührte, ist aus keiner Urkunde zu ermitteln. In den Jahren 1441 (Aug. 6.), 1473, 1500 und 1509 erhielt die Kirche Konsekrations- und Indulgenzbrieft, aus denen unter anderem auch hervorgeht, dass ein Altar in derselben dem Walsersheiligen St. Theodul (St. Joder) geweiht war.¹⁴¹⁾

Mannigfache Schicksale erlebte späterhin die Schlosskirche St. Georg zu Waltenburg (ecclesia S. Georgii in castello), welche schon in Tellos Testament (765) erwähnt wird. Da ihre Geschichte aber aufs innigste mit dem Schloss Jörgenberg zusammenhängt, so behandeln wir sie am besten im Zusammenhange mit diesem.

Eine andere königliche Kirche in der Gruob nennt das Reichsgutsurbar zu Riein. Dieselbe ging samt der Kirche zu Pitasch und den Zehnten von beiden Orten im Jahre 960 als Bestandteil des erledigten Lehens eines gräflichen Vasallen Bernhard in den Besitz des Bischofs von Chur über.¹⁴²⁾ Der Wortlaut der betreffenden Stelle in der Schenkungsurkunde Ottos I. lässt aber auch noch eine andere Deutung zu, dass nämlich beide Orte zusammen zu dieser Zeit noch nur eine Kirche

¹³⁸⁾ Planta, Churrätische Herrschaften, S. 421 f. und nach ihm B. Vieli, Geschichte der Herrschaft Rhäzüns etc., S. 29.

¹³⁹⁾ Mohr, C. D. II, S. 102.

¹⁴⁰⁾ Kopie davon in der Willi'schen Dokumentensammlung.

¹⁴¹⁾ Urkunden im Gemeindearchiv Obersaxen, Nr. 1, 4, 8 und 9. Auch das obgenannte Rhäzünsische Güterverzeichnis vermeldet einen Zins zu Gunsten dieses Altars: Item Hans von Sant Joer (= S. Gioder) und Dyschen Schatt (? Dyschutt) gend V libr. wachs dem altâr von ainer wys Runkal.

¹⁴²⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 56.

hatten und diese den Zehnten von beiden Orten.¹⁴³⁾ Auch das Reichsgutsurbar kennt nur die Kirche zu Riein und führt in Verbindung mit der Kirche zu Riein einen zu dieser gehörigen Mansus zu Pitasch auf.¹⁴⁴⁾ Die Kirche zu Riein bildete fortan eine Filiale der bischöflichen Pfarrkirche zu Sagens und ging dann wahrscheinlich mit dieser im Jahre 1282 (Aug. 16.) an das Kloster St. Luzi zu Chur über, in dessen Besitz sie bis zur Reformation blieb.¹⁴⁵⁾ Inzwischen war aber die Kirche zu Riein samt der Kapelle St. Martin zu Pitasch von der Mutterkirche in Sagens durch eine päpstliche Bulle losgetrennt und zur selbstständigen Pfarrkirche erhoben worden (im Jahre 1487).¹⁴⁶⁾

Nach Nüscheler wäre die Kirche St. Martin zu Pitasch ursprünglich eine zum Kloster Katzis gehörende Kirche gewesen.¹⁴⁷⁾ Irgendwelche Belege dafür habe ich keine gefunden. Ob es nicht vielmehr eine Verwechslung mit der St. Martinskirche zu Andeer im Schams ist, welche König Otto I. im Jahre 940 dem Bischof Waldo von Chur schenkte?¹⁴⁸⁾

Eine wechselvolle Geschichte weisen die königlichen Kirchen im Lugnez auf. Nach Ausweis des Reichsgutsurbars war die „Ecclesia plebeia ad St. Vincentium“ schon im 9. Jahrhundert die Pfarrkirche für die Königsleute im Tale.¹⁴⁹⁾ Sie war samt dem Zehnten von dem Königshofe daselbst und dem ganzen Tale im Lehenbesitz des Priesters Constantius.

¹⁴³⁾ . . . totum beneficium Berenhardi praefati comitis vassalli et in Raine et Pictaso ecclesiam (Singular!) cum decimis.

¹⁴⁴⁾ Mohr, C. D. I, S. 297: In Rahene ecclesia cum decima de ipsa villa et Pictavi de terra mansum unum.

¹⁴⁵⁾ Mohr, C. D. II, Nr. 12,20 und 75. Vgl. dazu noch Mayer, St. Luzi bei Chur, Geschichte, S. 43 ff.

¹⁴⁶⁾ Urkunde im Stadtarchiv Ilanz.

¹⁴⁷⁾ Nüscheler a. a. O., S. 63.

¹⁴⁸⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 44, Nr. 131 und Nr. 132. Dazu Muoth, Aemterbücher des Bistums Chur, S. 67.

¹⁴⁹⁾ Der karolingische Ursprung der Kirche zu Pleif wurde kürzlich auch durch Ausgrabungen festgestellt. Zur Baugeschichte derselben vergleiche man P. N. Curti, Karolingische Kirchen in Graubünden (in der Quartalschrift „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige“), S. 22 (des Separatabdruckes).

Weitere Kunde von St. Vincenz zu Pleif bringt erst wieder das anbrechende 14. Jahrhundert, wo wir die Kirche im Besitze des Geschlechtes derer von Belmont finden. Im Jahre 1311 (April 23.) schenken nämlich Rudolf von Belmont und dessen Bruder Johann, Rektor der Kirche St. Vincenz im Lugnez, dem Kloster St. Luzi eine Wiese zwischen Chur und Ems.¹⁵⁰⁾ Aus dem Titel „Rektor“ kann nun allerdings ein rechtliches Besitzverhältnis zur Kirche, wie es Nüscheler anzudeuten scheint,¹⁵¹⁾ nicht abgeleitet werden, da er vom 13. bis 15. Jahrhundert allgemein dem Pfarrseelsorger, bezw. dem Inhaber der Pfarrstelle gegeben und als gleichbedeutend mit „plebanus“ gebraucht wurde, aber eine andere Urkunde verbürgt uns doch die Richtigkeit der obigen Annahme.¹⁵²⁾ In dem gütlichen Einverständnis zwischen Bischof Hartmann von Chur einerseits und Frau Elisabeth von Sax und deren Sohn Albrecht von Sax andererseits betreffs der Herrschaft Belmont und sonstiger Güter und Rechte, was Freiherr Ulrich von Belmont (gestorben 1371) hinterlassen hatte, überlässt der Bischof der Familie von Sax unter anderem auch die Vogtei und den Kirchensatz im Lugnez, den die Belmont bis anhin, jedenfalls als Lehen vom Bischof, besessen hatten.¹⁵³⁾ Erwähnt wird die Kirche ferner in zwei päpstlichen Indulgenzbrieffen vom Jahre 1322 (20. Mai), bezw. 1345 (4. Januar). Aus dem ersteren geht hervor, dass zu dieser Zeit ein gewisser Johannes de Constantia Rektor der Kirche und Kanonikus von Konstanz und Zürich war.¹⁵⁴⁾ Es ist aber nicht anzunehmen, dass dieser sein Pfarramt im Lugnez selbst besorgt habe, da es schon seit merovingischer Zeit recht häufig vorkam, dass

¹⁵⁰⁾ Mohr, C. D. II, Nr. 137.

¹⁵¹⁾ a. a. O., S. 65.

¹⁵²⁾ Vgl. den Abschnitt „Rector ecclesiae“ (§ 15) in Schäfers Schrift „Pfarrkirche und Stift etc.“

¹⁵³⁾ Mohr, C. D. IV, Nr. 152, S. 187 und ff. Vgl. dazu Muoth, Aemterbücher, S. 170 f. W. v. Juvalta, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, S. 215.

¹⁵⁴⁾ Bemerkung von gleichzeitiger Hand am Rande der betr. Urkunde (im Kirchenarchiv Pleif, Nr. 1): *Istas indulgentias impetravit Johannes de Constantia hujus ecclesiae Rector et Canonicus Constantiensis et Thuricensis.*

die als *rector ecclesiae* bezeichnete Person die eigentliche Seelsorge und die damit verbundenen Pflichten einem Stellvertreter übertrug, während der „*rector ecclesiae*“ nur im Besitz der Pfarrgerechtsame, der Pfründe, war, ohne jedoch Residenz zu üben.¹⁵⁵; Dies war z. B. auch später einmal der Fall, als Donat Iter Rector, d. h. Inhaber des Pfarramtes in Pleif war.¹⁵⁶) In der letzteren, oben angezogenen Urkunde (1345)¹⁵⁷ wird St. Vincenz zu Pleif ausdrücklich *ecclesia parochialis* genannt und ebenso werden darin die ihr untergeordneten Filialkirchen oder Kaplaneien im Tale aufgezählt, nämlich: Sta. Maria in Duvin und Sta. Maria in Vrin,¹⁵⁸ St. Sigismund in Peiden, St. Mauricius in Cumbels, St. Jacobus und Christoforus in Morissen, St. Florinus in Vigens, St. Gaudentius ebendasselbst, St. Laurentius in Oberkastels, St. Balun (= St. Appollinaris) in Tersnaus, St. Martinus in Vals und St. Martinus in Lumbrein. Das Lugnez bildete also noch zu dieser Zeit und noch bis fast in die Mitte des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme der kleinen Pfarrei „Fraissen“ zu Igels eine einzige Pfarrei, die von Pleif aus verwaltet wurde. Dort war das Baptisterium, dort der Begräbnisplatz (*cimeterium*) für die Leute des ganzen Tales. Noch heute wird beim Friedhof in Pleif ein Stück Allmende gezeigt, wo z. B. die Valser ihren Ochsen, den sie beim Leichentransport verwendeten, weiden zu lassen das Recht hatten. Reiche Einkünfte von Zehnten, Zinsen und Renten aus allen Dörfern und Höfen des Tales flossen der Mutterkirche zu. Beweis dafür bieten die Urbarien und das alte Anniversarium der Pfrund zu Pleif, welche interessante Aufzeichnungen nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch für

¹⁵⁵) Schäfer, a. a. O., S. 61.

¹⁵⁶) Stellvertreter oder Vikar dieses Donat Iter war eine Zeitlang (1514—1527) ein Andreas Zickga aus Münster.

¹⁵⁷) Kirchenarchiv Pleif, Nr. 2.

¹⁵⁸) Der mit den Oertlichkeiten im Lugnez nicht vertraute Schreiber der päpstlichen Kanzlei zu Avignon hat in der Urkunde das Duvin (Aduins) nach Vrin versetzt (. . . *capellae S. Mariae virginis in Aduins in Varins*). Ganz falsch ist natürlich die Notiz von Nüscheler (a. a. O., S. 65), der diese Liebfrauenkirche in Igels sucht (siehe darüber weiter unten S. 53 ff.).

die Entwicklung und Geschichte der Geschlechter des Tales enthalten.¹⁵⁹⁾

Nachdem dann die Ilanzer Artikel vom Jahre 1526 den Gemeinden, bezw. Nachbarschaften das Recht der Trennung von ihrer Mutterkirche zuerkannt hatten, machte sich auch im Lugnez allenthalben das Bestreben geltend, sich in kirchlicher Beziehung selbständig zu machen, d. h. eigene Pfarreien zu gründen.

Aber schon längst zuvor hatten sich zwei Filialen infolge besonderer Verhältnisse von Pleif losgetrennt, nämlich Sancta Maria zu Igels und St. Martin (nachmals St. Peter) zu Vals.

Die Liebfrauenkirche zu Fraissen bei Igels wird in dem obgenannten Indulgenzbrief, wo alle übrigen Filialen der Mutterkirche St. Vincenz aufgeführt werden, nicht mehr erwähnt, muss also mindestens zu dieser Zeit schon eine eigene Pfarrei gebildet haben.¹⁶⁰⁾ Für die Richtigkeit dieser Annahme lassen sich aber noch andere Gründe anführen. Einmal erscheint schon im Jahre 1321 in einer Urkunde ein Rector ecclesiae in Igels, was mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen lässt, dass er und die Kirche, welcher er vorstand, die Pfarrwürde besass.¹⁶¹⁾ Sodann besass die Kirche zu gleicher Zeit das Begräbnisrecht, einen Friedhof (cimiterium), ein weiteres ebenso wichtiges Merkmal für ihre Pfarrwürde. Das „cimiterium“ wird in

¹⁵⁹⁾ Originalien im Pfarrarchiv Pleif aus dem Jahre 1552, bezw. 1443. Das Anniversar wurde von dem Pfarrer Hartmannus de Castelmuro (1443) angelegt. Dieser war zu gleicher Zeit Kanonikus der Kirche zu Chur, residierte aber offenbar zu Pleif, da auch seine Schwester Elisabeth daselbst begraben wurde (vgl. Juvall, Necrologium Curiense, S. 82).

¹⁶⁰⁾ Darnach ist die Angabe Nüschelers (a. a. O. S. 65) falsch, der St. Maria zu Igels im Jahre 1345 noch als Kaplanei aufführt.

Ebenso missverständlich führt Muoth (Bündner Geschichte in elf Vorträgen, S. 65) eine Ecclesia Sanctae Mariae ad Igens als zu Pleif sich befindlich auf und identifiziert sie geradezu mit S. Vincenz zu Pleif.

¹⁶¹⁾ Mohr, C. D. II, Nr. 209. Eine Eintragung im alten Urbar der Kirche Sta. Maria zu Igels vom Jahre 1347—(? 1400) nennt einen „plebanus“ und einen Pfarrer daselbst (noverint universi quod una miria in Farin (Vrin) dat omni anno census plebano in Igels sex florenos in die Martini).

dem Pfrundurbar der Liebfrauenkirche zu Igels-Fraissen häufig erwähnt.¹⁶²⁾ Die öffentliche, d. h. für das Volk bestimmte sepultura und das cimiterium, sagt Schäfer, kam im Mittelalter ganz ausschliesslich nur den Pfarrkirchen, bezw. den Kirchen mit eigenem seelsorglichen Sprengel zu.¹⁶³⁾ Der Seelsorgebezirk der Liebfrauenpfarre zu Igels war nun allerdings klein genug; er beschränkte sich nur auf einen Teil des Dorfes, nämlich auf die drei Hofstätten zu Fraissen bei der Kirche¹⁶⁴⁾ und merkwürdigerweise auf die damals bewohnten Höfe in dem weit entfernten Zerfreila (Zafreila).¹⁶⁵⁾ Diese Höfe zu Fraissen werden in dem obgenannten alten Pfrundurbar samt ihren Zinsen an die Liebfrauenkirche oft genannt. Einen Meierhof zu Fraissen nebst anderen Höfen zu Igels versetzt Symon von Muntalt zur Sicherung der Morgengabe seiner Frau Adelhaid von Rhäzüns den Brüdern derselben: Walter und Christoph von Rhäzüns (im Jahre 1351).¹⁶⁶⁾ Dieser Besitz rührte vielleicht von den Edlen von Grünenfels her, welche im 13. Jahrhundert im Lugnez begütert waren und mit denen sie verschwägert waren.¹⁶⁷⁾ Heinrich II. von Muntalt hatte nämlich

¹⁶²⁾ Original aus den Jahren 1347—(? 1400) im Kirchenarchiv Igels. Vgl. daselbst die Eintragungen: Item in solamine (Hofstätte) confinante in cimiterio beate virginis, quod dicitur de Fraissen quadram putiri. Ferner: Item bona, que fuerunt Laurencii de Graua confinantia in cimiterium sancte Marie in Igels solvunt etc. Und so noch an etlichen anderen Stellen des Urbans.

¹⁶³⁾ Schäfer, Pfarrkirche und Stift im Mittelalter, S. 10—19.

¹⁶⁴⁾ Wir haben hier also noch im späten Mittelalter ein typisches Beispiel von einer herrschaftlichen Eigenkirche nach der Art, wie wir sie in karolingischer Zeit kennen gelernt haben.

¹⁶⁵⁾ Vgl. eine Eintragung in einem jüngeren Rodel der Liebfrauenpfund zu Igels vom Jahre 1527: Noverint universi quod omnia bona in Safrayla dant omni anno in perpetuum quadraginta crinas butiri de omnibus bonis eorum in die exultatione sanctae crucis plebano in Igels ecclesiae beatae Mariae virginis. Dazu steht von etwas späterer Hand geschrieben: weillen diese 40 Kringen Schmalz dem Pfarrer zu Vals laut Brief und Siegel dergestalten zugehört dass er anstatt des Pfarrers von Igels Safrayla versehe als ist dieser Hof abgelegen.

¹⁶⁶⁾ Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 35.

¹⁶⁷⁾ Antiq. Registr. (1290—1298): Item de Lugeniz Albertus de Gruonenfels tenetur solvere integrum servitium (pro Kathedratico).

eine Grünenfels (Margaretha) zur Frau.¹⁶⁸⁾ Durch Erbschaft war ihm dadurch die kleine Herrschaft Grünenfels samt Rechten und Gütern im Lugnez zugefallen.¹⁶⁹⁾ Im 15. Jahrhundert (1426) sehen wir die obgenannten Höfe zu Igels samt dem Hof zu Fraissen im Besitz der Familie von Werdenberg-Sargans.¹⁷⁰⁾ Ob diese wohl durch Verschwägerung mit den Rhäzünsern dazugekommen waren?¹⁷¹⁾

Die übrigen Höfe zu Igels aber waren nach Pleif pfarrgenössig.¹⁷²⁾

Schwierig ist nun die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung und der Stiftung der Liebfrauen p f a r r e i zu Igels. Nach dem königlichen Urbar (831) war die basilica S. Mariae in villa Higenae (Igels) unzweifelhaft zu dieser Zeit noch eine Filialkirche von St. Vincenz zu Pleif. Sie scheint jedoch schon sehr früh mit pfarrlichen Rechten ausgestattet worden zu sein, ob von den Herren von Belmont, wie Nüscheler angibt, ist aber sehr fraglich.¹⁷³⁾ Eher deuten die Umstände auf die Herren von Montalt oder die von Sax (Misox) hin. Die von Montalta waren, wie wir gesehen haben, gerade im Lugnez und besonders zu Vals und zu Igels im Besitze mehrerer Höfe,

¹⁶⁸⁾ Juvall, Necrol. Cur., S. 118.

¹⁶⁹⁾ Juvall, Forschungen, S. 214. Ferner Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 42 und 43.

¹⁷⁰⁾ Wartmann, a. a. O., Nr. 175. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, S. 328.

¹⁷¹⁾ Vgl. Urkunde Nr. 35 bei Wartmann, Rätische Urkunden. Johann I. von Werdenberg-Sargans vermählt mit Anna von Rhäzüns, Schwester Ulrich Bruns I. von Rhäzüns. Seine Kinder waren Rudolf VI., Dompropst zu Chur, Johann II., Hugo II. und Heinrich II. Graf Rudolf VII. von Werdenberg-Sargans, der seinem Vetter Graf Rudolf VI. von Werdenberg-Sargans, Dompropst zu Chur, die fünf Höfe in Igels überliess, war der Sohn des genannten Johann I., der, wie es scheint, diesen Besitz zu Igels von seinem Vater Johann I. geerbt hatte. Das Pfand, das Symon von Muntalt den Herren von Rhäzüns weiland gegeben hatte (1351, siehe oben), scheint also denen von Rhäzüns verblieben zu sein.

¹⁷²⁾ Die Kapelle St. Sebastian zu Igels (Filiala de la parochia de Pleiff) wurde erst unter Bischof Battaglia endgültig abgetrennt von Pleif.

¹⁷³⁾ a. a. O., S. 65.

unter anderen auch des Hofes zu Fraissen bei Igels. Bezüglich der Sax aber bestand seit alters die Tradition, dass diese die Kollaturherren der Kirche zu Igels gewesen seien. Für die Zeit ihrer Herrschaft über das Lugnez (1390—1483) war dies sicher der Fall. Für die frühere Zeit aber fehlen uns sichere Beweise dafür. Das einzige, worauf wir unsere eben geäußerte Vermutung stützen könnten, sind zwei Schriftstücke aus späterer Zeit (17. Jahrhundert), welche die traditionelle Ansicht vertreten, dass die Grafen von Sax die Stifter der Pfrund gewesen seien. In einem Pfrundrödel des 17. Jahrhunderts bemerkt der Schreiber und Redaktor des Rödel bei den Jahreszeiten, welche ein Pfarrherr zu Igels halten soll, folgendes: „Erstlichen ist es wohl zu merken, dass ich nirgends finden kann, dass es ein Schuldigkeit sei, Messen zu lesen für die Graffen von Sax. Jedoch weils glaubwürdig ist, dass dieselbigen die Pfrundt gestiftet han, ist es billich, dass es ein Gedächtnuss für sie gehalten werde.“¹⁷⁴⁾ In bestimmterem Tone äussert diese Ansicht ein anderes Dokument aus gleicher Zeit, welches anlässlich eines Streites zwischen den Nachbarn zu Igels einer- und dem Ortspfarrer Mauritius Tschuor als Vertreter der drei Hofstätten zu Fraissen andererseits wegen des Kollaturrechtes der Liebfrauenkirche daselbst abgefasst wurde und den Titel führt: „Information über den Ursprung des Benefiziums zu Igels.“¹⁷⁵⁾ Darin heisst es an erster Stelle: Da man für ganz¹⁷⁶⁾ sicher annehmen müsse, dass ein Graf von Sax der Gründer des Benefiziums gewesen sei und nicht die Einwohner der drei Hofstätte, weil diese jenem untertan gewesen und der Herren von Sax Güter bearbeitet hätten, so könnten sie sich nicht das jus patronatus anmassen, weder unter dem Titel der Erbschaft noch Schenkung noch unter einem anderen Titel. Am Schlusse der Schrift wird dann noch bemerkt: wie man aus der Ueberlieferung der Alten vernehme, hätten die Herren Grafen von Sax, weit von dieser Pfarrei entfernt (wohnend), bald gewusst, ob die Kura (Seelsorge) einen Kurator habe oder nicht,

174) Original im Kirchenarchiv Igels.

175) Original im Kirchenarchiv Igels.

176) Ist auch im Original besonders hervorgehoben.

und zuweilen irgend einen Kanonikus von St. Vittore, für einige Zeit als Pfarrer geschickt.¹⁷⁷⁾ Nach dieser letzteren Notiz würde die Annahme, dass die Liebfrauenpfarre zu Fraissen bei Igels von den Sax errichtet worden sei, an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Bloss wäre dies eben längst vor ihrer Uebernahme der belmontischen Herrschaft (Flims, Gruob und Lugnez) (1390) schon geschehen, weshalb auch im Volke später das sichere Bewusstsein der saxischen Stiftung geschwunden sein mag.¹⁷⁸⁾ Uebrigens steht auch fest, dass die Herren von Sax schon ziemlich früh im Mittelalter im Vorderrheintal begütert waren. Dass die Belmont jedoch nie im Besitze der Liebfrauenkirche zu Igels waren, das scheint mir ziemlich sicher zu sein, da sich auch nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür finden lassen.

Nach Stutz, der auf die Bulle Gregors V. vom Jahre 998 verweist, wäre die Kirche zu Igels im 10. Jahrhundert auch im Besitze des Klosters Pfäfers gewesen.¹⁷⁹⁾ Aber abgesehen davon, dass diese Bulle, welche eine ecclesia in Yges als zu Pfäfers gehörig aufführt, wahrscheinlich nur eine Fälschung des beginnenden 18. Jahrhunderts ist, so dürfte doch mit diesem Yges eher Jgis bei Zizers als Igels im Lugnez gemeint sein. An ersterem Orte hatte das Kloster wirklich von jeher Grundbesitz und die Kirche.¹⁸⁰⁾ Allerdings hatte es auch im Lugnez Besitzungen, aber von einer Pfäferser Kirche zu Igels ist doch sonst nirgends die Rede.¹⁸¹⁾

¹⁷⁷⁾ Das Chorherrenstift unter dem Namen St. Johann und Victor zu St. Vittore im Misox wurde von einem Grafen Heinrich von Sax im Jahre 1219 gegründet (vgl. die Urk. Nr. 1 in den Archiven Misox und Lostalio. Ferner in Liebenau, die Herren von Sax zu Misox, S. 8 f.).

¹⁷⁸⁾ Dazu halte man noch eine Notiz im neuen Pfarrbuch: *iuxta communem et constantem traditionem originem traxit parochia trium domuum antiquitus et nunc Fraissen cognominata a comitibus de Sax dominis Misauici olim etc.*

¹⁷⁹⁾ Divisio, S. 52.

¹⁸⁰⁾ Vgl. Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers von Max Gmür, S. 11, 15, 16, 23 und 35.

¹⁸¹⁾ Auch das Verzeichnis der Vogteien, Lehen und Patronatsrechte des Klosters Pfäfers von circa 1440 (bei Gmür a. a. O.

Im Jahre 1491 wurde der Hochaltar in der Liebfrauenkirche zu Igels und 1504 die Kirche samt Altären und dem Friedhof neu konsekriert (*ecclesiam cum tribus altaribus consecravimus et cimiterium reconciliavimus*).¹⁸²⁾

Nachdem durch die Ilanzer Artikel (1526) den Gemeinden, bzw. Nachbarschaften das Besetzungsrecht der Pfründe überlassen worden war, schuf dann die eigentümliche Stellung der Liebfrauenpfarrei innerhalb der Dorfschaft Igels eine Reihe von Streitigkeiten zwischen den Dorfbewohnern und denen der drei Hofstätten zu Fraissen, welche erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts beigelegt werden konnten.¹⁸³⁾ Aus den einzelnen diesbezüglich geführten Akten ergibt sich die interessante Tatsache, dass die Dorfschaft Igels samt den Höfen zu Rumein und Vattiz noch immer zur Kirchhöri Pleif gezählt wurde, im übrigen aber gewisse Rechte und Pflichten betreffend die Mitbenützung der Liebfrauenkirche, Besetzung der Pfründe, Setzung der Kirchenvögte und Benützung des Friedhofes innehatte, so dass die Liebfrauenkirche für die Bewohner der Höfe zu Fraissen eigentlich Pfarrkirche, für die übrigen Höfe zu Igels aber nur Filialkirche von Pleif war.

Die im Reichsgutsurbar erwähnte „*ecclesia S. Victoris in villa Egena*“ ist nicht zu Vigen s zu suchen, wie Zellweger,¹⁸⁴⁾ Mohr¹⁸⁵⁾ und neuestens auch Stutz¹⁸⁶⁾ vermuten, sondern eben-

S. 35; kennt keine Kirche von Jgels, wohl aber eine solche von Jgis.

Zu dem Pfäferser Besitz im Lugnez vgl. Gmür a. a. O. S. 11 (Zinsrodel aus d. 12. Jhd.). Mohr, Regesten von Pfäfers, S. 28 Nr. 69 und S. 79 Nr. 644. Ebenso erhellt Pfäferser Besitz zu Cumbels im Lugnez aus Urkunden des S. Conrad-Altars in der Domkirche zu Chur, welcher Pfrundgüter im Lugnez und namentlich am Orte Cumbels hatte (Urkunde vom Jahre 1471, worin der Abt von Pfäfers des öfteren als Anstösser genannt wird. Lehenträger seiner Güter zu Cumbels waren die Parli von Flims).

¹⁸²⁾ Urkunden im Kirchenarchiv Igels, Nr. 4 und 6.

¹⁸³⁾ Urkunden Nr. 19, 21 und 26 im Kirchenarchiv Igels; ferner Nr. 3 und 4 im Dorfarchiv Igels.

¹⁸⁴⁾ Einkünfte-Rödel etc., S. 246.

¹⁸⁵⁾ Cod. Dipl. I, S. 302.

¹⁸⁶⁾ „Divisio“, S. 52.

dieselbst zu Igels auf einem Hügel in der Nähe des Dorfes. Der Chronist Sprecher und die Volkstradition berichten, dass diese Kapelle anlässlich eines Sieges der Grafen von Sax im Jahre 1390 erbaut worden sei.¹⁸⁷⁾ Es kann sich aber dabei nicht um eine Neugründung einer St. Viktorskapelle, sondern nur um eine Restauration der alten handeln.

St. Victor war eine Filiale der Liebfrauenkirche zu Igels und hatte wie diese reiche Einkünfte in den umliegenden Dörfern und Höfen des Tales.¹⁸⁸⁾

Die im Indulgenzbrief vom Jahre 1345 als Filiationkirche von Pleif erwähnte „capella S. Martini in Valles“ (Vals) dürfte wohl eher zu Vallé, einem Hofe bei der Teilung des Haupttales in die beiden Zweigtäler Val Peil und Val Zafreila, als im Dorfe (Vals-Platz) selbst zu suchen sein. Die jetzige Kapelle daselbst ist 1677 erbaut und ist dem hl. Kreuze geweiht. Darin befindet sich jedoch noch ein Altarschrein aus früherer Zeit mit den Hauptstatuen Maria und St. Martin. Die jetzige Kirche St. Peter und Paul auf dem „Platz“ mag anlässlich der Trennung der Kuratkaplanei von der Mutterkirche Pleif in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, da auch das ältere Siegel der Gemeinde Vals aus dem 14. Jahrhundert schon St. Peter zeigt, zur Haupt- bzw. Pfarrkirche erhoben worden sein. Wer das Kollaturrecht daselbst besass, ist ungewiss. Hauptgrundbesitzer im Tale waren im früheren Mittelalter das Domkapitel zu Chur, der Bischof, die Herren von Montalt und die von Belmont.¹⁸⁹⁾

¹⁸⁷⁾ N. Sammler f. B. VII, S. 69—70. Sprechers Chronik, S. 255.

¹⁸⁸⁾ Vgl. Altes Urbar von Igels (1347): Item in domo et solamine dicto Johannis de Fravegn tenetur dare omni anno Sancte Marie et Sancti Victori ad lumen unum sextarium putiri etc. Und so wird die „capella S. Victoris“ im gleichen Urbar noch häufig erwähnt.

¹⁸⁹⁾ Siehe Mohr, Urbarien des Domkapitels zu Chur, S. 4 und 13; ebenda S. 74, 75 und 76. Ant. Reg. (Mohr II, S. 114). Der „villicus“ von Vals, d. h. Maier der Güter des Domkapitels zu Vals, dürfte Symon v. Montalt gewesen sein, der seine Besitzungen etwas später dem Grafen Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, dem Gemahl der Ursula von Vaz, verkaufte und dessen Sohn Johann I. dem Ulrich Brun von Rhäzüns (1383). Belmontischer Besitz zu Vals erhellt aus dem Necrologium Curiense, S. 18 und 123.

Nach der Reformation nahm sodann der Zersetzungsprozess der grossen Lugnezer Talkirchgemeinde in einzelne selbständige Dorfkirchgemeinden, noch gefördert durch die Bestimmungen der Ilanzer Artikel, seinen Fortgang und erreichte seinen Abschluss erst in jüngster Zeit durch die Separation der Kaplaneien Morissen und Peiden von der Mutterkirche in Pleif. Es mag daher einiges Interesse bieten, auch die Schicksale der übrigen Filialen von Pleif kurz zu beleuchten.

Die Filialkirche zu Duvin (Adwin) zu Ehren der Jungfrau Maria wird erstmals im obgenannten Indulgenzbrief (vom Jahre 1345) erwähnt. Es kann keine andere damit gemeint sein, da einerseits die Liebfrauenkirche zu Igels zu dieser Zeit schon eine eigene Pfarrei bildete, anderseits eine Liebfrauenkirche zu Adwins in einer fast gleichzeitigen Urkunde mit deutlichem Hinweis auf den Ort Duvin erscheint.¹⁹⁰⁾ Durch Entscheid des Gerichts der Gruob zu Ilanz wurde die Kirche zu Duvin im Jahre 1526 von Pleif getrennt und der Nachbarschaft erlaubt, den grossen Zehnten, den sie bisanhin nach Pleif bezahlt hatte, für die neu zu gründende Pfarrei zu verwenden, doch mussten sie zum Zeichen ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Pleif diesem noch den vierten Teil des grossen Zehnten bezahlen.¹⁹¹⁾ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat die Nachbarschaft Duvin zur neuen Lehre über, hatte aber noch verschiedene Anstände mit dem übrigen, katholisch gebliebenen Lugnez wegen Haltung der Feiertage.¹⁹²⁾

Die Kapelle in Vrin war ursprünglich nach Ausweis des Indulgenzbriefes für Pleif (1345) ebenfalls der hl. Jungfrau

¹⁹⁰⁾ Urkunde vom Jahre 1365 im Gemeindearchiv Duvin: Cunrad von Pedens (Peiden) verkauft an die Liebfrauenkirche zu „Adwins“ Güter. Anno 1445: Cunrat von Runx verkauft an die Liebfrauenkirche zu „Aduvins“ verschiedene Güter daselbst (Urkunde im Archiv Duvin). Ebenso existieren im Archiv von Duvin noch eine Reihe von Zinsbriefen aus späterer Zeit zu Gunsten einer Liebfrauenkirche daselbst (vgl. Nr. 7, 8 und 9).

¹⁹¹⁾ Urkunde im Gemeindearchiv Duvin, Nr. 4.

¹⁹²⁾ Diese Anstände wurden dann durch den Beitag der zu Chur versammelten Ratsboten des Oberen Bundes im Jahre 1578 beigelegt (vgl. Urkunde Nr. 13 im Gemeindearchiv Duvin).

Maria geweiht, nicht St. Johannes, wie Nüscheler angibt.¹⁹³⁾ Auch in späteren Urkunden wird die Kirche zu Vrin immer nur als Liebfrauenkirche bezeichnet, dagegen war der Hauptaltar in der Kirche der hl. Maria, dem hl. Johannes Bapt. und dem hl. Theodor geweiht.¹⁹⁴⁾ Wann die Trennung derselben von Pleif stattfand, konnte ich nicht ermitteln.¹⁹⁵⁾ Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist sie jedoch selbständige Pfarrei.

Die Kapelle des hl. Sigismund zu Peiden gehörte noch bis in die neueste Zeit zu Pleif.

Die ecclesia S. Mauritii befindet sich nicht in Morissen, wie Stutz vermutet, sondern ausserhalb des Dorfes Cumbels an der Landstrasse unweit Porclas.¹⁹⁶⁾ Sie wird ebenfalls im oft erwähnten Indulgenzbrief (1345) als zu Cumbels gehörig angegeben.¹⁹⁷⁾ Die Trennung von der Mutterkirche in Pleif vollzog sich wahrscheinlich während des 18. Jahrhunderts. Pfarrkirche ist jetzt aber St. Stephan im Dorf.

Als Patrone der Kapelle zu Morissen werden im Jahre 1345 urkundlich St. Jakobus und Christoferus genannt, in späteren Zinsbriefen aber nur St. Jakob.¹⁹⁸⁾ St. Jakob zu Morissen war ebenfalls noch bis in die jünste Zeit hinein Fialkirche von Pleif.

St. Florin zu Vignens mit St. Gaudentius daselbst wurde zwischen 1665 und 1697 von Pleif getrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben.¹⁹⁹⁾

193) a. a. O., S. 67.

194) Vgl. den Konsekrationsbrief vom Jahre 1504 im Gemeindearchiv Vrin, Nr. 7.

195) In einem Güterverzeichnis der Pfrund Pleif vom Jahre 1552 (Original im Archiv daselbst, Nr. 7) erscheint Vrin noch als pfarrgenössig nach Pleif.

196) Stutz, Divisio, S. 52.

197) In Cumbels lagen auch die Pfrundgüter des S. Conrad-Altars in der Domkirche zu Chur; den Heinrich von Belmont im 13. Jahrhundert gestiftet hatte (Juvalt, Necrologium Curiense, S. 97). Diese waren noch im 17. Jahrhundert als Zinsgüter an verschiedene Bauern im Lugnez ausgetan worden (vgl. die Urkunden im Archiv der St. Conradi-Pfrund zu Chur).

198) Urkunden im Archiv Morissen, Nr. 4, 5 und 8.

199) Nach Nüscheler, a. a. O., S. 67.

St. Martin zu Lumbrein war noch 1543 Kaplanei von Pleif. Muss aber kurz darauf von der Mutterkirche abgetrennt worden sein, da es im Güterverzeichnis der Pfrund zu Pleif vom Jahre 1552 nicht mehr vorkommt.

St. Laurentius zu Oberkastels war jedenfalls ursprünglich eine Kapelle der alten Veste der bischöflichen Ministerialen von Ueberkastel.²⁰⁰⁾ Die Kirche selbst wird in Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts ziemlich häufig genannt. Die Zehnten derselben scheinen zu dieser Zeit in den Händen derer von Mont, von Stain, Riein und Valendas, welche unter sich verschwägert waren, gelegen zu haben.²⁰¹⁾ Im Jahre 1526 (9. Juni) erfolgte die Separation von Pleif, und die Kirche von Oberkastels bildete fortan mit Camuns und Tersnaus, wozu kirchlich auch die sieben Höfe zu St. Martin gehörten, eine eigene, selbstständige Pfarrei.²⁰²⁾

Die Filialkirche zu Ehren des hl. Appollinaris (ecclesia S. Pellonis, romanisch S. Ballun) zu Tersnaus, welche im Jahre 1345 erwähnt wird (siehe oben), erhielt anlässlich einer Restauration derselben im Jahre 1469 einen päpstlichen Indulgenzbrief. Darin wird auch die Dedikatio eines Altars zu Ehren des hl. Theodul, Bischofs und Märtyrers, erwähnt.²⁰³⁾ In der Folgezeit entstanden dann häufig Differenzen zwischen den obgenannten Nachbarschaften betreffend die Seelsorge und Abhaltung des Gottesdienstes zu S. Laurenz in Oberkastels, zu

²⁰⁰⁾ Nüscheler, a. a. O., S. 66 f. Die Herren von Ueberkastel treten in Urkunden erstmals um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf; ihre Wirksamkeit war jedoch geschichtlich nicht von Bedeutung.

²⁰¹⁾ Vgl. die verschiedenen Urkunden, welche Zehnten und Zinse der St. Laurenzkirche betreffen, im Gemeindearchiv Oberkastels (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 13). Ebenso Mohr, C. D. III, Nr. 144, 193; IV, Nr. 9.

²⁰²⁾ Urkunde Nr. 18 im Gemeindearchiv Oberkastels. Ebenso Urkunde vom Jahre 1573 im Kirchenarchiv Tersnaus.

²⁰³⁾ Urkunde Nr. 1 im Kirchenarchiv Tersnaus. Bestätigung derselben im Jahre 1471 durch Bischof Ortlieb von Chur; ebenda Nr. 2.

Noch im 17. Jahrhundert sind die meisten in den Urkunden vorkommenden Geschlechternamen von Tersnaus deutsch und zwar in auffallender Uebereinstimmung mit denen anderer Walserkolonien.

S. Balun in Tersnaus, zu St. Martin in Surdoneia (St. Martin) und zu S. Anton in Camuns an Sonn- und Festtagen, bis die Kirchen zu Tersnaus und Camuns von Oberkastels separiert wurden, erstere im Jahre 1669, letztere schon im Jahre 1661.²⁰⁴⁾ Die von Camuns hatten schon im Jahre 1644 durch bischöflichen Entscheid das Recht erhalten, ihre Toten am Orte selbst zu begraben.²⁰⁵⁾

Die Nachbarn in den sieben Höfen „am Berg“ (heutige Gemeinde S. Martin im Lugnez) waren seit alters mit den Nachbarn von Tersnaus und Camuns pfarrgenössig nach Pleif, bezw. Oberkastels und dann Tersnaus. Die Kapelle zu Ehren des hl. Martin im Hofe St. Martin oder Surdoneia, wie der alte Name lautete, wird jedoch schon im Jahre 1462 in einem päpstlichen Konsekrationsbriefe und in einem ebensolchen vom Jahre 1497 erwähnt.²⁰⁶⁾ Im Jahre 1776 wurde daselbst eine von Tersnaus abhängige Kaplanei errichtet und bestimmt, dass der Kaplan in St. Martin seinen Sitz haben solle.²⁰⁷⁾

Aus der Klageschrift des Bischofs Victor III. von Chur, die er an König Ludwig den Frommen richtete, geht hervor, dass dem Bistum anlässlich der Konfiskation der königlichen Güter und Kirchen in Rätien durch den genannten König auch 5 Klöster als königliches Eigentum entzogen worden waren.²⁰⁸⁾ Diese findet man in den drei Männerklöstern Pfäfers, Disentis und Taufers (Tuberis) oder St. Johann im Münstertal wieder, sowie in den beiden Frauenklöstern Katzis und Schännis, welche alle, mit Ausnahme von Taufers, schon im Frühmittelalter, erstere zwei nachweisbar schon in merovingisch-karolingischer Zeit mit Grundbesitz im Vorderrheintal vertreten waren.²⁰⁹⁾

²⁰⁴⁾ Vgl. die diesbezüglichen Urkunden und Akten im Gemeindearchiv Oberkastels und Tersnaus.

²⁰⁵⁾ Archiv Tersnaus.

²⁰⁶⁾ Gemeindearchiv St. Martin, Nr. 1 und 2.

²⁰⁷⁾ Archiv Tersnaus und St. Martin.

²⁰⁸⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 15.

²⁰⁹⁾ Vgl. unter anderen Eichhorn, *Episcop. Cod. prob.*, p. 14 n. g. und Planta, *Das alte Rätien*, S. 378. Ueber die Anfänge des Klosters Schännis, Gubser, *Geschichte der Landschaft Gaster*, Mitteilungen zur

Das Verzeichnis der Güter des königlichen Klosters Pfäfers ist im Reichsgutsurbar (831) in das Ministerium „in Planis“ eingeschoben.²¹⁰⁾ Nach diesem Urbar besass Pfäfers zu dieser Zeit im Vorderrheintal am Orte Flims: einen Grosshof (curtis) mit 50 Jucharten Ackerland, 80 Fuder an Wiesland, den dritten Teil einer Alp, eine Mühle, zwei Kirchen mit dem Zehnten des Ortes und drei kleinere Bauernhöfe (mansus); zu Ruschein (Rusine) die Kirche mit dem Zehnten des Ortes und einen Bauernhof; zu Ladir (Leitura) die Kirche mit dem Zehnten des Ortes; zu Seth (Septe) die Kirche mit dem Zehnten des Ortes, und zu Valendas, wenn wir das „Haune“ mit diesem identifizieren dürfen, einen Zins von 40 Denaren.

Aus dem stets anwachsenden Grundbesitz entwickelte Pfäfers, nachdem es im Jahre 831 Immunität²¹¹⁾ für seine Besitzungen erhalten hatte, eine Grundherrschaft, die auch im Vorderrheintal und namentlich am Orte Flims bis zum Ausgang des Mittelalters einen grossen Einfluss auf die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ausübte. Freilich wurde vorderhand das Kloster und seine Besitzungen noch lange als königliches Eigen angesehen und bald weltlichen, bald geistlichen Fürsten als königliches Lehen vergabt.²¹²⁾

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Organisation des Pfäferser Grundbesitzes aber können wir eine auffallende Aehnlichkeit mit derjenigen des königlichen Grundbesitzes in den einzelnen

vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen, XXVII (1900), S. 334 ff.

²¹⁰⁾ M. C. D. I, S. 290 bis 293. Zur Geschichte des Klosters Pfäfers vgl. Wartmann, Das Kloster Pfäfers (Jahrbuch für Schweizergeschichte, Bd. VI), S. 51 ff. Ferner Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers.

²¹¹⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 21. Die Echtheit der Pfäferser Königsdiplome wird zwar neuestens stark angefochten (vgl. Stutz, Divisio, S. 13, Anmerkung 3, und S. 14, Anmerkung 1 und 2. Ferner Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10. bis 12. Jahrhundert, S. 7, Anmerkung 1), aber Königsgut, auch solches, das anderweitig ausgetan, war ohnehin von sich aus schon immunes Gebiet, auch ohne besondere Verleihung.

²¹²⁾ Vgl. Caro, Reichsgutsurbar. Wartmann, Kloster Pfäfers, S. 57 ff. Planta, Churrätische Herrschaften, S. 171 ff.

Ministerien noch bis tief in das 13. Jahrhundert hinein beobachten. Der ganze Klosterbesitz, der seiner Lage nach Streubesitz war, bildete ein Verwaltungsgebiet.²¹³⁾ Der Meierhof zu Ragaz war der Mittelpunkt der Verwaltung. Somit standen auch die Pfäferser Leute in Oberrätien hinsichtlich der Verwaltung und niederen Gerichtsbarkeit ursprünglich unter dem Klostermeier von Ragaz.²¹⁴⁾ Reiste z. B. dieser mit zwei Pferden und einem Weibel nach Flims hinauf, so musste ihm das „servitium“ (Verpflegung) gereicht werden.²¹⁵⁾ Die Oberaufsicht aber führte der Abt selbst, der die einzelnen Höfe in regelmässigen Visitationsreisen besuchte. Jeder Inhaber eines Klostergutes war daher verpflichtet, den Abt selbst oder seine Diener und Boten zu beherbergen und zu verpflegen.²¹⁶⁾ Nachdem dann zu Flims eigene Meier eingesetzt wurden, fiel diesem die genannte Verpflichtung zu.

Das Blutgericht, sowie das Gericht über Ehre, Erbe und liegendes Gut übte der Schirm- und Gerichtsvogt des Klosters aus. Deshalb mußten auch alle Pfäferser Leute, die im Vorderrheintal wohnten, an den drei Tagen des Maiengerichts zu Ragaz sich einfinden, denn nirgends anders durften sie wegen Erbschaft vor Gericht belangt werden.²¹⁷⁾

²¹³⁾ Vgl. zum folgenden: Salis-Seewis, Gesammelte Schriften (herausgegeben von Mohr), S. 238—245.

²¹⁴⁾ Vgl. die Rechte des Meiers von Ragaz (ca. 1220) im *Lib. viventium*, S. 115 (abgedruckt bei Gmür, Urbare und Rödel, S. 13).

²¹⁵⁾ Ebenda: *in curti de Flimis debet habere servitium cum duobus equis et uno saltario.*

²¹⁶⁾ Pfäf. Urbar (nach 1300) im *Liber aureus* (abgedruckt bei Gmür, a. a. O., S. 30).

²¹⁷⁾ Pfäf. Urbar bei Gmür, a. a. O., S. 26 f.: *Placitum vero Maii omnibus monasterii hominibus in Flims, in Mayls (Mels) et intra eosdem terminos ubilibet residentibus per tres dies prescripto placito sub districta et determinata pena pertinentibus tenetur abbas pro tempore existens suum preconem cum scitu advocati de Frewdenberg iubere, indicere et denunciare. Ebenda S. 27: Omnes etiam homines prefati nostri monasterii memorato placito, ut prefertur, pertinentes ullibi unquam pro quacumque hereditate seu quovis bono immobili ab aliquo sui consortii vel a quocumque alieno iudicialiter conveniri nequeunt neque debent nisi ibidem in Rägätz per prescriptos tres dies placiti pretacti.*

Nachdem das Kloster von der Schirmvogtei der gewalttätigen Herren von Sax sich losgekauft hatte (1257), wurde im Jahre 1261 Heinrich I. von Wildenberg, der Aeltere, vom Kloster mit dessen Schirm- und Gerichtsvogtei belehnt²¹⁸). Dieser musste dafür denjenigen Teil der Vogteisteuer, der dem Kloster jährlich zufiel, nämlich den Zins von 50 solidi mercedes aus seinen eigenen Gütern (de propriis meis prediis) in Flims und Ems als Bürgschaft einsetzen. Auf den Höfen ausserhalb des Pfäferser Herrschaftsbezirkes, nämlich zu Untervaz, Chur, Flims usw. liess der Abt die niedere Gerichtsbarkeit durch besondere Vögte oder Meier ausüben. Wenn Planta meint, dass die hohe Strafjudikatur über die Pfäferser Leute der jeweilige Territorialherr des betreffenden Gebietes ausgeübt habe, über die Pfäferser Leute zu Flims z. B. die Belmont, so dürfte diese Annahme bezüglich des Vorderrheintales verfehlt sein, da in diesen Gebieten von einer Territorialhoheit irgend eines Herrn überhaupt gar keine Rede sein kann.²¹⁹)

Heinrich II., der Sohn des ältern von Wildenberg, hatte eine junge Tochter Anna, welche mit Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg verheiratet war und das Wildenbergische Erbe an diese Grafen brachte.²²⁰)

Die Schirmvogtei zu Pfäfers ging aber nach dem Tode Heinrichs des Aeltern von Wildenberg (er erscheint zuletzt 1288) an die Grafen von Sargans über und von diesen an das Kloster und wieder an Friedrich VII. von Toggenburg (1398) und endlich an die Eidgenossen.²²¹)

Nebst der Gerichtsvogtei im Pfäferser Herrschaftsbezirk hatten vielleicht schon die Wildenberg, sicher aber ihre Rechtsnachfolger, die Werdenberg-Heiligenberg die besondere Vogtei über die Pfäferser Leute zu Flims (advocacia hominum et bonorum in Flims) erhalten. Denn im Jahre 1412 verkaufen die Grafen Rudolf I. (gest. um 1420) und Hugo V. (gest. 1428) von Werdenberg-Heiligenberg ihren Teil und Richtung des

²¹⁸) Mohr, C. D. I, Nr. 239.

²¹⁹) Planta, Currätische Herrschaften, S. 181.

²²⁰) Vgl. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg etc., S. 155 ff. und S. 183.

²²¹) Wartmann, Kloster Pfävers, S. 69 ff.

Vogtrechtes zu Flims: Symon Hug, Martin Faltschär, Janugg Schwald (? Oswald), Jos Siffrid, Simon Sentz (? Tenz), Hans Blaw (? Praw), Janugg de Gabradun auf Wiederkauf um 34 kürwelsche Mark, jedoch dem Gotteshaus Pfäfers seine Richtung und seinen Teil an diesem Vogtrechte vorbehalten.²²²) An eine Wiederolösung dieses Kaufs ist nicht zu denken, da die Werdenberg-Heiligenberg damals in der Fehde mit Oesterreich förmlich verbluteten und noch 1428 die von Höwen ihre Besitzungen in Rätien erbten und in Besitz nahmen, von denen keinerlei Rechte über Flims bekannt sind.

Damit hatten die Leute von Pfäfers in Flims den ersten Schritt zur Freiheit getan. Sie hatten die niedere Vogtei abgeschüttelt und waren dadurch unmittelbare Untertanen des Hochstifts Pfäfers geworden mit dem Recht, die niedere Vogtei durch einen Amtmann aus ihrer Mitte, der allerdings vom Kloster aus einem Dreivorschlag ernannt wurde, ausüben zu lassen. Der Anteil des Vogtrechtes des Klosters bestand zunächst in der nun direkt bezogenen Vogtsteuer, die stets fest war, etwa mit Ems zusammen den Betrag von 50 Schillingen ausmachte, und der Ernennung des Ammanns.

Die zwei Kirchen mit dem Zehnten, welche das Reichsgutsurbar am Orte Flims verzeichnet, sind offenbar erstlich die Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus und Antonius und dann vielleicht die S. Simpliziuskirche zu Fidatz, oder es müsste an die Kapelle von S. Plazi gedacht werden, die ehemals zum Disentiser Klosterbesitz daselbst gehört hätte. Noch im Jahre 1488 wird in einem Zinslehenbrief eine S. Plazikapelle als Anstösserin an das Pfrundgut der Messmeri zu S. Elisabeth erwähnt.²²³)

Die S. Martinskirche blieb das ganze Mittelalter hindurch im Besitze des Klosters Pfäfers und S. Simplizius war deren Filiale.²²⁴)

²²²) Mohrs Regesten von Pfäfers, Nr. 399.

²²³) Urkunde Nr. 12 im Gemeindearchiv Flims.

²²⁴) Vgl. das Verzeichnis der Vogteien, Lehen und Patronatsrechte (ca. 1440) im lib. aureus: Ecclesia parochialis sancti Martini et sancti Antonii in Flims cum filia apud sanctum Simplicium. Ebenso das Urbar (nach 1300) daselbst: Primo igitur sciendum, quod ecclesia

Im Jahre 1526 (10. August) überliessen Abt und Konvent von Pfäfers der Gemeinde Flims den Kirchensatz (Kollatur), den grossen und kleinen Zehnten um 1401 rheinische Gulden in Gold.²²⁵⁾ Und endlich löste sich das Band zwischen Flims und Pfäfers ganz, als die Gemeinde im Jahre 1574 (16. März) sich um 1000 Gulden Churer Münze noch von allen Gerechtersamer des Klosters an Gotteshausleuten von „väl und gläss“, Zinsen und Renten, namentlich von den 14 Scheffeln Korn der Höfner loskaufte.²²⁶⁾

Die beiden Kirchen S. Florinus zu Seth und S. Zeno zu Ladir erscheinen nach dem Jahre 831 als Filialen der Mutterkirche S. Georg zu Ruschein.²²⁷⁾ Kollatur- und Zehntrecht derselben gehörten dem Kloster Pfäfers, bezw. letzteres als Lehen dem Meier von Ragaz.²²⁸⁾ Auf Gesuch des Abts und Konvents des Klosters Disentis inkorporierte Papst Inncenz VIII. die Parochialkirche S. Georg und Leo in Ruschein samt den dazu gehörigen Kapellen (wohl zu Seth und Ladir) dem genannten Kloster zu Disentis.²²⁹⁾

Gestützt auf die Ilanzer Artikel (1526) verlangten die von Seth im gleichen Jahre (26. Mai) die Separation ihrer Pfarrkirche von der Kirche zu Ruschein.²³⁰⁾ Da diese Separation nicht vom Bischof, sondern vom Landrichter (Hans Capaul) und dem Beitag zu Ilanz durchgeführt wurde (non quidem ab episcopo Curiensi secundum canones sed a iudice provinciali Johanne Capaulio etc.), so musste sie wegen dieser Formver-

in Flims cum decimis et attinenciis earundem mere et immediate pertinent nostro monasterio.

²²⁵⁾ Urkunden Nr. 31, 32, 35 und 41 im Gemeindearchiv Flims.

²²⁶⁾ Urkunde Nr. 73 im Gemeindearchiv Flims.

²²⁷⁾ Vgl. das Urbar (nach 1300) im liber aureus: Primo igitur sciendum, quod ecclesia in (Flims), in Rûses, in Sett et in Ladurs cum decimis et attinentiis earundem . . . pertinent nostro monasterio. Ebenso im Verzeichnis der Vogteien, Lehen und Patronatsrechte (zirka 1440): Ecclesia parochialis sancti Georii martiris in Rûsis cum suis filiabus in Sett et in Ladûrs.

²²⁸⁾ Mohrs Regesten von Pfäfers und der Landschaft Sargans, Nr. 89.

²²⁹⁾ Mohrs Regesten von Disentis, Nr. 232.

²³⁰⁾ Mohrs Regesten von Disentis, Nr. 279.

letzung lange warten, bis sie von der bischöflichen Kurie anerkannt wurde. Vorerst wurde im Jahre 1642 (31. Mai) das Urteil vom Jahre 1526 durch Bischof Johann von Chur kassiert²³¹⁾ und dann zwei Jahre später endlich durch denselben Bischof die Separation beider Kirchen dekretiert.²³²⁾

Bezüglich der Geschichtsforschung des Klosters Disentis sind wir, wenn wir von dem Testament Tellos absehen, für das Frühmittelalter hauptsächlich auf die unverbürgten Angaben der *Synopsis annalium monasterii Disertinensis* angewiesen. Aber immerhin lassen gewisse Umstände, die wir zum Teil schon oben angedeutet haben,²³³⁾ erkennen, dass dasselbe jedenfalls schon vor der Reichsgutseinziehung durch König Ludwig den Frommen ganz als königliches Eigenkloster angesehen wurde.

Nachdem nämlich die erste Klosteranlage im Jahre 670 durch eine Avarenschar, die aus Italien über den Lukmanier in die Disertina vorgedrungen war, zerstört worden war,²³⁴⁾ erfolgte nun die zweite Klostergründung durch die ersten Karolinger und zwar gerade zu einer Zeit, da wegen der steigenden Bedeutung des Lukmaniers zwei andere Herbergsklöster an dieser Passroute von ebendenselben wahrscheinlich gegründet worden war, nämlich Reichenau und Pfäfers.

Zwischen 720 und 750 erhob sich das neue Kloster mit drei Kirchen. Es waren die Marienkapelle, eine Kirche zu Ehren des hl. Petrus und, was für uns von besonderem Interesse ist, eine dritte — die eigentliche Klosterkirche —, nun zu Ehren des hl. Martinus.²³⁵⁾ Die Wahl dieses Patronatsheiligen bei der

²³¹⁾ Urkunde im Gemeindearchiv Seth, Nr. 8.

²³²⁾ Ebenda Nr. 9.

²³³⁾ S. 6 f.

²³⁴⁾ Vgl. dazu die neueste Behandlung der Frage durch Paul Edmond Martin, *Etudes Critiques sur la Suisse à l'époque Mérovingienne*, S. 247—257.

²³⁵⁾ Schon aus Tellos Testament steht urkundlich fest, dass damals die drei genannten Kirchen in Disentis bestanden haben. Und die in jüngster Zeit ausgeführten Ausgrabungen in Disentis haben die Richtigkeit der urkundlichen Angabe vollends bestätigt. Man vergleiche dazu Stückelberg, *Die Ausgrabungen zu Disentis* in „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde“ VI und VII. Rahn,

Klosterkirche war wohl mit Rücksicht auf die fränkische Klostergründung erfolgt. Das Kloster war Eigenkloster der Frankenkönige geworden, das für sie wegen seiner Lage am Fusse des Lukmaniers von grösster Bedeutung sein musste.²³⁶⁾

Auf die Schenkung des grossen Königsforstes Desertina durch Karl Martel und ebenso wie die Anlage der Waldkolonien in Sursassiala,²³⁷⁾ sowie auch in Urseren und Val Blegno, dessen Gebiet ebenfalls dazu gehört zu haben scheint, fast ausschliesslich die Kulturarbeit der neuen Stiftung war, habe ich schon oben hingewiesen.²³⁸⁾ Hier gehörte alles dem Kloster. Hier gab es nur Klosterbauern und Dienstmännern des Stiftes, während in Sutsassiala (auf dem Gebiete der Schenkung des hl. Placidus und Tellos) noch später verschiedene gemeinfreie Bauern und kleine Grundherren auftreten.

So lag Disentis auf freiem Reichsboden und wurde noch lange nachher von den deutschen Königen als abhängiges Stift, gewissermassen als Kammergut wie Pfäfers, betrachtet und nach ihrer Gnade an fremde Fürsten vergabt.²³⁹⁾ Aus diesem Grunde — weil es Königsgut war und als solches von vorneherein die besondere Rechtsstellung innerhalb der Grafschaft genoss — wurde ihm auch erst im 11. Jahrhundert die förmliche Immunitätsverleihung zuteil und es zugleich als reichsunmittelbar erklärt.

Das Kloster wurde durch Schenkungen sehr reich, und es kam die Sage auf, dass, wenn ein Abt von Disentis nach Rom

Die Ausgrabungen im Kloster Disentis (im Feuilleton der „N. Z. Ztg.“, 1907). Derselbe, Die Ausgrabungen im Kloster Disentis (Anz. Schw. Altert., N. F., X, S. 35—55). Curti (P. Notker), Karolingische Kirchen in Graubünden, S. 15 ff.

²³⁶⁾ Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, S. 64 f.

²³⁷⁾ Das Gebiet des Gotteshauses Disentis (rom. la Cadi) zerfällt heute noch in zwei Teile, in Sut- und Sursassiala. Die Sassiala (saxilla) ist eine Felswand des Russeinertobels bei der hohen Russeinerbrücke. Auf einem Felskamm unterhalb der Brücke stand im frühen Mittelalter als rätische Talwarte die Burg Hohenbalken; oberhalb begann damals der grosse Disentiserwald.

²³⁸⁾ S. 6 und 7.

²³⁹⁾ Planta, Currätische Herrschaften, S. 200.

pilgern oder in das Reich reisen wolle, er nach jeder Tagereise auf einem eigenen Hof übernachten könne.

Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint Disentis als eine ausgebildete Gebietsherrschaft, und es beginnt nun die Geschichte eines Kleinstaates, an der natürlich auch die Untertanen teilnehmen. Damit beginnt auch zugleich die Geschichte der Landschaft Disentis oder de la Cadi.

Ebenso gelangte auch das Kloster Reichenau etwas später, nämlich unter Ludwig dem Frommen im Jahre 829,²⁴⁰⁾ gegen Uebernahme des Geleites und der Verpflegung des Kaisers und seiner Söhne auf ihren Reisen nach Italien in den Besitz von verschiedenen Staatsgütern in Rätien, so auch von Höfen und Kolonen zu Tamins und Trins.²⁴¹⁾

Ob Trins stand schon um 750 eine Burg (Kastell), und am Fusse derselben gegen Digg hin war ein Marktplatz und eine uralte Zollstätte.

Der Zoll gehörte jedenfalls dem König und der Hof zu Digg, später noch lange das Königsgut genannt, scheint ursprünglich der Amtshof der Zöllner gewesen zu sein.

Irgend ein Abt von Reichenau hat dann wohl bei der Rhein-fähre oder Rheinbrücke den alten Turm Reichenau erbauen lassen und seither wurde der Zoll nicht mehr bei Trins, sondern bei dem Turm zu Reichenau erhoben. Die Reichenauer Höfe und das Königsgut zu Trins mögen den Grundstock zur spätem Herrschaft Hohentrins gebildet haben, als deren Inhaber urkundlich zuerst die Herren von Frauenberg im 13. Jahrhundert erscheinen. Sie waren wahrscheinlich die Schirmvögte des Stiftes für seine Besitzungen im Vorderrheintal.

²⁴⁰⁾ Gemäss der Klosterchronik des Reichenauer Mönches Gallus Öhem erst von Otto I. (Dr. Karl Brandi, Die Chronik des Gallus Öhem in den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, herausgegeben von der badischen historischen Kommission, II. T., S. 19. Die Chronik datiert aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

²⁴¹⁾ Vgl. Kath. Schweizerblätter, Neue Folge, XVII. Jahrgang (1901), S. 348, und C. Muoth, Churrätien in der Feudalzeit, Bündner Geschichte in elf Vorträgen, S. 74.

Aber nicht nur durch Einziehung staatlicher Güter in Rätien gelangten die Karolinger daselbst zu Gütern und Rechten, sondern auch durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen mit andern Geschlechtern, die in Rätien begütert waren.

Das mächtige Geschlecht der älteren Welfen, zu Altdorf und Ravensburg in Schwaben in erster Linie blühend, besass schon in karolingischer Zeit Güter und Leute in Alemannien, Schwaben, Bayern, Rätien, Tirol und im westlichen Oberitalien.²⁴²⁾

Judith Welf, die zweite Gemahlin Ludwigs des Frommen, brachte wohl einen Teil dieser Besitzungen an die Karolinger.

Vielleicht nicht ganz ohne Rücksicht auf den grossen Grundbesitz der Welfen in Rätien, Alemannien und Schwaben errichteten Judith und Ludwig der Fromme nach der verfrühten Teilung des Reiches unter Ludwigs Söhne aus erster Ehe ein besonderes Reich (Alemannien) für ihren gemeinsamen Sohn Karl (nachmals der Kahle genannt) gerade in dieser Gegend im Jahre 829.²⁴³⁾

Diese Gründung war bekanntlich vorläufig ohne Bestand; doch finden wir später bei der Teilung des Reiches von Ludwig dem Deutschen wieder die gleiche Gruppierung. Karl der Dicke erhielt dieses Gebiet als Königreich Alemannien.

Im 10. Jahrhundert sodann besass der Welfe Konrad der Heilige, Bischof von Konstanz (gestorben 972), Güter zu Ems, Flims und im Lugnez und vergabte diese hernach dem St. Moritzstifte zu Konstanz.²⁴⁴⁾

Nach 1155 bestätigte Kaiser Friedrich I. dem Hochstift zu Konstanz in *Ritia Curiensi*: *curtim in Flumenes* (einen Grosshof zu Flims, nicht Flums), *curtim in Amedes* (Ems), *curtim in montanis* — *Burch cum ecclesia* (vielleicht Waltramsburc mit der Kirche daselbst).²⁴⁵⁾

Der Umstand, dass die Ritter von Belmont um diese Zeit

²⁴²⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, I. S. 556 ff. und II. S. 265, Anmerkung 4.

²⁴³⁾ Stälin, Württembergische Geschichte, I. S. 251, Anmerkung 6.

²⁴⁴⁾ Vgl. Stälin, Württembergische Geschichte, II. S. 265, Anm. 4.

²⁴⁵⁾ Vgl. Mohr, C. D. I, Nr. 130.

schon in den Urkunden erscheinen und an den genannten Orten: Ems, Flims, im Lugnez und zu Waltensburg, den Grundstock ihrer Besitzungen hatten, rechtfertigt die Vermutung, dass sie die Schirmvögte des Hochstiftes Konstanz im Vorderrheintal gewesen sind.²⁴⁶⁾

Werfen wir noch kurz einen Blick auf den sozialen Stand der Bevölkerung, wie er laut Reichsgutsurbar während der besprochenen Zeit im Ministerium T u v e r a s c a sich zeigt.

Nach dem Capitulare de villis lassen sich innerhalb der in jedem Fiskus (Ministerium) ansässigen Bevölkerung zwei verschiedene Klassen, die unfreien Leute, Fiskalinen im eigentlichen Sinne, und die Freien unterscheiden.

Die Freien wohnten innerhalb des Ministeriums entweder in besonderen freien Dörfern (Laax, Seewis?), bezw. Höfen oder an Orten, welche zugleich einen Königshof bargen.²⁴⁷⁾ Sie gehörten der Wirtschaftsverwaltung nur insofern an, als sie die staatlichen Steuern, sowie etwaige Gerichtsbussen, welche dem Könige zufielen,²⁴⁸⁾ an die Fiskuskasse zahlten; zudem hatten sie gewisse Staatsfronden, welche ihnen im Rahmen der (fiskalischen) Hundertschaft mit den Unfreien gemeinsam oblagen, wohl auch im Interesse des Fiskus zu leisten,²⁴⁹⁾ und unterlagen bei gerichtlichen Forderungen Auswärtiger der Exekutionsgewalt des Judex (Ministers).²⁵⁰⁾ Im übrigen aber gehörten sie noch dem Grafengerichte an, hatten deshalb auch gewisse staatliche Lasten zu tragen, wie z. B. den Kriegsdienst, die Herbergs-, Verpflegungs- und Transportlasten königlicher Gesandten und Gewaltboten.²⁵¹⁾ Als Freie werden im Reichsgutsurbar besonders hervorgehoben die Fährleute (nautores) und die Fischer (piscatores) in Wallenstadt. Ersteren lag die Besorgung der könig-

²⁴⁶⁾ Muoth, Bündner Geschichte in elf Vorträgen, S. 74.

²⁴⁷⁾ Cap. de villis c. 4 und 52: Franci qui in fiscis aut villis nostris commanent; ingenur qui per fiscos aut villas nostras commanent.

²⁴⁸⁾ Ebenda c. 4.

²⁴⁹⁾ Ebenda c. 62.

²⁵⁰⁾ Ebenda c. 52.

²⁵¹⁾ Ebenda c. 27. Vgl. dazu Lamprecht, a. a. O., I, S. 1146.

lichen Fähre auf dem Wallensee ob, letzteren jährlich die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Fischen an den Fiskus.²⁵²⁾

Den Freien gegenüber bildeten die Unfreien, die Fiskalinen, die von der Fiskusverwaltung wirtschaftlich und rechtlich ganz abhängige Bevölkerungsklasse.²⁵³⁾ In ihrer Gesamtheit bildeten sie im Verein mit den Freien die königliche „Familia“ eines Fiskalbezirkes. Unter den Unfreien eines Fiskalbezirkes gab es solche, die auf ihrem Zinsgute sassen (mansionarii) und dem Fronhofe nur gewisse Abgaben und Dienste leisteten, wie z. B. die Kolonen im Lugnez, und solche, die ihre Arbeitskraft ständig dem Hofe widmen mussten und dafür vom Gutsertrage ihren Unterhalt bezogen (praebendarii), wie z. B. die mancipia, Leibeigenen. „Diese Gliederung der Familia“, sagt Steinitz, „und mit ihr des Ackerlandes in solches, das vom Hofe aus, und in solches, das von den einzelnen Hausstellen aus bewirtschaftet wurde, geht im wirtschaftlichen Sinne auf römische Verhältnisse zurück.“²⁵⁴⁾ Ein ähnliches Verhältnis haben wir denn auch in Tellos Testament angetroffen, bloss werden dort ausser dem Sklaven Viventius keine Leibeigenen aufgeführt.

Nebst den oben angeführten Freien zu Wallenstadt dürfen jedenfalls auch die mit Namen aufgeführten Inhaber von Land als Freie angesehen werden. Es sind Beamte, freie Zinsbauern oder mit lebenslänglichem Eigen belehnte Freie.

Die aus rätischem Krongut als Lehen ausgetanen Stücke sind zum grössten Teile Benefizien, die den Beliehenen zur Treue gegen den Leihherrn und zum Kriegs- bzw. Reiterdienst verpflichteten.²⁵⁵⁾ Gerade die umfassende Landverleihung

²⁵²⁾ Mohr, C. D. I, S. 288: Sunt ibi (de ripa Walahastad) naves X, quas faciunt liberi homines etc. Ebenda: Piscatores VI liberi homines, quorum unusquisque ab octava Domini usque in Pasca reddit pisces L.

²⁵³⁾ Lamprecht, a. a. O., S. 1146.

²⁵⁴⁾ Steinitz, a. a. O., S. 352.

²⁵⁵⁾ Die Benefizien wurden im 9. Jahrhundert die Grundlage der Heeresverfassung (Roth, Geschichte des Benefizialwesens, S. 250). Dazu vergleiche man das Reichsgutsurbar (Mohr, C. D. I, S. 297): Quando in hostem pergunt (nämlich der Minister mit seinen Vasallen) carros et soumarios (dare debent). Ueber Gefolgschaft und Vassalität, Brunner, Rechtsgeschichte, II, § 92, S. 271.

von rätischem Krongut an überwiegend deutsche Empfänger zeigt uns die Absicht des Königs, auch das südöstliche Grenzgebiet des Reiches wie das südwestliche durch Schaffung einer starken Gefolgschaft zu sichern.

Ausser dem Kriegsdienste lagen diesen königlichen Lehen-trägern auch noch andere vasallitische Pflichten ob. Da der königliche Oberamtmann eines Fiskalbezirkes, der Minister, zugleich auch richterliche Stellung hatte, so mussten die freien Vasallen seines Bezirkes seine Placita (Gerichtstage) besuchen und ihm das Gericht schirmen helfen.²⁵⁶⁾ Daraufhin deutet die Stelle im Urbar (Mohr, S. 297): *Debet (Sculthaizus in Tuverasca) in locis XIII cum tribus Vassalis suum pastum habere cum omni habundantia.*

Die Benefizien waren ursprünglich nur auf Lebenszeit des Empfängers ausgegeben, konnten ihm aber auch schon zu Lebzeiten, etwa wegen Treubruch oder schlechter Bewirtschaftung des geliehenen Krongutes, entzogen werden; denn der König, namentlich Karl der Grosse, verlor auch das Benefizialgut nicht aus den Augen, suchte wiederholt durch Bestimmungen in den Kapitularien dessen Entfremdung zu verhindern, forderte von den königlichen Missi (Königsboten) schriftliche Berichte über Grösse und Stand der verliehenen Güter, wie gerade unser Reichsgutsurbar auch in dieser Hinsicht ein sprechendes Beispiel ist, und verlangte von dem Benefiziar sorgsame Bestellung, ja selbst Verbesserung des Gutes.²⁵⁷⁾ Auch das in der Verwaltung der Klöster stehende Königsgut, wie das der Klöster Pfäfers und Disentis, musste ebenso den Bedürfnissen des Königs dienen, wie den betreffenden Klöstern, indem er aus den überschüssigen Renten des Klosters die grossen Vasallen befriedigte.

²⁵⁶⁾ Wie auch später den bischöflichen Vogt, wenn er die Jahresgerichte zu Sagens hielt, zwölf bewaffnete Vasallen begleiten mussten, um das Gericht zu schirmen. Dabei konnten der Vogt und seine Vasallen zu St. Johann ihre Pferde „ins Gras schlagen“ in der Wiese unter der Kirche; am St. Hilaritag musste der Meier von Sagens (auf dem Hof Aspermont) denselben das Futter reichen.

²⁵⁷⁾ Steinitz, a. a. O., S. 318. v. Inama-Sternegg, a. a. O., I. S. 460 f. und 480 f., wo auch die Belegstellen in den Capitularien angegeben sind.

Gegenstand des Benefiziums waren nicht nur Grundstücke samt Zubehör mit Einschluss der auf den geliehenen Gütern sitzenden Knechte und Hörigen, sondern, wie wir gesehen haben, auch Kirchen und Klöster; insbesondere königliche Klöster gelangten als Benefizien in die Hände geistlicher oder weltlicher Herren. So hatte z. B. der churrätische Herzog im Jahre 889 vom König das Kloster Pfäfers als Dienstlehen (Benefizium) inne.²⁵⁸⁾ Im Jahre 905 liess sich Salomon, Abt von St. Gallen und Bischof von Konstanz, das „Abteilein“ Pfäfers von Ludwig dem Kinde ohne Rücksicht auf das Wahlrecht der Mönche übertragen. Noch zweimal wechselte Pfäfers darauf seinen Besitzer.²⁵⁹⁾ Und ähnlich erging es auch dem Kloster Disentis, nachdem es erstmals von König Heinrich II. dem Bischof von Brixen geschenkt worden war.

Aus den Namen der im Reichsgutsurbar genannten Lehensinhaber ersehen wir die überraschende Tatsache, dass fast zwei Drittel der Lehensinhaber in dem Ministerium Tuverasca, wie natürlich auch in den übrigen Ministerien, germanischen Ursprunges sind. Die erwähnten Priester und Bauern dagegen sind noch ausschliesslich Romanen. Noch im Jahre 765 finden wir in diesen Gegenden unter den zahlreichen im Testament Tellos aufgeführten Personennamen kaum einen einzigen germanischen Klanges. Es muss also in der erstaunlich kurzen Frist innert der Trennung der Gewalten im Jahre 806 und der Abfassungszeit des Urbars im Jahre 831, wie übrigens schon Oechsli überzeugend nachgewiesen hat, die Einwanderung von Germanen, namentlich deutschen Beamten und Vasallen, besonders stark gewesen sein.²⁶⁰⁾

Aus der Zusammenstellung des Reichs- oder Königsgutes nach dem Churrätischen Reichsgutsurbar und andern Quellen ersehen wir, wie beträchtlich dasselbe auch namentlich zu gleicher Zeit im Vorderrheintal gewesen ist; sie bietet uns aber

²⁵⁸⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen, II. Nr. 741.

²⁵⁹⁾ Vgl. Wartmann, Das Kloster Pfäfers, S. 57—61.

²⁶⁰⁾ Oechsli, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Anzeiger für Schweizer Geschichte, Neue Folge, X, Seite 265 ff. Vgl. dazu Stutz, Divisio, S. 21, Anmerkung 2.

auch den Schlüssel zur Erklärung mancher feudalen Erscheinungen daselbst im späteren Mittelalter.

Vorläufig verblieben die ausgesonderten Güter und Rechte im Besitze des Königs. Nur einige unrechtmässig entzogene Güter, wie die betreffenden Restitutionsurkunden selbst bekennen, wurden dem Bischof alsbald nach der Inventarisierung durch die Königsboten (*missi*) zurückerstattet, so z. B. die Kirche des hl. Columban zu Sägens.²⁶¹⁾ Dazu kam dann noch wahrscheinlich durch ein gleichzeitiges kaiserliches Diplom, welches uns wenigstens in der Bestätigung Ottos III. erhalten ist, die Verleihung der Immunität.²⁶²⁾ Ebenso erhielt der Bischof im Jahre 841 zu Gunsten des neu erbauten Klösterleins, der *cellula Serras* (Aschera, Churwalden?) nebst einigen Stücken an anderen Orten auch solche im Vorderrheintal, nämlich je einem Bauernhof samt Zubehör zu Ilanz und Flims.²⁶³⁾

Das war einstweilen alles, was der Bischof als Vertröstung auf seine unablässigen Klagen hin vom König erwirken konnte. Spätestens in den ersten Dezennien des folgenden Jahrhunderts (X.) muss aber schon eine gänzliche Umgestaltung der früher geschilderten verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Organisation des königlichen Domänialgutes in Rätien stattgefunden haben. In den sonst verhältnismässig reichlich fliessenden Quellen des 10. Jahrhunderts finden wir nämlich keine Spur mehr von der ehemaligen Fiskalverfassung des Krongutes in Rätien. Der ehemals straffe und festgefügte Wirtschafts- und Rechtsverband der einzelnen fiskalischen Amtskreise (Ministerien) war jedenfalls schon frühzeitig infolge der Zersplitterung des Krongutes durch Schenkungen und Belehnungen gestört worden. Die grossen geschlossenen Domänenbezirke hatten sich, wie das allenthalben auch in den übrigen Reichsteilen zu beobachten ist, in eine Vielheit einzelner kleinerer, wirtschaftlich unverbunden neben einander stehender Höfe aufgelöst.²⁶⁴⁾ An Stelle der Domänenverwalter (Minister) hatte der

²⁶¹⁾ Mohr, C. D. I, Nr. 19.

²⁶²⁾ Ebenda, Nr. 69.

²⁶³⁾ Ebenda Nr. 24.

²⁶⁴⁾ Vgl. Eggers, a. a. O., S. 102 ff.

Graf allein über das gesamte Krongut in Rätien die Rechts- und Verwaltungsfunktionen übernommen, und die Aufsicht über den rein technischen Wirtschaftsbetrieb der dem König verbliebenen Güter führten fortan untergeordnete Beamte. Das lässt sich namentlich aus den schon weiter oben angezogenen Schenkungs-urkunden der Ottonen an den Bischof von Chur erkennen, worin diese Könige dem Bischof der Reihe nach fast alle Güter, Einkünfte und jurisdiktionellen Rechte übergaben, die vormalig in der Verwaltung der Fiskalvorsteher lagen, jetzt aber, nämlich zur Zeit der Schenkung, der Graf zum Teil in Nutzung (*beneficium*), wie z. B. den Königshof zu Chur und das Afterlehen des gräflichen Vasallen Bernhard auf Müntinen (*in montanis*), also auf dem Gebiet des ehemaligen Amtskreises *T u v e r a s c a*, zum Teil in Verwaltung für die königliche Kammer innehatte.²⁶⁵⁾

Die Gründe für diese wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Umgestaltung der Organisation des Königsgutes in Rätien dürfen wir, wie dies Eggers auch in Bezug auf ausserrätische Domänen konstatiert hat, ausser in der schon erwähnten Zersplitterung des Königsgutes in der gleichfalls wachsenden Kompliziertheit der Rechtsverhältnisse von Personen, Grund und Boden sehen.²⁶⁶⁾ Zum andern hat uns das Reichsgutsurbar auch in Rätien die eigentümliche Doppelstellung der königlichen Domänenbezirke als privater Grundherrschaft und zugleich öffentlich-rechtlicher Verwaltungskreise dargetan. Ein derartiges Verhältnis aber, dass für die Wahrung der Staatsinteressen zwei von einander unabhängige Instanzen bestanden, nämlich Graf und Minister, war auf die Dauer unhaltbar. So wurde denn bald auch die Vertretung des königlichen Grundbesitzes dem berufenen Vertreter der Staatsgewalt und der Staatsinteressen, dem Grafen, übertragen.²⁶⁷⁾ Der Graf war jetzt alleiniger Verwalter sämtlicher obrigkeitlichen, den Staat direkt berührenden Rechte und Pflichten innerhalb seiner Grafschaft, also auch der niedergerichtlichen über das dem König noch etwa verbliebene Reichsgut.

²⁶⁵⁾ Vgl. die Urkunden in Mohrs C. D., I, Nr. 48, 49, 52, 53, 56, 62, 64, 65, 69 und 74.

²⁶⁶⁾ Eggers, a. a. O., S. 126.

²⁶⁷⁾ Vgl. Eggers, a. a. O., S. 127.

War nun auch einerseits die wirtschaftliche Organisation der Fiskalbezirke durch die Zersplitterung des Krongutes zerstört und diese in einzelne Höfe aufgelöst worden, so blieb doch einstweilen noch ihr Zusammenhang in rechtlicher Beziehung in der Person des Grafen bestehen.

Durch die Vergabungen der Ottonen im 10. Jahrhundert war der Bischof nebst den Zuwendungen an Höfen, Leuten und Kirchen zu Chur und im Vorderrheintal auch in den Besitz mehrerer fiskalischer Einkünfte aus Regalien der Grafschaft Chur (Oberrätien) gekommen. Dadurch hatte der Bischof aber noch lange nicht überall die Grafenrechte selbst, wie z. B. im Bergell, erhalten. Seine Gerichtsherrschaft erstreckte sich nur über den immunen Boden; sie bezog sich also z. B. in Chur bloss auf die Burg (die Civitas) und den dem Bischof geschenkten Königshof in loco oder vico Curia, d. h. in der späteren Stadt, nebst dessen Pertinenzen, aber nicht über die ganze Stadt, und ebenso im Vorderrheintal auch nur über die Besitzungen des Bischofs daselbst.²⁶⁸⁾

Im übrigen walteten die Grafen ihres Amtes weiter, bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts die oberrätische Grafschaft erlosch. Erst von da an mag dann der Bischof die gräflichen Rechte über die ganze Stadt Chur auch ohne ausdrückliche kaiserliche Verordnung ausgeübt haben, nie aber vermochte er dieselben, wenigstens vor Ausgang des Mittelalters, auch über das Vorderrheintal auszudehnen, wo noch immer eine Anzahl reichsfreier Leute wohnte. Es fragt sich nur, wer fortan die dem Reiche zustehende Jurisdiktion über diese Reichsfreien in Churrätien (Oberrätien) ausübte.

Die meisten Forscher, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, nehmen an, dass nach dem Eingehen der oberrätischen Grafschaft die Wahrung der dem Reiche in Oberrätien noch verbliebenen Rechte einem Reichsvogte übertragen worden seien. Während aber z. B. Tuor und andere diese Reichsvogtei mit der Churer Stifts- oder Kirchengvogtei ver-

²⁶⁸⁾ Vgl. Rietschel, a. a. O., S. 62 und 68. Ferner Caro, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberitalien, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, XCI (1908), S. 308 ff.

bunden sehen,²⁶⁹⁾ nimmt Planta neben dem bischöflichen Stiftsvogt noch einen eigenen Reichsvogt zu Chur an.²⁷⁰⁾ Juvall und Plattner negieren überhaupt das Bestehen einer Reichsvogtei in Rätien und wollen unter der „advocatia Curiensis“ immer nur die bischöfliche Stiftsvogtei verstanden wissen.²⁷¹⁾ Allen diesen Anschauungen gegenüber hat nun Rietschel neuestens in überzeugender Weise festgestellt, dass bis zu König Rudolfs (von Habsburg) Regierungsantritt von einer Churer Reichsvogtei überhaupt keine Rede sein kann; denn die Churer Vögte, wie z. B. Goswin von Ems (1210), Dedalrich von Feldkirch (1220) und Siegfried (1258—1265), die man zuweilen als Reichsvögte angesehen hat, sind nichts anderes als blosse Stellvertreter des Königs als des Leheninhabers der churischen Kirchen- oder Stiftsvogtei, oder in späterer Zeit (namentlich während des Interregnums) wieder vom Bischof eingesetzte Vögte, wie z. B. Walther von Vaz (1260 bis 1268) und Arnold (1270 bis 1274).²⁷²⁾ Erst durch die erfolgreiche Usurpation König Rudolfs, welcher die Churer Stiftsvogtei an das Reich gezogen hatte (1274), wurde diese in eine wirkliche Reichsvogtei verwandelt und fortan auch immer als solche betrachtet, sonst wäre es nicht erklärlich, sagt Rietschel, dass Rudolf in seinen späteren Regierungsjahren die Vogtei ohne jeden Widerspruch an die Herren von Vaz verpfänden konnte.²⁷³⁾ Im Jahre 1299 löste Bischof Siegfried von Chur mit Bewilligung König Albrechts die Advocatia Curiensis durch Zahlung der Pfandsumme von 300 Mark von den Herren von Vaz wieder ein, ohne mit einem Worte der alten Lehensverhältnisse zu gedenken, und so kam die Churer Reichsvogtei in den Pfandbesitz der Bischöfe; dass sie vormals ein bischöfliches

²⁶⁹⁾ Tuor, Die Freien von Laax, S. 40 f. Muoth, Bündner Geschichte in elf Vorträgen, S. 50 f. Mutzner, Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens, S. 10 7ff. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, S. 200 f. Casparis, Der Bischof von Chur etc., S. 91.

²⁷⁰⁾ Planta, Geschichte von Graubünden, II. Auflage, S. 52 ff.

²⁷¹⁾ Juvall, Forschungen, S. 25 ff., S. 136—169. Plattner, Die Entstehung des Freistaates der Drei Bünde, S. 34 ff.

²⁷²⁾ Rietschel, Das Burggrafenamt etc., S. 51 ff.

²⁷³⁾ Ebenda S. 52 f.

Lehen gewesen, scheint gänzlich übersehen worden zu sein. In allen späteren Urkunden bischöflichen oder königlichen Ursprungs erscheint die Churer Vogtei von nun an immer nur als Reichsvogtei. Als im Jahre 1489 die Stadt Chur mit Ermächtigung des Kaisers Friedrich III. die Vogtei vom Bischof einlöste, konnte dies der Bischof absolut nicht hindern.²⁷⁴⁾

Ob nun die Reichsfreien in der ehemaligen oberrätischen Grafschaft schon vor König Rudolf einen eigenen Jurisdiktionsbezirk, unabhängig von der Vogtei zu Chur und ohne jegliche Beziehung zum Bistum gebildet haben, oder erst wieder König Rudolf von Habsburg, wie Juvall und Plattner²⁷⁵⁾ annehmen, alle oberrätischen Reichsfreien zu einer neuen Grafschaft mit den zwei Gerichtsstätten zu Chur und Laax zusammenfasste, ist eben mangels urkundlicher Nachrichten schwer zu entscheiden. Fast möchte man daher sich eher der Auffassung Juvalls und Plattners anschliessen.

Die weiteren Schicksale der Grafschaft Laax, des einzigen Ueberrestes des alten „Comitatus Curiensis“, sind uns aus dem vortrefflichen Buche Tuors über „Die Freien von Laax“ bekannt. Es erübrigt nur noch, einen flüchtigen Blick auf die weitere Entwicklung der anderen politischen Gewalten im Vorderrheintal zu werfen.

Aus dem Grossgrundbesitz „in locis montanis“, d. h. auf dem Gebiete ob dem Flimserwald, hatte der Bischof schon früh wieder eine eigene Grundherrschaft und kraft der ihm verliehenen Immunität ein eigenes Gericht der Gotteshausleute auf „Müntinen“ gebildet, wie dieses Gebiet fortan in den Urkunden genannt wurde. Nebst der bischöflichen Kirche zu Chur, den zwei Klöstern Disentis und Pfäfers, deren Herrschaftsrechte ich weiter oben kurz berührt habe, besaßen im späteren Mittelalter auch die mittelbaren Klöster Kazis, Schännis, Churwalden

²⁷⁴⁾ Vgl. die Urkunden bei Kind, Currätische Urkunden, Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 15 (1464—1492). Bezüglich der langwierigen Kämpfe um die Vogtei vgl. man Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, S. 52 ff. Ferner Kind, Die Vogtei Chur, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, VIII (1883), S. 116 ff.

²⁷⁵⁾ v. Juvall, Forschungen, S. 19. W. Plattner, Drei Bünde, S. 53.

und St. Luzi Land und Leute im Vorderrheintale. Zudem waren daselbst noch die Familien und Nachkommen der königlichen Beamten, meist aus schwäbisch-alemannischem Geschlechte, welche zur Zeit, da die Aemter und Lehen erblich wurden (1037), noch im Besitze derselben waren. Zu ihren Privatbesitzungen (Allodien) kamen noch die ursprüngliche Amts- und Dienstlehen sozusagen als Privateigentum hinzu.

Nachdem nämlich Rätien enger mit Deutschland verbunden worden war — 843 kam es zu Ostfranken, seit 916 gehörte es zu Schwaben — und deutsche Bischöfe das Bistum beherrschten, deutsche Mönche die rätischen Klöster bevölkerten, gelangte noch mehr als früher deutscher Adel in den Besitz der Amtslehen des Reiches, des Bischofs und der Klöster. Deutsche Ritter zogen deutsche Bauern ins Land, liessen den rätischen Wald ausrodern, legten Höfe an und gründeten aus ihren Besitzungen und Lehen kleine Grundherrschaften, bauten darauf die vielen Burgen, die heute noch zum Teil von so vielen Hügeln und Felsköpfen auf ganz romanische Dörfer herabschauen.

So treten gerade zuerst im Vorderrheintal bald nach dem Ausscheiden der königlichen Grafen die ersten Edelgeschlechter als Nachfolger des frühmittelalterlichen Herrenstandes auf.

Die Gamertingischen Urkunden vom Jahre 1139 nennen uns zum Beispiel unter den Zeugen an erster Stelle einen Chuno de Saganno (wohl Sagens), Reinardus et Waltherus de Pitase (Pitasch), Lutefridus de Belmonte, Hugo et Henricus de Castrisis (Kästris).²⁷⁶ In der Folgezeit verdoppelte, ja verzehnfachte sich die Zahl grösserer und kleinerer Grundherren im Vorderrheintal.

Infolge der Entwicklung, welche das Immunitätsprinzip im 12. und 13. Jahrhundert nahm, und der Ohnmacht des Reiches gerade zu dieser Zeit, masste sich dann ein Teil dieser Grundherren mit und ohne königliches Privilegium, einfach als logische Konsequenz, die volle Immunität, das heisst die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Höfe und Leute an und nannten sich „Freiherren“.

²⁷⁶; Mohr, C. D. I, Nr. 117, 118 und 119.

Auch die Schirmvogteien über die geistlichen Stifte, das heisst über deren Höfe und Leute im Vorderrheintal gaben den Anlass zur Entstehung und Ausbreitung einiger bedeutenden Dynastengeschlechter.

Zu all den umgestaltenden Erscheinungen wie des Grossgrundbesitzes, der Grundherrschaften (Hofgerichtsbarkeiten), der Immunität und der Vogteien war dann noch das Lehenswesen (Feudalwesen, wie man es auch nennt) mit seinen zersetzenden Einflüssen hinzugekommen.

Fast alle im Vorderrhein ansässigen oder begüterten Herren- und Rittergeschlechter hatten vom Bischof und von den Klöstern Aemter und Güter zu Lehen.

Die neue Hof- und Vogteiverfassung und die Lehensverteilung führte wie nirgends in Rätien gerade im Vorderrheintal, wo weder der Bischof noch eine andere Dynastie die volle Staatshoheit auszubilden vermochte, wenigstens bis zur Ausbildung der Herrschaft Sax-Misox, zur Zerstücklung des Bodens und zur Bildung winzig kleiner, ganz zwerghafter Gerichtsbarkeiten, die oft nicht einmal ein ganzes Dorf umfassten, wie zum Beispiel das Rittergut zu Valendas, Schleuis und zu Sagens, oder sich über ein paar Höfe und Weiler in verschiedenen Dörfern erstreckte, wie zum Beispiel die belmontischen, montaltischen oder rhäzünsischen Besitzungen. Kurzum, wir dürfen behaupten, zu Flims, in der Grnob und im Lugnez gab es im 13. und 14. Jahrhundert in jedem Dorf 4—5 verschiedene Grund- oder Vogteiherren, jeder mit besonderer Gerichtsbarkeit, höherer oder niederer, über seine Leute. Der grösste und bedeutendste Grundherr aber war und blieb auch hier der Bischof von Chur, dessen Grundbesitz sich splitterartig durch das ganze Vorderrheintal bis dicht an das Gebiet des Gotteshauses Disentis hinauf erstreckte.

Damit breche ich ab und überlasse die weitere Darstellung der neuen Verhältnisse im Vorderrheintal während des Spätmittelalters einem demnächst folgenden Aufsätze.



